



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Testierpraxis und Testierlogiken in der
k. k. österreichischen Armee im Vormärz.
Eine Analyse ausgewählter Militärtestamente

verfasst von / submitted by

Erik Gornik

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the students record sheet:

UA066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the students record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Margareth Lanzinger

Danke an

Meine geliebte Gattin Regina für die Liebe, die Geduld und das Verständnis. Ohne diesen Rückhalt hätte ich diese Arbeit und das Studium nicht zum Abschluss bringen können.

Meine Betreuerin, Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Margareth Lanzinger, für die Unterstützung, die Hinführung zum Thema und die geduldige Hilfestellung sowie Beantwortung meiner Fragen.

Frau Dr. Claudia Reichl-Ham für die Ratschläge und Hilfestellungen bei Fragen zur Rechtschreibung.

Verwandte, Freunde und Bekannte für das Verständnis, dass ich im letzten halben Jahr selten Zeit für die stets gemütlichen Treffen hatte.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1 Fragestellungen und Methode | 6 |
| 1.2 Quellen | 9 |
| 2. Die k. k. Armee von 1815 bis 1848 | 12 |
| 3. Testieren im Rechtsraum k. k. Armee | 18 |
| 4. Zwanzig Militärtestamente | 25 |
| 4.1. Rang und Stand | 27 |
| 4.2. Formalia | 29 |
| 4.2.1. Textlänge und formaler Aufbau | 29 |
| 4.2.2. Schriftlichkeit | 34 |
| 4.2.3. Datierung | 36 |
| 4.2.4. Überschriften, Unterschriften, amtliche Vermerke | 37 |
| 4.3. Personen, Institutionen und ihre Rollen | 43 |
| 4.3.1. Familienangehörige | 44 |
| 4.3.2. Außerfamiliär - Bedienstete, Hauswirt und Soldaten | 48 |
| 4.3.3. Institutionen | 51 |
| 4.4. Vermögenswerte | 56 |
| 4.5. Vermögensflüsse und Vermögenstransfers | 62 |
| 4.6. Sonstige Verhandlungsgegenstände, Auffälligkeiten, Besonderheiten | 69 |
| 4.6.1. Religiöses | 70 |
| 4.6.2. Vermögen - Erläuterungen und Begründungen | 72 |
| 4.6.3. Bewältigungsstrategien | 75 |
| 4.6.4. Eigene militärische Dienstleistung | 79 |
| 5. Zusammenfassung der Ergebnisse | 82 |
| 6. Schlussbemerkung | 90 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 94 |
| Anhang | 103 |
| Abstract | 103 |
| Tabellenverzeichnis | 104 |
| Ausgewählte Testamente und Transkripte | 105 |

1. Einleitung

Mit der Quellengattung Testamente als Analysegegenstand der Geschichtswissenschaft kam ich während meines Studiums der Geschichte an der Universität Wien spät in Berührung. Dennoch war rasch das Interesse geweckt, und so ergab sich durch meinen beruflichen Hintergrund als seit mehr als zwei Jahrzehnten Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres fast schon zwangsläufig die Frage, ob nicht auch die Testamente von Militärpersonen ein interessanter Untersuchungsgegenstand wären. Grundsätzlich sind Testamente in der Geschichtswissenschaft seit langem anerkannte und untersuchte Quellen. Diese Tradition setzt auch die jüngere historische Forschung fort, die sich eingehend mit dem Testament und der breiteren diesbezüglichen Thematik des Erbens und Vererbens beschäftigt. Dabei wurde diese Quellengattung aus verschiedenen Perspektiven und mit unterschiedlichen Zugängen betrachtet. Diese reichen von literaturtheoretischen über sozio-kulturelle bis hin zu materiellen Forschungsinteressen.¹

Testamente stellen äußerst persönliche, schriftliche, historische Belege dar und erlauben einen sehr privaten Einblick in die Lebenswelt ihrer Verfasserinnen und Verfasser. So bietet diese Quellengattung unter anderem die Möglichkeit, Rückschlüsse auf Geisteshaltungen und die Weltsicht von Testatorinnen und Testatoren zu ziehen. Hier wäre etwa die Einstellung zu religiösen Sachverhalten wie Tod, Bestattung, Kirche und im allgemeinen Frömmigkeit zu nennen. Weiters erlauben Testamente einen Einblick in das soziale Umfeld der Testatorinnen und Testatoren und schließlich geben sie Aufschluss über vorhandene Vermögenswerte und deren Transfers.² Erben war und ist eine wesentliche Form der

¹ Aus der Fülle an Literatur seien beispielhaft angeführt: Jens Beckert, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt/Main 2004; Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hgg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850*, Berlin 2006; Werner Egli, Kurt Schärer (Hgg.), *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005; Markwart Herzog (Hg.), *Seelenheil und irdischer Besitz, Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“*, Konstanz 2007; Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900*, Wien 2003; Stefan Willer, Sigrid Weigel, Bernhard Jussen (Hgg.), *Erbe, Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013. Letztgenanntes Werk ist das Ergebnis der Arbeit einer transdisziplinären Projektgruppe am Leibnitz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung, <https://www.zfl-berlin.org/projekt/erbe-erbschaft-vererbung.html>, Zugriff 7.12.2019.

² Vgl. Michael Pammer, *Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert)*, in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hgg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert)*, ein exemplarisches Handbuch, Wien (u.a.) 2004, S. 495-510, hier 506f.; Leopold Auer, *Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, in: Thomas Olechowski,

Vermögensübertragung und damit verbunden sind unter anderem zwei Implikationen; denn Vermögen hat einerseits eine milieukonstituierende Wirkung, andererseits wurden und werden über Erben und Vererben auch familiäre und gesellschaftliche Machtverhältnisse geformt.³ Darüber hinaus ist jede Form von Eigentumsübertragung eng mit der Wirtschaftsweise und den demografischen Verhältnissen eines (geografischen) Raumes verknüpft.⁴ Damit kann die Analyse erbbedingter Formen von Eigentumsübertragungen fruchtbare Erkenntnisse zu historischen Akteuren und Gesellschaften bieten.

Meine Recherchen zu Testamenten im militärischen Kontext erbrachten die Erkenntnis, dass Untersuchungen mit dem oben skizzierten Erkenntnisinteresse für Testamente von Militärpersonen nicht vorzuliegen scheinen. So konnte bislang kein Werk gefunden werden, das sich mit der sozioökonomischen Dimension von Militärtestamenten beschäftigt und darüber hinaus nur ein unselbstständig erschienener Beitrag, der Testamente der österreichischen Armee(n) zum Gegenstand hat.⁵ Die wenigen vorgefundenen älteren Arbeiten beschäftigen sich vorwiegend mit rechtlich-administrativen Aspekten des Militärtestaments, wie etwa seiner besonderen rechtlichen Stellung gegenüber Testamenten aus dem zivilen Bereich.⁶ Ein in jüngerer Vergangenheit erschienener Aufsatz zu einem römischen Militärtestament liefert auch Einblicke in die Lebenswelt des Testators Antonius Silvanus, meist jedoch war es nicht die Lebenswelt der Testatorinnen und Testatoren, die das Interesse

Christoph Schmetterer (Hgg.), *Testamente aus der Habsburgermonarchie, Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 1/2011, S. 9-22, hier 9f.

³ Vgl. Margareth Lanzinger, *Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte*, in: Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hgg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin (u.a.) 2015, S. 319-336, hier 319.

⁴ Vgl. Martine Segalen, *Sein Teil haben, Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem*, in: Hans Medick, David Sabeau (Hgg.), *Emotionen und materielle Interessen, sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 75)*, Göttingen 1984, S. 181-198, hier 181.

⁵ Michael Hochedlinger weist auf einen Aufsatz hin, der sich mit dem Bestand an Testamenten im Wiener Kriegsarchiv beschäftigt. Vgl. Jean-Michel Thiriet, *Les testaments militaires „welsches“ des Archives de la Guerre d'Autriche 1670-1770*, in: Bernard Vogler (Hg.), *Les actes notariés. Source de l'histoire sociale XVIIe-XIXe siècles, Actes du colloque de Strasbourg mars 1978, Straßburg 1979*, S. 291-303. Vgl. Michael Hochedlinger, *Archivarischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich*, in: *Archivalische Zeitschrift*, 1/2001, S. 289-364, hier 347.

⁶ Vgl. u.a. Johann H. Burchard, *Ein Beitrag zur Lehre vom Soldatentestament (Diss.)*, Hamburg 1875; Hermann Fitting, *Zur Geschichte des Soldatentestaments*, Halle 1866; Jakob Fortunat Stagl, *Das „Testamentum Militare“ in seiner Eigenschaft als „Ius Singulare“*, in: *Revista de Estudios-Historico-Juridicos*, 36/2014, S. 129-157; Johannes Meyer-Hermann, *Testamentum militis – das römische Recht der Soldatentestamente, Entwicklung von den Anfängen bis zu Justinian (Diss.)*, Aachen 2012; Josef Rambousek, *Der geschichtliche Wandel des Soldatentestaments im Deutschen Reich (Diss.)*, Wien 1943. Letztgenanntes Werk ist äußerst eingeschränkt heranziehenswert, wirkt es doch regimelinientreu verfasst, in dem der Autor etwa im Literaturverzeichnis Werke jüdischer Autoren und Autorinnen mit einem J markierte.

der Forschung geweckt hat.⁷ Bereits Johann Burchhart betonte, dass er „in diesem Aufsatz [...] ganz von den inneren Testamentsprivilegien absehen und [sich] nur an die formelle Seite derselben halten [möchte]“,⁸ und auch die später erschienenen Arbeiten zielen vorwiegend auf eine ähnliche Erkenntnis ab. Das Forschungsdesiderat hinsichtlich einer qualitativen Untersuchung militärischer Testamente (und Verlassenschaftsabhandlungen) trifft nach bisherigem Erkenntnisstand ebenso auf die Österreichische Armee des Habsburgerreiches zu.

In Anbetracht des Umstandes, dass das Militär im Habsburgerreich spätestens seit der Etablierung des stehenden Heeres im Verlauf des 17. Jahrhunderts einen sehr prominenten Faktor innerhalb des Staatswesens darstellte, scheint eine Analyse dieses Milieus mit einem Blick jenseits der ‚klassischen‘ Militärgeschichte fruchtbar.⁹ Schließlich ist im Zuge einer ‚neuen‘ Militärgeschichte die Geschichte des Militärs nicht im Sinne reiner Ereignis-, Truppen- oder Kriegsgeschichte darzustellen, sondern seine sozio-ökonomischen Interaktionen und spezifische(n) Kultur(en) sind Gegenstand des Interesses und dafür dürften Testamente eine ausgezeichnete Quelle sein.¹⁰

Den zu wählenden Untersuchungszeitraum für diese Masterarbeit galt es einzugrenzen. Es bestand grundsätzliches Interesse für die Österreichische Armee ab etwa der Zeit nach den Maria-Theresianischen und später Josephinischen Reformen bis rund um die Mitte des 19. Jahrhunderts.¹¹ Dieser zeitliche Schwerpunkt orientierte sich vor allem daran, dass für die Österreichische Armee nach 1867 unzählige Arbeiten erschienen sind, während die frühere kaiserlich-königliche Armee eher unterrepräsentiert scheint. Schließlich führten mich die zur Verfügung stehenden Quellenbestände in die Zeit des Biedermeier und des Vormärz. Das

⁷ Vgl. u.a. Detlef Liebs, Das Testament des Antonius Silvanus, römischer Kavallerist in Alexandria bei Ägypten, aus dem Jahr 142 n. Chr., in: Klaus Märker, Otto Christian (Hgg.), Festschrift für Weddig Fricke zum 70. Geburtstag. Freiburg, 2000, S. 113-128.

⁸ Burchhard, Soldatentestament, S. 6f.

⁹ Vgl. u.a. Michael Hochedlinger, Rekrutierung - Militarisierung - Modernisierung, Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, in: Stefan Kroll, Kersten Krüger (Hgg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit (Herrschaft und soziale System in der Frühen Neuzeit, Bd. 1), Hamburg 2000, S. 327-375.

¹⁰ Vgl. u.a. Michael Hochedlinger, Quellen zum kaiserlichen bzw. k. k. Kriegswesen, in: Pauser, Quellenkunde, S. 162-181, hier 163. Zur militärischen Kultur vgl. u.a. Ulrich vom Hagen, Maren Tomforde, Militärische Kultur, in: Nina Leonhard, Ines-Jacqueline Werkner (Hgg.), Militärsoziologie - eine Einführung, Wiesbaden 2012, S. 284-313.

¹¹ Michael Hochedlinger, Kleine Quellenkunde zur österreichischen Militärgeschichte 1800-1914, in: Laurence Cole, Christa Hämmerle, Martin Scheutz (Hgg.), Glanz - Gewalt - Gehorsam, Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie 1800 bis 1918 (Frieden und Krieg, Beiträge zur Historischen Friedensforschung, Bd. 18), Wien 2011, S. 387-410, S. 163.

entsprach auch meinem Erkenntnisinteresse für eine recht wenig beachtete Epoche österreichischer Militärgeschichte. Frühere (Militär-)Historiker beschäftigte dieser von einer langen Phase relativen Friedens geprägte Zeitraum offenbar kaum. Es gab weder ‚ruhmreiche‘ Schlachten aufzuarbeiten, noch ‚große‘ Feldherren zu heroisieren und dementsprechend findet sich etwa die Einschätzung, dass in der Zeit des Biedermeier „das österreichische Heldenzeitalter der napoleonischen Kriege [...] endgültig vorbei“¹² gewesen sei. So wurde diese Periode als Stagnation für das Militär interpretiert und deshalb vermutlich als weniger interessant erachtet. Darüber hinaus war die Militärgeschichte in Österreich(-Ungarn) bis 1918 im Wesentlichen innerhalb der Armee selbst angesiedelt und wurde vom Kriegsarchiv durchgeführt. Das Kriegsarchiv betrieb dabei vor allem ‚Kriegsgeschichte‘, also eine Erforschung vergangener Feldzüge und Schlachten. Es verfolgte mit diesen Forschungen unter anderem das Ziel, praktische Erkenntnisse aus vergangenen Kriegen für künftige zu gewinnen.¹³ Dafür bot die lange Periode relativen Friedens zwischen 1815 und 1848 kaum Material. Zusätzlich versprachen jene in diesem Zeitraum testierenden Militärpersonen, die sich im Ruhestand befanden, auch Erkenntnisse über länger dienende Soldaten. Dabei handelt es sich in manchen Fällen um Veteranen aus den Koalitionskriegen zwischen 1792 und 1815, womit auch die Lebensumstände dieser Militärpersonen teilweise sichtbar gemacht werden können.

Schließlich streift diese Arbeit ein weiteres Forschungsdesiderat, denn beim überwiegenden Teil der untersuchten Fälle handelt es sich um unverheiratete oder alleinstehende Männer und diese fanden in der sozialhistorischen Forschung bislang „little historiographic attention“.¹⁴ So ergeben sich mit dem in dieser Arbeit gelegten Fokus auf Militärpersonen, auch im Hinblick auf alleinstehende Männer Aufschlüsse und mögliche Ausgangspunkte für etwaige weitere Forschungen.

Nachfolgend werden Fragestellung und Methode vorgestellt, um danach auf die hier zugrundeliegenden Quellen einzugehen. In den ersten beiden folgenden Kapiteln wird zuerst die k. k. Armee von 1815 bis 1848 kursorisch behandelt, um den Leserinnen und Lesern Zeit und allgemeinhistorischen Hintergrund kurz näher zu bringen. Danach gehe ich auf das

¹² Johann C. Allmayer-Beck, Erich Lessing, Das Heer unter dem Doppeladler, Habsburgs Armeen 1718-1848, München 1981, S. 233.

¹³ Vgl. Hochedlinger, Kleine Quellenkunde, S. 163.

¹⁴ Francisco García González, Margareth Lanzinger, Men Alone: Bachelors and Widowers in Rural Europe from the 16th to the 19th Century, Panel Abstract der Tagung Rural History 2019 Panel - Men Alone: Bachelors and Widowers in Rural Europa von 10.-13.9.2019, Paris, zur Verfügung gestellt von Prof. Margareth Lanzinger, vgl. <https://www.ruralhistory.at/eurho/newsletter/2019/rhn-2019-011>, Zugriff 19.10.2019.

‚österreichische‘ Militärtestamente und den Rechtsraum k. k. Armee ein. Kapitel vier bildet den Hauptteil dieser Arbeit. Hier werden die 20 Testamente analysiert. Bevor diese Arbeit mit einer Schlussbemerkung endet, werden die wesentlichen Ergebnisse der Analyse zusammenfassend erläutert.

Zum besseren Überblick finden sich in den einzelnen Abschnitten Tabellen, die das jeweils Besprochene zusammenfassend darstellen. Die in den Tabellen teilweise angeführten direkten Zitate werden aus Format- und Platzgründen nicht belegt und stammen, sofern nicht anders angegeben, vom jeweiligen Testator. Die Reihung der Testatoren in den jeweiligen Tabellen wurde alphabetisch nach dem Nachnamen vorgenommen. Ein Verzeichnis dieser Tabellen findet sich ebenso im Anhang wie ausgewählte Abbildungen einiger der hier untersuchten Testamente samt deren Transkription, die das Gesagte beispielhaft illustrieren sollen.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass die vorgestellten Testatoren im Text grundsätzlich mit ihren Dienstgraden¹⁵ oder ihrer Funktion angegeben sind. Innerhalb jedes militärischen Systems finden sich Rangsysteme. Diese sind ein spezielles Kennzeichen des Militärs aus denen sich die Ausformung einer Hierarchie und Einteilung der Militärangehörigen in verschiedene Stände ergibt.¹⁶ Für die Leserinnen und Leser soll durch Angabe des Dienstgrades sofort erkenntlich sein, welchen Rang der jeweilige Testator inne hatte. Dies dient einerseits der Orientierung, andererseits soll es auch falschen Annahmen vorbeugen, etwa dass die Testamente höherrangiger Militärpersonen wesentlich andere Logiken zeigen, als jene nieder-rangiger.

¹⁵ In dieser Arbeit werden die Begriffe Dienstgrad, Rang und Charge synonym verwendet.

¹⁶ Vgl. Hagen, Tomforde, Militärische Kultur, S. 303-305.

1.1. Fragestellungen und Methode¹⁷

Ausgangspunkt meiner Arbeit ist ein Zugang, der das Militär im Allgemeinen und die k. k. Armee im Besonderen als eigenen sozialen Raum auffasst, in dem auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche Kontexte verhandelt werden und so Interpretationsprozesse ablaufen.¹⁸ In diesem sozialen Raum lässt sich auch das Militärtestament als ein zu verhandelnder Kontext einordnen und ich möchte den folgenden vier Fragen nachgehen:

1. Wie gestalteten sich Recht und Praxis des Testierens innerhalb des Rechtsraumes Militär bzw. k. k. Armee?
2. Welche Vermögenswerte wurden transferiert und welche Rückschlüsse lassen sich auf Besitzstand beziehungsweise materielle (militärische) Kultur¹⁹ von Militärpersonen ziehen?
3. Wer waren die Begünstigten und welche sozialen Beziehungen lassen sich inner- und außermilitärisch erkennen, bzw. wen setzten die Testatoren als ihre Rechtsnachfolger ein und wie gestaltete sich der Vermögenstransfer?
4. Welche weltlichen und religiösen Geisteshaltungen lassen sich erkennen?

Diese Fragestellungen lehnen sich eng an den möglichen Informationsgehalt von Testamenten an.²⁰ Für die Bearbeitung der ersten Frage ist, neben der Quellenanalyse, eine Darstellung relevanter Rechtsquellen nötig, um den Fragen zwei bis vier nachzugehen wird ein qualitativ-inhaltlicher Analysezugang gewählt.

¹⁷ Die Herangehensweise in dieser Arbeit baut teilweise auf meinen Erkenntnissen und Erfahrungen aus einem Forschungsseminar im Wintersemester 2018/19 auf, vgl. Erik Gornik, Wiener Neustädter Bürgertestamente, Testierpraktiken und Vermögenstransfer, sechs Beispiele aus dem 18. Jh., ungedr. Seminararbeit, Universität Wien, Forschungsseminar 070216, Prof. Margareth Lanzinger.

¹⁸ Vgl. Leonhard, Militärsoziologie, S. 22f.

¹⁹ Zur materiellen Kultur vgl. u.a. Annette C. Cremer, Martin Mulsow (Hgg.), Objekte als Quellen der historischen Kulturwissenschaften, Stand und Perspektiven der Forschung (Ding, Materialität, Geschichte, Bd. 2), Köln (u.a.) 2017.

²⁰ Vgl. u.a. Pammer, Testamente, S. 9f.

Ziel der hier vorgestellten Untersuchung ist vor allem das ‚Verstehen‘. Es sollen in den Testamenten steckende, ‚verschlüsselte‘ Kommunikationsinhalte erschlossen und letztendlich die soziale Wirklichkeit der Testatoren ein Stück weit rekonstruiert werden. Deshalb scheint ein offener, induktiver Zugang geeignet, wie ihn die qualitative inhaltliche Analyse anstrebt.²¹ Dieser Zugang erlaubt sowohl eine Rekonstruktion der Bedingungen, aus denen die Testamente hervorgegangen sind, als auch ein Festmachen der Wirkungszusammenhänge zwischen den drei Faktoren Sender, Empfänger und Inhalte. Darüber hinaus besitzt die qualitative Inhaltsanalyse in gewisser Weise auch eine prognostische Funktion und ermöglicht Rückschlüsse auf „das zukünftige Verhalten der Textquelle“.²²

Kernstück der inhaltlichen Analyse von Texten ist die Entwicklung von Analysefeldern anhand der untersuchten Quellen.²³ Als Ergebnis der Quellenbearbeitung in ersten Analysedurchgängen werden daher folgende sechs Analysefelder definiert:

- Rang, Stand des Testators

Der entsprechende militärische oder zivile Rang und Stand²⁴ der jeweils testierenden Militärperson.

- Formalia

Die formalen Aspekte, wie Textlänge, Gliederung, Schriftlichkeit, Über- und Unterschriften und hier vor allem von Zeugen, Datierung und amtliche Vermerke.

- Personen, Institutionen

Die Darstellung, welche inner- und außermilitärischen Personen neben dem Testator in den Testamenten sichtbar werden, vor allem in der Rolle von Empfängerinnen und Empfängern von Vermögenswerten, aber auch in anderen Funktionen.

²¹ Zur qualitativen Inhaltsanalyse vgl. u.a. Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 2010, v.a. S. 195-224. Auch bekannt ist Mayrings Qualitative Inhaltsanalyse, vgl. Philipp Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken (12.Aufl.), Weinheim (u.a.) 2015.

²² Atteslander, Methoden, S. 197.

²³ Vgl. ebd., S. 203-206.

²⁴ Als ‚Stand‘ wird in dieser Arbeit die in der k. k. Armee vorherrschende Unterteilung der Soldaten in einzelne Stände, also Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere, darüber hinaus aber auch die in zivilen Funktionen dienenden Militärbeamten verstanden. Zu den Ständen in der k. k. Armee vgl. u.a. Michael Buchmann, Soldatenalltag im Vormärz, in: Österreich in Geschichte u. Literatur, 4-5a / 1993, S. 258-270, hier 258.

- Bedingungen des Vermögenstransfers
Konkrete Modi und Bedingungen des Vermögenstransfers und sichtbar werdende Vermögensflüsse.
- Auffälligkeiten oder Besonderheiten des jeweiligen Testaments
Alle sonstigen inhaltlichen Aspekte und weitere Verhandlungsgegenstände. Dazu gehören Ersuchen, Erläuterungen von Umständen, aber auch Bewältigungsstrategien künftiger, von den Testatoren präsupponierter Situationen.

Diese Masterarbeit verfolgt vor allem eine Zielsetzung, nämlich das Eröffnen eines ersten Spektrums, welche Rückschlüsse sich aus der Analyse von Militärtestamenten der k. k. Armee ziehen lassen. Angesichts des im Grunde völligen Fehlens bisheriger Arbeiten zum Thema geht es vorderhand um eine erste Sondierung. Tiefergehende Personenstandsrecherchen zu den einzelnen Testatoren werden daher im begrenzten Umfang dieser Masterarbeit nicht durchgeführt, da sie für den militärischen Bereich äußerst zeitaufwendig sind.²⁵ Mit der Analyse dieser Militärtestamente soll ein erstes Fenster für etwaige weitere, tiefergehende Fragestellungen aufgemacht und Anknüpfungspunkte für künftige (mikrohistorische) Untersuchungen zur k.(u.)k. Armee geliefert werden, um einen oder einige Fälle umfassend und breiter kontextualisiert zu untersuchen.

Wie eingangs erwähnt, geht die hier vorgenommene Analyse von einer Sichtweise aus, die das Militär im Allgemeinen und die k. k. Armee im Besonderen als eigene Kultur versteht. Das Militärtestament ist demnach Teil der sozialen Praxis (Handeln), die innerhalb dieser Kultur eigenen Logiken folgt.²⁶

²⁵ Das Militär führte eigene Personenstandsregister und für derartige Recherchen müssten u.a. Unterlagen der Militärischen Grundbuchsevidenz oder die Militärmatriken (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher von 1633 bis 1938) „in zeitraubender Arbeit Jahr für Jahr durchgesehen werden“, vgl. Christoph Tepperberg, Quellen zur Genealogischen Forschung im Kriegsarchiv Wien, S. 5f., [https://www.oesta.gv.at/documents/551235/556044/Genealogie+im+Kriegsarchiv+\(05+12+2014\).pdf/85ab4a88-e7cf-4d67-8fc9-dc0ca78b56e6](https://www.oesta.gv.at/documents/551235/556044/Genealogie+im+Kriegsarchiv+(05+12+2014).pdf/85ab4a88-e7cf-4d67-8fc9-dc0ca78b56e6), Zugriff 26.10.2019.

²⁶ Pierre Bourdieu spricht auch von *Habitus*, also subjektiven Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen innerhalb (scheinbar) objektiver Strukturen. Für das Militär vgl. u.a. Hagen, Tomforde, Militärische Kultur, S. 284-313, hier v.a. 296f u. 301-303.

1.2. Quellen

Diese Arbeit basiert auf einem Quellenkorpus der im Österreichischen Staatsarchiv / Kriegsarchiv Wien überliefert ist und dessen Provenienzbildner das Generalkommando Niederösterreich war. Dieses Generalkommando war ab dem Jahr 1752 die oberste militärische Behörde für Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Teile Mährens.²⁷ Der erwähnte Bestand umfasst etwa 200 Testamente, die vorwiegend von Soldaten und sonstigen Militärpersonen (in ziviler Funktion dienende Militärbeamte u. dgl.) der k. k. Armee aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen. Der überwiegende Teil der Materialien datiert auf den Zeitraum von 1828 bis 1833, ein sehr kleiner Teil stammt aus den Jahren 1784 bis 1827. Darüber hinaus findet sich in dem Bestand auch eine geringe Anzahl sonstiger Dokumente. Es handelt sich dabei um einige wenige Heiratsverträge und sonstige Testamente, die zumeist von Offizierswitwen stammen.

Die Überlieferung dieses Bestandes im Kriegsarchiv liegt vermutlich in der Eigenart der österreichisch(-ungarischen) militärischen Jurisdiktion in Straf- und Zivilrechtssachen begründet. Diese wurde im Wesentlichen bis 1918 innerhalb des Militärs von den dazu berufenen Militärgerichten ausgeübt und schlug sich aktenmäßig in den diversen militärischen Behörden und schlussendlich im Kriegsarchiv nieder, wo das Aktenmaterial später archiviert wurde. So liefen dem Kriegsarchiv unter anderem von den Mitte des 18. Jahrhunderts geschaffenen und auch mit dem zivilrechtlichen Erbwesen befassten militärischen Gerichten, Materialien zur späteren Archivierung zu.²⁸

Angesichts des vorliegenden Quellenmaterials muss jedoch auch betont werden, dass die hier vorgenommene Analyse keine allgemein gültigen Aussagen zu Militärtestamenten von Angehörigen der k. k. Armee ermöglicht. Eine nicht zu unterschätzende Zahl von Soldaten und sonstige Militärpersonen testierte innerhalb des Bereiches der jeweiligen

²⁷ Vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Territorialkommanden, Generalkommando Wien, Niederösterreichisches Judicium delegatum militare mixtum (k. k. Landesmilitärgericht Wien, LMG), Testamente 1784-1833, AT-OeStA/KA Terr GenKdo Wien JudDel (LMG) Testamente 1, Testamente 1784-1833, 1784-1833, Karton LMG Testamente 1784-1833. Im Folgenden als LMG/Testamente zitiert. Das Generalkommando Niederösterreich hatte im Lauf seines Bestehens verschiedene Bezeichnungen. So bezeichnete man es auch als Generalkommando Wien, Niederösterreichisches Generalkommando und schließlich 2. Korpskommando, vgl. Archiveintrag zu LMG/Testamente, Angaben zur Identifikation bzw. Angaben zum Kontext und Hübler, Militär-Oekonomie-System, Bd. 1, Wien 1820, S. 19f.

²⁸ Vgl. Hochedlinger, Vandalismus, S. 316-318.

Regimenter, in deren Archiven die Testamente auch verwahrt wurden. Diese Archive gingen jedoch um und nach 1918 größtenteils verloren, weshalb die vorliegende Arbeit nur einen ausschnitthaften, aber dennoch wertvollen Einblick in das verfügbare derartige Schriftgut der k. k. Armee bieten kann.²⁹ Für diese Untersuchung sind das jene Quellen aus dem ehemaligen Niederösterreichischen Generalkommando. Ihre Untersuchung verspricht fruchtbare Ergebnisse, da allen Einschränkungen zum Trotz auch in diesem Bestand ein gewisser Querschnitt verschiedenster Militärpersonen gegeben ist. Diese waren zwar Angehörige eines Truppenkörpers mit eigener Gerichtsbarkeit, jedoch unterlagen sie zum Zeitpunkt der Abfassung ihrer Testamente der Jurisdiktion eines militärischen Gerichtes, etwa weil sie Patient in einem Militärspital waren und dort testiert haben.

Der Quellenbestand scheint grundsätzlich konsistent zu sein, wenngleich im Bestandssegment der Jahre 1784 bis 1827 die Möglichkeit besteht, dass frühere Archivare gezielt Materialien ausgesondert haben, sodass hier nur etwa zehn Testamente dienstgradhöherer Offiziere vorliegen, die einen Rang vom Oberstleutnant³⁰ aufwärts bekleideten. Da damit die Untersuchung einer breiter gefächerten Personengruppe nicht möglich gewesen wäre, wurden aus dem Bestand Testamente späteren Datums ausgewählt. Hier schien der Faszikel 1833 am geeignetsten. Dieser enthält etwa 40 Testamente, sowie einige wenige sonstige Dokumente und Materialien (Heiratsverträge, lose Kuverts u. dgl.).

Vor allem erlaubten die Materialien vom restauratorischen Zustand her gesehen die Herstellung der für die weitere Arbeit nötigen Vervielfältigungen, da die Papierbögen selten stärker beschädigt und für das Scannen mit dem im Österreichischen Staatsarchiv zur Verfügung stehenden Auflichtscanner geeignet waren. Darüber hinaus war eine gewisse Grundordnung innerhalb des Bestandes vorhanden, die eine ökonomische Arbeitsweise versprach. Die Auswahl der daraus für die Analyse heranzuziehenden Testamente war vor allem vom Bestreben geleitet, dass sie ein möglichst breites Spektrum von Militärpersonen hinsichtlich des Dienstgrades oder des Ranges und Standes abbilden sollten. So sollten die Testamente von Angehörigen des Mannschaftsstandes, Unteroffizieren, Offizieren und auch zivilen Militärpersonen untersucht werden.

²⁹ Zu den Regimentsarchiven vgl. Hochedlinger, Quellen, S. 165.

³⁰ Früher auch Obristlieutenant genannt. Der Oberstleutnant war grundsätzlich der Stellvertreter des Regimentskommandanten (des Oberst). Zur historischen Entwicklung dieses Ranges, vgl. u.a. Hanns E. W. v. d. Lüche, *Militair Conversations-Lexikon*, 5. Bd., Leipzig 1835, S. 203.

Bei den wiederholten Analysedurchgängen im gesamten Faszikel 1833 war von den insgesamt etwa 40 Testamenten bei 20 eine empirische Sättigung eingetreten, sodass diese schlussendlich dieser Arbeit zugrunde gelegt wurden.

Hinsichtlich der im Folgenden aus diesen Quellen zitierten Passagen und der Transkription der ausgewählten Testamente im Anhang sei noch anzumerken, dass geläufige Abkürzungen ausgeschrieben und der besseren Lesbarkeit halber dort Interpunktionszeichen (v.a. Beistriche und Punkte) eingefügt wurden, wo sie im Original fehlen.³¹ Darüber hinaus wurden etwaige unvollständige Datumsangaben vollständig aufgelöst.³²

Schließlich sei im Hinblick auf die verwendete (Forschungs-) Literatur noch anzumerken, dass die eingangs erwähnte geringe geschichtswissenschaftliche Beschäftigung mit der k. k. Armee und vor allem ihrer inneren Verhältnisse nach 1815 dazu zwang, für diese Arbeit teilweise auf recht alte Werke zurückzugreifen.³³

³¹ Beispiele für ausgeschriebene Abkürzungen wären: ‚C.M.‘ - Conventionsmünze, ‚I.‘ - löblichen, ‚N.O. Jud.d.m.m.‘ - Niederösterreichisches Judicium delegatum militare mixtum. Ebenso werden die vor allem bei Doppelkonsonanten gebräuchlichen Nasalstriche für Abkürzungen aufgelöst, z.B. Coñando - Commando, Ziñerschek - Zimmerschek usw.

³² Das wäre etwa ‚1833‘ statt der Angabe ‚833‘ in der Quelle.

³³ Als am ehesten als neuere Literatur zum Thema zu bezeichnende Werke wären u.a. anzuführen: Allmayer-Beck, Lessing, Doppeladler; Buchmann, Soldatenalltag; Bertrand Michael Buchmann, Militär - Diplomatie - Politik, Österreich und Europa von 1805-1835 (Europäische Hochschulschriften, Bd. 3), Frankfurt/Main 1991; Laurence Cole, Christa Hämmerle, Martin Scheutz (Hgg.), Glanz - Gewalt - Gehorsam, Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie 1800 bis 1918 (Frieden und Krieg, Beiträge zur historischen Friedensforschung, Band 18), Wien 2011; Günter Dirrheimer, Die K. K. Armee im Biedermeier, Wien 1975; Peter Fichtenbauer, M. Christian Ortner (Hgg.), Die Geschichte der österreichischen Armee von Maria Theresia bis zur Gegenwart, Wien 2015; Gesellschaft für österreichische Heereskunde, Das Kaiserthum Österreich 1804-1866, Materialien zum Vortragszyklus 1996, Wien 1996; Heeresgeschichtliches Museum (Hg.), Kaisertum Österreich 1804-2004, Europe en Armes, Symposium, Wien 2004; Gunther E. Rothenberg, The Austrian Army in the age of Metternich, in: The journal of modern history, Vol. 40/2, 1968, S. 155-165. Teilweise finden sich auch Hinweise in: Egbert Apfelknab, Waffenrock und Schnürschuh, die Montursbeschaffung der österreichischen Armee im 18. und 19. Jahrhundert (Diss.), Wien 1982; Manfred Rauchensteiner, Zum Operativen Denken in Österreich 1814-1914, der Vormärz, in: Österreichische militärische Zeitschrift (ÖMZ) 3/1974, S. 207-211; Helmut Rumpler, Eine Chance für Mitteleuropa, Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1804-1914), Wien 1997. Letzteres ist in weiten Teilen allgemein-historisch und behandelt militärische Aspekte lediglich am Rande.

2. Die k. k. Armee von 1815 bis 1848

Als die Epoche der Koalitionskriege im Jahr 1815 zu Ende ging, hatten die teilnehmenden Mächte auf dem Wiener Kongress eine ‚Neuordnung‘ Europas verhandelt, die vom Streben nach Wiederherstellung der politischen Verhältnisse von vor 1789 geleitet war. So war das europäische ‚lange‘ 19. Jahrhundert im Wesentlichen ein monarchistisch geprägtes, dessen Grundlage die Beendigung der staatlichen Umbrüche der napoleonischen Ära und eine auf dem Wiener Kongress neu verhandelte europäische Friedensordnung sein sollte.³⁴

Österreich war den Franzosen in den Koalitionskriegen viermal unterlegen (1797, 1801, 1805 und 1809) und hatte jeweils harte Friedensbedingungen samt territorialen Verlusten akzeptieren müssen. Ab 1814 und speziell nach 1815 avancierte es jedoch zu einem gewichtigen Teil des europäischen Mächtegleichgewichts. Gleichzeitig musste Österreich außenpolitisch zwischen seinem Status als Mitglied der Quadrupelallianz und der Rolle im Rahmen der Heiligen Allianz balancieren und hier ein Einvernehmen mit den ehemals gegen Napoleon verbündeten Staaten finden sowie bürgerlichen und nationalen Umwälzungen entgegenreten.³⁵

Als ein Instrument fungierte dazu unter anderem die k. k. Armee. Sie wurde vor allem zur Unterdrückung aufkeimender Nationalitäts- und Unabhängigkeitsbestrebungen in verschiedenen europäischen Regionen eingesetzt.³⁶ So intervenierte sie beispielsweise 1821 gegen Aufständische in Neapel, in den 1830er Jahren bei Aufständen in Mittelitalien sowie gegen Bosnier und Montenegriner und in den frühen 1840er Jahren gegen Aufständische in Galizien.³⁷ Einen an frühere Feldzüge umfangreicheren Ausmaßes erinnernden Kriegseinsatz erlebte die k. k. Armee bis in das Jahr 1848 jedoch im Wesentlichen nicht. Ihre Hauptaufgabe in den Jahren 1815 bis 1848 war im Wesentlichen die Überwachung und Aufrechterhaltung jener europäischen Ordnung, die auf dem Wiener Kongress vereinbart worden war.³⁸

³⁴ Vgl. Dieter Langewiesche, Kongress-Europa, der Wiener Kongress und die internationale Ordnung im 19. Jahrhundert, in: Thomas Just, Wolfgang Maderthaner, Helene Maimann (Hgg.), Der Wiener Kongress, die Erfindung Europas, Wien 2014, S. 14-33, hier 15f.

³⁵ Vgl. Peter Broucek, Die Armee im Biedermeier, in: Heeresgeschichtliches Museum, Kaiserthum, S. 137-153, hier 137f.

³⁶ Vgl. u.a. Rothenberg, Army, S. 155f.

³⁷ Zu diesen Einsätzen vgl. u.a. Rumpler, Mitteleuropa, S. 154-169. Für eine exaktere Aufstellung der Einsätze vgl. Kriegsarchiv, Österreichs Kriege seit 1495, chronologische Zusammenstellung ..., Wien 1878, S. 123-127.

³⁸ Vgl. Rothenberg, Army, S. 155.

Zusätzlich übte sie auch Aufgaben im Rahmen des sogenannten Deutschen Bundesheeres aus. Nachdem eine Wiedererrichtung des 1806 aufgelösten Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nicht im Interesse seiner nachmaligen (Deutschen) Einzelstaaten gelegen war, entstand der Deutsche Bund als lockere Föderation zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit. Dieser Bund stellte mit dem Deutschen Bundesheer eine eigene Armee auf, die sich aus Kontingenten der Mitgliedsstaaten zusammensetzte. An dieser Armee stellte Österreich mit etwa drei Armeekorps und etwas mehr als 30 Prozent der Mannschaftsstärke das größte Kontingent. Zusätzlich versahen österreichische Truppen Dienst in den Festungen des Bundes in Mainz, Rastatt und Ulm.³⁹

Die Angaben zur allgemeinen Truppenstärke der k. k. Armee zwischen 1815 und 1848 variieren, man kann jedoch davon ausgehen, dass sie einen Personalstand von etwas mehr als einem Prozent der ca. 33 Millionen zählenden Gesamteinwohnerzahl Österreichs aufwies. Somit hatte sie durchschnittlich ungefähr 400.000 Angehörige, von denen allerdings eine größere Anzahl aus Budgetgründen im Lauf ihrer Dienstzeit beurlaubt wurden.⁴⁰ Ergänzt wurde die k. k. Armee, neben den freiwilligen Eintritten, vor allem durch das seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eingeführte Konskriptionssystem, wobei für die Rekrutenaushebung das Land in eine unterschiedliche Anzahl sogenannter Werbbezirke unterteilt wurde, aus denen dafür jeweils zugeteilte Truppenkörper ihr Personal schöpften.⁴¹ Eine Ausnahme davon bildete die besondere Institution der Militärgrenze. Diese an der südöstlichen Flanke der Habsburgermonarchie eingerichtete Verteidigungslinie gegen die osmanischen Angriffe reichte bis Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Die Militärgrenze wies hinsichtlich Selbstverwaltung, Gerichtsbarkeit, Organisation, Rekrutierung und des militärischen Dienstbetriebes in den Grenzregimentern eigene Regelungen auf und ihre männlichen Bewohner waren nicht der Wehrpflicht für die k. k. Armee unterworfen, sondern an der Militärgrenze dienstverpflichtet.⁴²

Der Wehrpflicht unterlagen grundsätzlich Männer zwischen dem 19. und 29. Lebensjahr. Die nach der Wehrpflicht abzuleistende Dienstverpflichtung in der Landwehr galt bis

³⁹ Vgl. M. Christian Ortner, Die k. k. Armee im Biedermeier, in: Fichtenbauer, Ortner, Geschichte, S. 86-148, hier 86.

⁴⁰ Vgl. Broucek, Armee, S. 139; Buchmann, Militär, S. 67-70 u. 144-148; Rothenberg, Army, S. 155.

⁴¹ Vgl. Hochedlinger, Rekrutierung, S. 327-375, hier 349-353.

⁴² Vgl. u.a. Catherine Horel, Soldaten zwischen nationalen Fronten. Die Auflösung der Militärgrenze und die Entwicklung der königlich-ungarischen Landwehr (Honvéd) in Kroatien-Slawonien 1868-1914 (Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Bd. 31), Wien 2009, S. 21-28.

zum 40. und ab dem Jahr 1831 bis zum 45. Lebensjahr. Die Konskription wurde alle drei Jahre per Los durchgeführt, wobei gewisse Personengruppen (z.B. Adelige, Beamte, Geistliche) gänzlich von der Wehrpflicht befreit waren. Es bestand jedoch auch die Möglichkeit, sich vom Wehrdienst loszukaufen und einen Stellvertreter (Supplent) zu ernennen, was je nach Provinz zwischen 500 und 800 Gulden kostete. Dem Stellvertreter mussten zusätzlich 120 Gulden an sogenanntem Supplentengeld ausbezahlt werden.⁴³ Darüber hinaus gab es auch noch eine Stellung von Amts wegen, wo von den Behörden als ‚gefährliche Subjekte‘ eingestufte Männer zur Besserung der Armee zugeführt wurden. Diese Umstände führten zu einer hohen Anzahl Angehöriger der unteren Schichten bei den Mannschaften und vermutlich ebenso bei den sich aus diesem Reservoir speisenden länger dienenden Unteroffizieren, was neben dem schlechten Bild in der Öffentlichkeit, wohl auch innermilitärische Kluft geschaffen haben dürfte.⁴⁴

So existierten innerhalb der Armee (vor allem außerhalb der Dienstzeit) grundsätzlich voneinander getrennte Stände der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere.⁴⁵ Vor allem Offiziere legten dabei besonderen Wert auf Aspekte wie Stand und Ehre, sodass einige von ihnen den Verkehr mit ihren Untergebenen grundsätzlich auf das dienstlich Notwendige beschränkten. Ein beredtes Zeugnis dieses Standesdenkens im Offizierskorps offenbart eine die k. k. Armee kritisierende zeitgenössische Quelle: „Der gemeine Soldat steht in Oesterreich zu dem Offizier in demselben Verhältnis, in welchem in Sparta der Helot zu dem Spartaner stand. [...] Wenn auch keine materielle, so existirt doch eine moralische Helotenschaft“.⁴⁶ Die bewusste Trennung der Offiziere von Unteroffizieren und Mannschaften wurde darüber hinaus öfters in der Art der Anrede deutlich, wenn diese in der dritten Person angesprochen wurden und „Verfasser dieses hat es selbst erlebt, daß Offiziere, um einem, einem Unteroffizier erteilten Verweise mehr Nachdruck zu geben, ihn wieder mit Er benannten“.⁴⁷ Generell sollten ‚Ehre‘ und ‚Pflicht‘ zentrale Konzepte des Offiziersstandes sein, wobei die Zuschreibung und

⁴³ Vgl. Buchmann, Militär, S. 144-147.

⁴⁴ Vgl. Dirrheimer, Biedermeier, S. 22.

⁴⁵ Vgl. Buchmann, Soldatenalltag, S. 258-261.

⁴⁶ Ferdinand Daniel Fenner v. Fenneberg, Oesterreich und seine Armee, Leipzig 1847, S. 45 Fenner v. Fenneberg war der Sohn des Feldmarschallleutnants Franz Philipp Fenner v. Fenneberg und nannte sich später selbst nur mehr Fenner. Er diente in der k. k. Armee als Offizier, bis er im Jahr 1843 aus dem Militärdienst schied und sich später den Revolutionären von 1848 anschloss. In seiner Schrift wollte Fenner „mit parteilosem Geiste, Mängel wie Vorzüge [der Armee] würdigen“ (S. 8) und kritisierte die inneren Verhältnisse in der Armee, die er selbst erlebt hatte. Vgl. Constantin v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (4. Teil), Wien 1858, S. 175-176.

⁴⁷ Ebd., S. 65.

Verfolgung des Erreichens dieser Eigenschaften das kaiserliche Offizierskorps ab etwa dem 18. Jahrhundert stark geprägt hat.⁴⁸ Daran knüpften sich einige weitere erstrebenswerte Attribute an, wie Loyalität dem Kaiser gegenüber, Tapferkeit oder Subordination gegenüber Höherrangigen und im Allgemeinen die militärische Dienstpflicht. Mit dem Ehrbegriff als zentrales Element im Standesdenken der Offiziere, verband sich auch eine Art Gebot. Dieser Begriff wurde nicht zuletzt als eine Art symbolisches Kapital betrachtet, das zu schützen jeder kaiserliche Offizier verpflichtet war. Dieser Verpflichtung galt es nicht zuletzt für sich selbst und schlussendlich das gesamte k. k. Offizierskorps nachzukommen.⁴⁹

Ein Standes- und Hierarchiedenken herrschte aber nicht nur im Offizierskorps und den unterschiedlichen militärischen Ständen (Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften), sondern auch zwischen den verschiedenen Waffengattungen vor. Als die edelste und prestigeträchtigste Waffengattung wurde die Kavallerie angesehen. Die mittlere Klasse bildeten Artillerie und technische Truppen und als unterste Klasse betrachtete man die Infanterie, wobei diese im Konskriptions- und Werbbezirkssystem die Rekrutenaushebung für alle Waffengattungen der k. k. Armee zu besorgen hatte.⁵⁰

Der Dienstbetrieb außerhalb der erwähnten Interventionsfeldzüge dürfte von Gleichförmigkeit und Eintönigkeit geprägt gewesen sein, wie es für den Friedensdienstbetrieb einer Armee wohl charakteristisch war. Dabei reichten die Dienstverrichtungen von Wachestehen, Reinigungsdienste, Exerzieren und Feldübungen bis hin zu theoretischem Unterricht. Letzterer diente vor allem dem Vermitteln von Lese- und Schreibkenntnissen, von kriegsrechtlichen Inhalten und der dem inneren Dienst zugrundeliegenden Dienstvorschriften, vor allem dem Dienstreglement. Der Unterricht erfolgte in der jeweiligen Regimentssprache, wobei Deutsch grundsätzliche Kommandosprache in allen Regimentern war.⁵¹

Die Dienstzeit der Einberufenen betrug meist 14 Jahre, war jedoch in den einzelnen Kronländern teilweise unterschiedlich lange. So unterlagen etwa Tiroler und Italiener einer Dienstzeit von acht Jahren und Ungarn waren bis zum Jahr 1840 lebenslänglich dienstverpflichtet.⁵² Sie wurde erst im Jahr 1845 einheitlich auf acht Jahre gesenkt. Viele der

⁴⁸ Vgl. Ernst Bruckmüller, Zwischen „glänzendem Elend“ und höchsten Prestige - Der Beruf des Offiziers - eine sozialgeschichtliche Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der k.(u.)k. Armee, in: *Armis et Litteris*, 11/2002, S. 13-41, hier S. 16f.

⁴⁹ Bruckmüller, *Offizier*, S. 17f.

⁵⁰ Vgl. Rothenberg, *Army*, S. 161; Buchmann, *Militär*, S. 86ff.

⁵¹ Vgl. Buchmann, *Soldatenalltag*, S. 264f.

⁵² Vgl. u.a. Dirrheimer, *Biedermeier*, S. 22.

Einberufenen wurden jedoch nicht für die volle Dauer im Dienst behalten, sondern während ihrer Dienstzeit aus Ersparnisgründen beurlaubt.⁵³ Dabei wurde grundsätzlich darauf geachtet, dass man jene Männer beurlaubte, die in ihrer Heimat auch ein Auskommen hatten, sich also selbst versorgen konnten. Eine Einberufung oder eine Mobilmachung, etwa während der erwähnten Interventionsfeldzüge, war aber jederzeit möglich und das konnte eine jahrelange Abwesenheit bedeuten. Diese Umstände waren sowohl dem Aufbau einer ökonomisch gesicherten Existenz (Bauernhof, Gewerbe u. dgl.), aber auch einer Familiengründung während der Militärdienstzeit kaum förderlich.⁵⁴

Diesbezüglich ähnlich dürfte sich auch die ab 1815 geübte Praxis, die Regimenter häufig zu verlegen ausgewirkt haben. Häufig in neuen Garnisonsorten Dienst zu versehen entriß Militärpersonen ihrem bekannten sozialen Umfeld des ursprünglichen Herkunftsortes.⁵⁵ Diese Mobilität hatte ebenso wie die Umstände der Dienstzeit oder Beurlaubung ökonomische und soziale Auswirkungen auf Angehörige des Militärs, die dieser Praxis unterworfen waren. Die daraus resultierende geringere Verortung zum ursprünglichen Heimatort, hatte vermutlich einen anderen sozialen Habitus von Militärpersonen gegenüber Zivilpersonen zur Folge. Die Ortswechsel dürften vor allem bei länger Dienenden dazu geführt haben, dass Militärpersonen weit geringere lokal verankerte räumliche und soziale Bezüge aufgewiesen haben als zivile Personen. Dennoch mochte das Militär für Angehörige der untersten Schichten eine gewisse Attraktivität aufgewiesen haben, war man doch während der Dienstzeit zumindest eingekleidet, gepflegt, einquartiert, medizinisch versorgt und besoldet.

Hinsichtlich der Besoldung der Militärangehörigen folgte diese dem sparsamen österreichischen Militärbudget und fiel entsprechend niedrig aus.⁵⁶ Die komplexen Besoldungsschemata für die verschiedenen Militärpersonen waren im Kaisertum uneinheitlich geregelt und auch bei den einzelnen Waffengattungen sowie von Provinz zu Provinz unterschiedlich, was sie heute schwierig fassbar macht. Als ungefähre Werte der Jahresbezüge kann man für die Zeit des Vormärz von einer Besoldung zwischen 27 Gulden für einen Gemeinen und etwa 800 Gulden samt zusätzlicher Tafelgelder in der Höhe von 12.000 Gulden für einen Feldmarschall ausgehen.

⁵³ Vgl. Michael Hochedlinger, Quellen zum kaiserlichen bzw. k. k. Kriegswesen, in: Pauser, Quellenkunde, S. 163-181, hier 174.

⁵⁴ Vgl. Buchmann, Soldatenalltag, S. 266.

⁵⁵ Vgl. Dirrheimer, Biedermeier, S. 22.

⁵⁶ Vgl. Rothenberg, Army S. 158f; Broucek, Armee, S. 142.

Tabelle 1: Besoldung⁵⁷ der k. k. Armee im Vormärz

| Dienstgrad ⁵⁸ | Jahresbezug ⁵⁹ | Tafelgelder ⁶⁰ | Pensionsbezug ⁶¹ |
|---------------------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Offiziere | | | |
| Feldmarschall | 833 | 12.000 | 6.000 |
| Generalmajor | 333 | 5.100 | 1.500 |
| Oberst | 1.656 bis 1.788 | n.E. | 1.200 |
| Hauptmann | 828 bis 900 | - | 600 |
| Leutnant | 264 | - | 200 |
| Fähnrich | 228 | - | 200 |
| Unteroffiziere | | | |
| Feldweibel | 61 bis 216 | - | n.E. |
| Korporal | 60 bis 120 | - | n.E. |
| Mannschaften | | | |
| Gefreiter | 30 bis 84 | - | n.E. |
| Gemeiner | 27 bis 91 | - | n.E. |
| Sonstige Militärpersonen | | | |
| Ratsprotokollist | 1.200 bis 1.500 | - | n.E. |
| Regimentskaplan | 480 | - | 100 oder 150 ⁶² |
| Regimentsarzt | 305 | - | 100 |
| Oberarzt | 228 | - | 100 |
| Rechnungsführer | 240 | - | 200 |

⁵⁷ Bezüge sind in Gulden angegeben. Entnommen und zusammengestellt aus: Buchmann, Militär, S. 155; Franz Müller, Die kaiserl. königl. österreichische Armee seit Errichtung der stehenden Kriegsheere bis auf die neueste Zeit, Prag 1846, S. 521-548; Franz Bergmayr, Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Oesterreich (I. Teil), Wien 1842, S. 488-489.

⁵⁸ Die Dienstgrade in der k. k. Armee wurden je nach Waffengattung unterschiedlich bezeichnet. In der Tabelle sind die Ränge der Infanterie angegeben. Nähere Erläuterungen zu den Dienstgraden finden sich in den nachfolgenden Kapiteln bzw. bei den jeweiligen Testatoren.

⁵⁹ Zum Vergleich: 1 Gulden des Jahres 1830 entsprechen etwa 20 Euro, vgl. Österreichische Nationalbank, Historischer Währungsrechner, <https://www.eurologisch.at/docroot/waehrungsrechner/#/>, Zugriff 28.12.2019.

⁶⁰ Tafelgelder waren Gebühren, die während des aktiven Dienstes für einen dem Stand angemessenen Lebensunterhalt hoher Offizierschargen zusätzlich zum Sold ausbezahlt wurden.

⁶¹ Nur für Offiziere und sonstige Militärpersonen ermittelbar.

⁶² Die Höhe variierte je nachdem, ob der Regimentskaplan ein Ordensgeistlicher war oder nicht.

3. Testieren im Rechtsraum k. k. Armee

Militärtestamente haben eine sehr lange Historie, die von den wenigen mit dieser Materie befassten Arbeiten meist bis zu Caesar zurückgeführt wird.⁶³ Bei dieser Testamentsart handelte es sich im Wesentlichen um ein Privileg, das die späteren römischen Kaiser den Soldaten gewährten. Dieses Privileg endete jedoch mit dem Tod des Kaisers und musste von dessen Nachfolger erneuert werden, was ab Kaiser Trajan auch vermutlich regelmäßig geschehen ist.⁶⁴ Das römische Militärtestament war in seinem Kern eine Erleichterung der Formvorschriften bei der Testamentserrichtung, die vermutlich aus rein praktischen Erwägungen heraus entstanden war. Soldaten in der Schlacht oder während eines Feldzuges, befanden sich häufig in unmittelbarer Lebensgefahr. So ist es durchaus naheliegend, ihnen eine formal einfachere Form der Testamentserrichtung zu gestatten. Demnach hatten die Erblasser im Grunde nur dafür zu sorgen, dass ihr letzter Wille klar und deutlich zum Ausdruck kam, was mündlich oder schriftlich, mit einer unterschiedlich (kleinen) Zahl von Zeugen und in jeder ‚minder feierlichen‘ Art und Weise, also auch vor oder während eines Gefechts, geschehen konnte.⁶⁵ Dieses aus dem römischen Recht stammende Privileg (das in abgewandelter Weise neben dem Militär auch für Testamente anderer Gruppen bestand) für die spezielle, fast als formlos zu bezeichnende Art und Weise des Testierens von Soldaten, wurde teilweise durch die Reichsnotariatsordnung von 1512 rezipiert und hielt im Grunde so auch Einzug in das Recht des alten Reiches, der österreichischen Erblande und schließlich der kaiserlichen Armee.⁶⁶

Die Armee wies hinsichtlich der Jurisdiktion eine Besonderheit im k. k. Staatswesen auf, denn sie stellte eine der größten Gruppen dar, die innerhalb ihres Bereiches eine eigene Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten ausübte.⁶⁷ Grundlage der Militärgerichtsbarkeit bildete die Patrimonialgerichtsbarkeit. Diese hatte ihre Quelle im Monarchen als oberstem Gerichtsherrn, der seine Jurisdiktion an die einzelnen Gerichtsherrn verlieh. Die Entwicklung eines eigenen Militärgerichtswesens hatte überwiegend drei Ursachen: erstens

⁶³ Vgl. u.a. Burchard, Soldatentestament, S. 5f.; Meyer-Hermann, Testamentum, S. 6f. u. 54f.; Jakob Fortunat Stagl, Das Soldatentestament unter den Soldatenkaisern, in: Ulrike Babusiaux, Anne Kolb (Hgg.), Das Recht der „Soldatenkaiser“, Berlin 2015, S. 109-126, hier 126f.

⁶⁴ Vgl. Burchard, Soldatentestament, S. 5f.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 18f.

⁶⁶ Vgl., Gunter Wesener, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption, Graz (u.a.) 1957, S. 146f.

⁶⁷ Im Jahr 1869 hat man allerdings die Kompetenz der Militärgerichte in Zivilrechtssachen aufgehoben und an die Zivilgerichte übertragen.

die hohe Mobilität von Soldaten, die im Grunde keinen ständigen Wohnsitz und also auch keinen wohnsitzzuständigen Gerichtsstand aufwiesen. Zweitens: die Notwendigkeit einer raschen Rechtsprechung beim Militär und schließlich drittens, die Besonderheit des Militärdienstes und seiner Dienstpflichten, samt den daraus resultierenden möglichen Vergehen (z.B. Desertion, Ungehorsam), die von Zivilpersonen gar nicht begangen hätten werden können.⁶⁸

Grundsätzlich unterstanden alle Militärpersonen samt ihren Angehörigen und Bediensteten der Militärgerichtsbarkeit, wobei diese für Regimentsangehörige erstinstanzlich durch den jeweiligen Regimentsinhaber über Soldaten vom Oberstleutnant abwärts ausgeübt wurde. Für einen weiteren nicht der Regimentsgerichtsbarkeit unterliegenden Personenkreis bestand in den Provinzen mit Landrecht (Nieder-, Innerösterreich, Böhmen, Mähren und Galizien) seit dem Jahr 1753 jeweils ein als *Judicium delegatum militare mixtum* bezeichnetes Militärgericht.⁶⁹ Diese in den 1850er Jahren in Landesmilitärgerichte umbenannten Gerichte, waren den Generalkommanden zugeordnet.⁷⁰ Bis auf wenige Ausnahmen bildeten die *Judicia delegata militaria mixta* die erste gerichtliche Instanz für alle höheren aktiven Offiziere vom Oberst⁷¹ aufwärts, für die pensionierten Offiziere, die aktiven und pensionierten Militärbeamten und grundsätzlich für alle nicht der Gerichtsbarkeit eines Regiments unterstehenden Militärpersonen. Darüber hinaus hatten diese Gerichte auch die Vormundschaft über alle Militärwaisen in ihrem Zuständigkeitsbereich – bezogen auf den Wohnsitz der Mutter – inne.⁷² Ein bemerkenswerter Aspekt der k. k. Militärgerichtsbarkeit war, dass alle zur Armee Einberufenen grundsätzlich für die Dauer ihrer Dienstzeit der Militärjurisdiktion unterworfen blieben. Dies galt auch dann, wenn die eingezogenen Soldaten nach ihrer Einberufung und nach einiger Zeit der Dienstleistung bei ihren Truppenkörpern, aus Ersparnisgründen beurlaubt und lediglich sporadisch zu Truppenübungen einberufen wurden.⁷³

⁶⁸ Vgl. Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 5, Die Bewaffnete Macht, Wien 1987, S. 268.

⁶⁹ Vgl. dazu die 1753 bzw. 1754 erlassene Gerichtsordnung der *Judicia delegata militaria mixta*, Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Hübblersche Gesetzessammlung, Bd. 3, AT-OeStA/KA Zst HKR SR Norm Hübler (getrennte Seitenzählung), [S. 64-75], ff. zit. als Hübler, Sammlung.

⁷⁰ In den übrigen Provinzen ohne Landrecht bestand je Generalkommando ein sogenanntes *Judicium delegatum pure militare*, vgl. Wandruszka, Urbanitsch, Bewaffnete Macht, S. 273. Sofern nicht anders angegeben, meint die Angabe ‚Gericht‘ in dieser Arbeit das *Judicium delegatum militare mixtum* des Generalkommando Niederösterreich.

⁷¹ Früher auch Obrist genannt. Der Oberst war meist der Kommandant eines Regiments. Zur historischen Entwicklung dieses Ranges, vgl. Lühe, Lexikon, S. 202.

⁷² Vgl. Hochedlinger, Vandalismus, S. 317f. Hier findet sich auch ein genauerer Überblick über den Instanzenzug der Militärgerichtsbarkeit; Wandruszka, Urbanitsch, Bewaffnete Macht, S. 272f.

⁷³ Hochedlinger, Quellen, S. 174.

Damit kann von einem eigenen Rechtsraum Militär ausgegangen werden, innerhalb dessen auch die Abwicklung der Erbangelegenheiten erfolgte. Die konkreten rechtlichen Grundlagen und (Umsetzungs-)Bestimmungen, auf denen die Errichtung eines Militärtestaments im 18. und 19. Jahrhundert beruhten, sind jedoch schwer fassbar. Wie oben erwähnt, ist das Militärtestament bereits in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen nachzuweisen und dürfte auch bis ins 18. Jahrhundert hinein (rechtliche) Anwendung gefunden haben.⁷⁴

Betrachtet man zum Vergleich das zivile Erbrecht, kann man für das gesamte Gebiet der österreichischen Erblande, bis ins 18. Jahrhundert hinein kaum von einem universal gültigen Erbrecht sprechen. Erben und Vererben folgte vielfach orts- und regionsüblichen Gewohnheiten, bis sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts langsam Bemühungen hinsichtlich der Kodifizierung erbrechtlicher Bestimmungen durchzusetzen begannen. Hier wären die 1720 von Kaiser Karl sanktionierte Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament und andern letzten Willen (NSO) zu nennen, der – nie in Kraft getretene – Codex Theresianus Maria Theresias aus dem Jahr 1753 sowie das Erbfolgepatent, das Kaiser Joseph II. im Jahr 1786 erließ.⁷⁵

Bereits unter Maria Theresia wurde auch das Militärtestament behandelt. Dabei ging es unter anderem um dessen Privilegien, schlichteren Formalbestimmungen unterworfen zu sein als zivile Testamente. So hieß es:

„Kriegsleute oder Soldaten, sie seien Befehlshaber oder Gemeine, sind in ihren letztwilligen Anordnungen, welche sie zu Kriegszeiten errichten, von den gemeinen Feierlichkeiten dergestalten enthoben, daß bloß allein auf die Richtigkeit und Gewißheit ihres letzten Willens, und auf keine Feierlichkeit dabei gesehen, sondern solcher, wann er ungezweifelt ist, was immer sonst hieran ermangeln möge, bei Kräften erhalten werden soll“.⁷⁶

Militärtestamente waren in der Folge auch Gegenstand diverser Normen und Verordnungen

⁷⁴ Vgl. Fitting, Soldatentestament, S. 6f.

⁷⁵ Wesener, Erbrecht, S. 108, Gertrude Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente als Instrument der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert), in: Brakensiek, Generationengerechtigkeit, S. 265-280, hier 269; Philip Harras v. Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Bd. 2, Wien 1883, S. 156-448.

⁷⁶ Harrasowsky, Codex, S. 190.

der Wiener Zentralbehörden, wie einer 1754 erlassenen Justiznorm, die sich mit jenem Personenkreis beschäftigte, der ein Militärtestament errichten durfte:

„Wann von der Gültigkeit eines Militaris Testamenti die Frag entstehet, ist selbe nach denen militarischen besonderen Rechten zu entscheiden, [und ist] jedwelcher Kriegsmann, so lang er den Sold, oder Gage geniesset, und der Pflicht, auch Diensts nicht entlassen ist, zu Frieden- wie zu Kriegs-Zeiten, ob er gewärtig seyn muß, ob oder wohin er commandirt [...], folgsam beständig in Bereitschaft der Expedition stehet, und eben darumen von denen, denen wirklichen Soldaten zu statten kommenden besonderen Freyheiten nicht kann ausgeschlossen werden [...]; hat also eines solchen Kriegsmann letzter Willen [...] seine vollkommene Gültigkeit“.⁷⁷

In späteren Verordnungen ging es dann ebenfalls um die Frage, welcher Personenkreis ein (privilegiertes) Militärtestament errichten durfte. 1793 legte man explizit fest, dass „nicht nur die in wirklichen Diensten stehenden Militairs, sondern auch die pensionirten Staabs und Oberofficiers“⁷⁸ ein Militärtestament errichten durften. Solche Rechtsnormen sind möglicherweise ein Indiz für (militärinterne) Debatten über die Reichweite des Rechts, ein (privilegiertes) Militärtestament aufsetzen zu dürfen. Grundsätzlich scheint man davon ausgehen zu können, dass man den Personenkreis, der ein Militärtestament errichten durfte, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts recht weit gedacht hat und dieses Privileg generell im Dienst stehenden Militärpersonen gewährte.⁷⁹

Diese Bestrebungen fielen zugleich in eine Zeit, die von Bestrebungen der Zentralisierung und Vereinheitlichung der Bürokratie und staatlichen Administration, letztlich dem Streben nach einer Modernisierung der Habsburgermonarchie geprägt waren.⁸⁰ Dennoch hat die zivile Gesetzgebung dem Militärtestament scheinbar wenig Beachtung geschenkt. Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das ab 1812 im Kaisertum Österreich (ohne Ungarn)

⁷⁷ Norma wie auf Unsern Allerhöchsten Kaiserl. Königlichen Befehl bey unsern Regimentern zu Fuß, und zu Pferd in Justiz-Sachen künftighin fürgegangen werden solle, Wien 1754, enthalten in: Hübler, Sammlung, Bd. 3, S. [16-63], hier [45].

⁷⁸ Hübler, Sammlung, Bd. 21, S. 240-241.

⁷⁹ So spricht die erwähnte *Norma* von Militärpersonen, solange sie „Sold oder Gage [genießen] und der Pflicht, auch Diensts nicht entlassen“ sind, Hübler, Sammlung, Bd. 3, S. [45].

⁸⁰ Vgl. Karl Vocelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt, Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat (Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1699-1815), Wien 2001, v.a. S. 353-361.

in Kraft trat, finden sie lediglich in § 600 kurze Erwähnung, in dem es knapp heißt, „die Begünstigungen der Militär-Testamente sind in den Militärgesetzen enthalten“.⁸¹

Angesichts dessen lohnt sich für Fragen zu konkreten Bestimmungen des Testierens innerhalb der Armee ein Blick in diese Militärgesetze, die unter anderem als Dienstreglements vorliegen. Diese Normen regelten im Wesentlichen den inneren Dienstbetrieb und waren etwa ab dem späten 17. Jahrhundert zuerst als Privatarbeiten von Regimentsoffizieren verfasst worden. Im Lauf des 18. Jahrhunderts fanden die Reglements als Manuskripte weitere Verbreitung und wurden schließlich in den Druck befördert.⁸² Im Kontext dieser Arbeit ist das im Jahr 1807/1808 erschienene Dienstreglement von Bedeutung. In der Ausgabe für die Infanterie heißt es hinsichtlich des Testierens, Militärangehörige haben:

„ferner das Recht, minder feyerliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat, daß es seinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewißheit fehle; folglich, wenn derselbe schriftlich testiren will, er daß Testament entweder eigenhändig schreiben, und unterschreiben, oder wenn es von einem andern geschrieben worden wäre, so wohl seine eigene Unterschrift beyfüge, als auch die Unterschrift zweyer Zeugen, deren einer daß Testament geschrieben haben kann, beyfügen lasse, oder endlich, wenn er mündlich testiren will, seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer Zeugen, die ihn von Person kennen, erkläre“.⁸³

Im Dienstreglement für die Kavallerie findet sich eine ähnliche Regelung bezüglich der Militärtestamente, doch wird darin zudem deren Besonderheit betont, dass sie minder feierlich errichtet werden konnten:

„ein anderes Militär-Privilegium besteht in dem Rechte minder feyerliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat, dass es seinem letzten

⁸¹ Österreichische Nationalbibliothek / ALEX - historische Rechts- und Gesetzestexte online / Justizgesetzsammlung, S. 352, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=542>, Zugriff 20.10.2019.

⁸² Vgl. Hochedlinger, Quellen, S. 172f.

⁸³ Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Infanterie, 2. Teil, Wien 1808, S. 45. Dieses Dienstreglement bestand aus zwei Teilen. Der erste Teil des Reglements datiert auf das Jahr 1807. Erst das nächste, im Jahr 1860 erschienene Dienstreglement befasste sich wieder mit den Militärtestamenten. In diesem Reglement wurden die Militärtestamente im § 68 geregelt und dabei vor allem auch der für die Errichtung eines Militärtestaments privilegierte Personenkreis explizit angeführt, vgl. Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Infanterie, Erster Theil, Wien 1860, S. 248.

Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewissheit fehle: folglich wenn derselbe schriftlich testiren will, er das Testament entweder eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder wenn es von einem andern geschrieben worden wäre, sowohl seine eigene Unterschrift beyfüge, als die Unterschrift zweyer Zeugen, deren einer auch das Testament geschrieben haben kann, beyfügen lasse; oder endlich, wenn er mündlich testiren will, seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer Zeugen, die ihn persönlich kennen, erkläre“.⁸⁴

Beide Vorschriften zeigen, dass man die Bedeutung der Frage der Gültigkeit des Testaments von formalen Aspekten wie der eigenhändigen Schriftlichkeit, oder seiner eigenhändigen Unterschrift sowie einer gewissen Anzahl verlässlicher Zeugen festgemacht hat.

Bislang konnten für den in dieser Arbeit behandelten Zeitraum keine weiteren relevante Regelungen die Militärtestamente betreffend nachgewiesen werden.⁸⁵ Deshalb wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich alle Militärangehörigen der k. k. Armee Privilegien hinsichtlich der Errichtung von Testamenten genossen und diesbezüglich keinen engen rechtlichen oder sonstigen Normen unterlagen. Es scheint weitgehend auch so gewesen zu sein, dass die k. k. Armee grundsätzlich weder inhaltlich regelnd in die gewünschten Vermögensverfügungen der Testatoren (und Testatorinnen)⁸⁶ eingriff, noch scheinen andere innermilitärische Normen hinsichtlich der Erbfolge existiert zu haben.⁸⁷

⁸⁴ Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Cavallerie, 2. Teil, Wien 1808, S. 109.

⁸⁵ 1831 wurden die ungarischen Verlassenschaften und auch Militärtestamente näher geregelt. Vermutlich gab es hier Probleme, denn das entsprechende Zirkular wurde erlassen, um den „in dem Königreiche Ungarn zwischen den Militär- und den Provincial-Behörden sich fortan ergebenden Jurisdictionen-Beirrungen“ zu begegnen, Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen, Nr. 55, Circular vom 1. Juni 1831, W. 562, Wien 1831. Weiters war jedoch bisher weder in diesen Normalien noch in Hüblers Gesetzessammlung oder seinem Militär-Oekonomie-System Wesentliches für diese Arbeit zum Militärtestamente zu finden. Vgl. Hübler, Sammlung; Hübler, System; Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen, Wien [ab 1818]. Hüblers Arbeit gilt als umfassende Sammlung, auch was die Erlässe der militärischen Zentralbehörde - des Wiener Hofkriegsrats - betrifft. Vgl. Hochedlinger, Quellen, S. 173. Möglicherweise liegen noch weitere, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen betreffende, Regelungen in dem umfassenden aber äußerst zeitraubend zu recherchierenden Aktenbestand des Hofkriegsrats vor. Im Bestand dieser militärischen Zentralbehörde des Kaisertum Österreichs sind grundsätzlich Antworten „zu allen das habsburgische Militärwesen im Zeitraum 1556-1848 bezüglichen Fragen zu erwarten“, Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wiener Hofkriegsrat (HKR), Inhalt, AT-OeStA/KA ZSt HKR, <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4727>, Zugriff 20.10.19.

⁸⁶ Wie weit die Testamente von Frauen, die sich im einleitend vorgestellten Quellenbestand fanden, als Militärtestamente im engeren Sinne zu betrachten sind, wäre Gegenstand einer eigenen Untersuchung.

⁸⁷ So wie etwa im zivilen Bereich die eine oder andere Form der Verwandtenerbfolge zum Tragen kam, vgl. u.a. Karin Neuwirt, Die lieben Erben - Verwandtenerbrecht in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Margareth

Lediglich für verwaistes Vermögen von Verstorbenen konnten bislang innermilitärische Regelungen gefunden werden. Derartiges Vermögen sollte grundsätzlich den Militärinvalidenhäusern und dementsprechenden Invalidenfonds zufließen.⁸⁸ Im Grunde scheint es ausreichend gewesen zu sein, wenn der letzte Wille des Testators oder der Testatorin⁸⁹ offenkundig zum Ausdruck kam, die wenigen Formalvorschriften hinsichtlich der Gültigkeit des letzten Willens eingehalten worden waren und man jenem Personenkreis angehörte, der ein Militärtestament errichten durfte. Wie ausgeführt, war – zumindest bis in die 1860er Jahre – dieser Personenkreis relativ weit gefasst.

Lanzinger, Edith Sauer (Hgg.), *Politiken der Verwandtschaft, Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, S. 199-224, hier v.a. 203ff. Es kann angenommen werden kann, dass man sich auch im militärischen Bereich an zivilen Rechtsnormen, Praktiken und Gewohnheiten orientiert hat.

⁸⁸ Das betraf sogenannte *caduke* Verlassenschaften, vgl. Hübler, *System*, Bd. 16, S. 43.

⁸⁹ Wie erwähnt, unterlagen auch Frauen der Militärjurisdiktion, etwa als Angehörige oder Bedienstete von Soldaten bzw. Militärpersonen. So finden sich die eingangs erwähnten Testamente von Frauen im Bestand des Generalkommandos Niederösterreich.

4. Zwanzig Militärtestamente

Die nachfolgende Analyse setzt mit einer Darstellung formaler Aspekte der hier ausgewerteten Militärtestamente ein. Dabei interessieren Faktoren wie Textlänge und formaler Aufbau, Schriftlichkeit der Testamente sowie Datierung, Über- und Unterschriften. Schließlich soll auch kurz auf die amtlichen Vermerke eingegangen werden, die sich auf den Testamenten finden. Die Darstellung der Erkenntnisse aus der Analyse dieser Aspekte soll vor allem Aufschlüsse über die Testierumstände geben und danach fragen, ob und inwieweit diese Einfluss auf die getroffenen Verfügungen genommen haben könnten. Darüber hinaus erlaubt der Aspekt der Schriftlichkeit Rückschlüsse auf die Personen und deren Bildungsgrad. Ebenso ist die Frage der Datierung, also die Zeitspanne zwischen der Errichtung des Testaments und dem Tod des jeweiligen Testators, von nicht geringer Bedeutung für das Zustandekommen der letztwilligen Anordnungen und soll hier ebenfalls dargestellt werden.⁹⁰ Zuletzt illustrieren die auf den Testamenten zu findenden amtlichen Vermerke sowohl den administrativen Ablauf der militärischen Rechtspflege, als auch die Archivierungsgeschichte der hier untersuchten Quellen.

Nach der Darstellung der formalen Aspekte erfolgt eine Zusammenschau von Rang und Stand der untersuchten Militärlpersonen. Hier interessiert vor allem, ob Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Spezifika innerhalb der einzelnen Ränge sichtbar werden. Soweit möglich, wird auch die Waffengattung des jeweiligen Testators eruiert, die sich in manchen Fällen aus dem Dienstgrad ergeben kann. Wie eingangs erwähnt, ist auf den wenigsten in dieser Arbeit berücksichtigten Testamenten die Angabe des konkreten Truppenkörpers zu finden, bei dem die noch aktiv dienenden Testatoren Dienst versahen oder die im Ruhestand befindlichen versehen hatten. Dennoch ist eine Annäherung möglich, da die verschiedenen Waffengattungen in der k. k. Armee teilweise unterschiedliche Dienstgrade hervorgebracht haben. Da in der überwiegenden Mehrzahl der Testamente die Testatoren ihren Rang angeführt haben, lässt sich anhand dessen auf die jeweilige Truppengattung (der Soldaten) schließen.

Neben den Testatoren sind es aber auch die in den Testamenten ebenfalls aufscheinenden Personen, die untersucht werden sollen. Das umfasst ihr Verhältnis zu den Testatoren und

⁹⁰ Vgl. Pammer, Testamente, S. 504.

ihre konkreten Rollen und Aufgaben. Hier interessieren einerseits ihre Rolle als Empfängerinnen und Empfänger von Vermögenswerten, aber auch mögliche andere Rollen oder Funktionen beziehungsweise Aufgaben, die ihnen von den Testatoren zugedacht wurden. Damit sollen die inner- und außermilitärischen sozialen Beziehungen der Erblasser herausgearbeitet werden, die sich in den Militärtestamenten erkennen lassen.

Im darauffolgenden Abschnitt wird auf die konkreten materiellen Verhandlungsgegenstände eingegangen. Diese Analyse zielt auf die konkret sichtbar werdenden mobilen und immobilien Vermögenswerte ab. Nach der Untersuchung des ‚Was‘, rückt im nächsten Abschnitt das ‚Wie‘ ins Zentrum. Dabei sollen die Umstände der Vermögensflüsse und -transfers analysiert werden, was die konkreten Vermögensübertragungen und Modi dieser Vermögensbewegungen umfasst. Das erlaubt Rückschlüsse auf Vermögensbewegungen des militärischen Milieus sowie das Erkennen von Vermögensflüssen und die Beantwortung der Frage, woher Vermögen stammte. Darüber hinaus wird auch teilweise sichtbar, in welchem Rahmen Vermögenswerte angelegt waren und wen die Testatoren als die eigentlichen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger für ihr Vermögen betrachtet haben.

Schließlich interessieren im letzten Abschnitt die immateriellen Verhandlungsgegenstände sowie sonstige Verfügungen und auffällige Aspekte. Das betrifft testamentarische Inhalte wie Anordnungen zum Begräbnis, religiöse Formeln, Bitten und Anliegen an Personen oder Institutionen und Formulierungen, die als nähere Erläuterung für das Zustandekommen bestimmter Lebenssituationen und Vermögenssituationen gedient haben mochten. Überdies gehören dazu auch etwaige vorweggenommene Verhältnisse in der Zukunft und deren Bewältigungsstrategien. Damit bieten sich konkrete Einblicke in den Besitzstand, in Religiosität und Geisteshaltung sowie nähere Rückschlüsse auf die konkrete Lebenswelt der Testatoren.

4.1. Rang und Stand

Wie in der Tabelle 2 ersichtlich wird, stammen hinsichtlich des Ranges die untersuchten Testamente von einem breiten Spektrum an Militärpersonen. Die Bandbreite reicht vom untersten Dienstrang in der k. k. Armee, dem Gemeinen, über Unteroffizierschargen, Offiziere im Aktiv- und Ruhestand, bis hin zu niedrigen und höheren Militärbeamten. Diese Zusammensetzung an Militärpersonen unterschiedlichster Stände spiegelt die schon erwähnte Zuständigkeit des militärischen Gerichts wider, denn diese erfasste jene Personen, die grundsätzlich nicht der Regimentsgerichtsbarkeit unterlagen.⁹¹

So sind die insgesamt 20 Testamente von zwei Gemeinen, vier Unteroffizieren, elf Offizieren und drei in ziviler Funktion tätigen Militärpersonen verfasst worden. Betrachtet man die Verfügungen nach diesen Rängen aufgeteilt, ergibt sich ein zwiespältiges Bild. Einerseits zeigen sich erwartbare Ergebnisse, etwa im Hinblick auf die Schriftlichkeit, die tendenziell mit der Höhe der Charge zusammenhing (vgl. Tabellen 2 und 3). So waren im Offiziersstand erwartungsgemäß keine Analphabeten vertreten. Würde man jedoch davon ausgehen, dass höherrangige Erblasser vermögender gewesen sind oder umfangreichere Testamente aufgesetzt haben, lässt sich das nicht belegen. Vermögen und Ausführlichkeit der Testamente sowie der Umfang der Verfügungen und sonstiger Verhandlungsgegenstände hängen nicht unbedingt mit dem Rang des jeweiligen Testators zusammen.

Es finden sich Testatoren aller Ränge, die sowohl kurz gefasste als auch umfangreichere Testamente hinterlassen haben. Bereits die Testamente der beiden Gemeinen Johann Eisler und Anton Dibliok unterscheiden sich, denn beide wiesen unterschiedliche Lebenssituationen auf. Dibliok hatte eine Partnerin und ein uneheliches Kind, während Eisler alleinstehend gewesen sein dürfte.⁹² Die am anderen Ende der Rangskala rangierenden höherrangigen Offiziere Oberstleutnant Le Blavier und Feldmarschalleutnant von Marsfeld zeigen ein ähnliches Muster. Während Ersterer vermutlich alleinstehend war, in sehr knapper Form die nötigen Verfügungen traf und das Testament sehr kurz gefasst ist, vermachte Letzterer auf drei Seiten und in zehn Einzelverfügungen sein Vermögen an verschiedene Erben und bediente sich dabei auch einer aufwendigeren Rhetorik.

⁹¹ Vgl. Hochedlinger, *Vandalismus*, S. 317f.

⁹² Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 223/1, Anton Dibliok; Nr. 99/1, Johann Eisler.

Der grundsätzliche Trend weist zwar dahin, dass höherrangigere Militärpersonen (Soldaten und Zivile) ihre Verfügungen ausführlicher gestalteten. Dies dürfte jedoch eher mit dem Lebensalter und den damit verbundenen sich verändernden Umständen wie Partnerschaften, Nachkommen und Veränderungen des Personenstandes zusammenhängen als mit der Höhe des Dienstgrades, der ebenfalls mit der Fortdauer des Lebens und teilweise auch der sozialen Herkunft des Testators verknüpft war. Es gibt aber auch einige Testamente von Offizieren, die ausgesprochen kurz sind. Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Dienstrang wenig Auswirkungen auf das Testierverhalten hatte, sondern vielmehr die persönlichen Lebensumstände der Testatoren eine entscheidende Rolle spielten.

Tabelle 2: Rang und Stand der Testatoren

| Testator | Rang | Stand |
|-----------------------|---------------------------------|---------------|
| Georg Althutter | Oberjäger | Unteroffizier |
| Carl d'Angoisse | Feuerwerker | Unteroffizier |
| Paul Augustin | Korporal | Unteroffizier |
| Franz Bachmann | Oberfeldarzt (in Ruhe) | Zivilpersonal |
| Andreas Balzer | Oberleutnant (in Ruhe) | Offizier |
| Ludwig Bauhöfer | Ratsprotokollist | Zivilpersonal |
| Bartholomäus Becherle | Rittmeister | Offizier |
| Ludwig Le Blavier | Oberstleutnant (in Ruhe) | Offizier |
| Joseph Carove | Hauptmann | Offizier |
| Jakob Csernetz | Leutnant (in Ruhe) | Offizier |
| Anton Dibliok | Gemeiner | Mannschaft |
| Johann Eisler | Gemeiner | Mannschaft |
| Franz Hentschel | Korporal | Unteroffizier |
| Carl von Marsfeld | Feldmarschallleutnant (in Ruhe) | Offizier |
| Joseph Neumayer | Rittmeister (in Ruhe) | Offizier |
| Johann Scappa | Leutnant | Offizier |
| Michael Scharinger | Leutnant (in Ruhe) | Offizier |
| Joseph Thallmannsdorf | Rittmeister | Offizier |
| Joseph Wittmann | Regimentsarzt | Zivilpersonal |
| Joseph Wurst | Hauptmann (in Ruhe) | Offizier |

4.2. Formalia

Bei der Untersuchung der formalen Aspekte der 20 Militärtestamente interessieren vor allem die Textlänge, der formale Aufbau, Fragen der eigenen oder fremden Schriftlichkeit, Datierung sowie Überschriften, Unterschriften und amtliche Vermerke des Gerichts, die auf den Testamenten zu finden sind. Am Ende dieses Abschnittes findet sich eine tabellarische Zusammenschau der nachfolgend besprochenen Aspekte.

4.2.1. Textlänge und formaler Aufbau

Hinsichtlich der Textlänge und des formalen Aufbaues findet sich in dem hier untersuchten Bestand eine Bandbreite von sehr knapp gefassten Testamenten bis hin zu recht umfangreichen letzten Willen und darin ausformulierten Verhandlungsgegenständen. Die Testamente zeichnen sich tendenziell durch ihren geringen Umfang aus. In der Mehrzahl stellen sie sich hinsichtlich der Textlänge, aber auch im Hinblick auf die Anzahl der Verfügungen und auf das Ausmaß anderweitiger Anordnungen der Erblasser im Grunde sehr kurz dar. Selten umfasst ihr letzte Wille mehr als zwei Seiten, inklusive Unterschriften, Siegel und amtlicher Vermerke des Gerichts. Das beschränkt sich nicht nur auf niederrangige Soldaten und Militärpersonen, sondern betrifft auch höhere Offiziere oder ihnen gleichgestellte Militärbeamte. Dennoch scheint es einen gewissen Trend zu geben, denn es sind vielfach die Testamente von Gemeinen und niederrangigen Unteroffizieren, die recht kurz sind und selten mehr als zwei Seiten umfassen. In manchen Fällen nehmen amtliche Vermerke und Unterschriften denselben Raum ein wie die eigentlichen Testamentsverfügungen selbst.

Analog dazu zeigt sich bezüglich der Anzahl der Verfügungen ein ähnliches Bild. Selten sind mehr als einige wenige Verfügungen, Verhandlungsgegenstände, aber auch Erbempfängerinnen und Erbempfänger angeführt. In einigen Fällen beschränkten sich die Testatoren überhaupt nur auf eine einzige Verfügung, die den Transfer von Vermögenswerten (meist Geld oder Kleidung) zum Verhandlungsgegenstand hat. Diese Testamente weisen keine sonstigen Inhalte auf. Dies betrifft keineswegs nur niederrangige Mannschafts- oder Unteroffiziersränge, sondern auch Offiziere und gleichgestellte Militärpersonen.

Beispielhaft sei hier das Testament eines Gemeinen und das eines Offiziers angeführt, jenes des Gemeinen Johann Eisler⁹³ und jenes des Rittmeisters Joseph Neumayer.⁹⁴ Eisler testierte am 30. Jänner 1833 und war zu diesem Zeitpunkt Patient in einem Wiener Neustädter Militärspital. Er dürfte in kritischem Gesundheitszustand gewesen sein, denn bereits einige Wochen später, am 4. März 1833, wurde das Testament bei Gericht kundgemacht. Johann Eisler war demnach etwa vier Wochen nach der Aufsetzung seines letzten Willens verstorben. Möglicherweise ist ihm die Schwere seiner Krankheit bewusst gewesen, da das Testament „auf eigenes Ansuchen des Gemeinen Johann Eisler“⁹⁵ aufgesetzt worden ist. Darin findet sich nur eine Verfügung, in der Eisler 120 Gulden an insgesamt vier Erbpfänger verteilte, die vermutlich unmittelbar aus seinem engeren dienstlichen Umfeld stammten. Das Testament ist auf den Transfer des vorhandenen Vermögens beschränkt. Weitere Verfügungen finden sich ebenso wenig wie sonstige Formulierungen, etwa Angaben zu näheren Lebensumständen oder Anordnungen zum Begräbnis.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Testament des Rittmeisters Joseph Neumayer. Er setzte sein Testament am 25. November 1833 auf, und obwohl er angab, „bey noch ganz gesunden Geiste und Körper“⁹⁶ zu sein, datiert der Kundmachungsvermerk des Gerichts auf den 23. Dezember 1833. Neumayer war demnach ebenfalls etwa vier Wochen nach Aufsetzung seines Testaments verstorben. Er hatte das Testament aber vermutlich nicht in unmittelbarer Erwartung des Todes verfasst und war offenbar vom Motiv geleitet „allen Streitigkeiten nach meinem Tode vorzubeugen“.⁹⁷ Dennoch wäre es möglich, dass der Testator seinen bevorstehenden Tod ahnte und die Angabe, gesund zu sein, deshalb machte, um die Rechtsgültigkeit des Testaments und seine Testierfähigkeit zu unterstreichen. Auch in diesem Fall findet sich nur eine einzige Verfügung; der Testator verzichtete auf weitere Angaben und Formeln. So ist auch dieses Testament im Grunde genommen auf das Notwendigste reduziert und umfasst samt Unterschriften, Siegel und amtlichen Vermerken lediglich ein Blatt.

⁹³ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 99/1, Johann Eisler. Der Gemeine stellte den niedrigsten Rang in der k. Armee dar. Zu diesem Rang vgl. u.a. Wrede, Wehrmacht, Bd. 1, S. 87f.

⁹⁴ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 347/1, Joseph Neumayer. Der Rang Rittmeister war ein Offiziersrang der Kavallerie und entsprach dem Hauptmann in der Linieninfanterie. Der Rittmeister führte in der Regel das Kommando über eine Eskadron, die eine Teileinheit des Kavallerieregiments bildete. Vgl. Wrede, Wehrmacht (Bd. 3), S. 96f.

⁹⁵ LMG/Testamente, Testament Nr. 99/1, Johann Eisler, S. [1].

⁹⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 347/1, Joseph Neumayer, S. [1].

⁹⁷ Ebd.

Neben derartig kurzen Testamenten sind auch solche überliefert, die Verfügungen in einem größeren Umfang enthalten und in denen sich die Testatoren einer ausführlicheren Rhetorik bedienen. Dies kann wiederum exemplarisch an zwei typischen Beispielen verdeutlicht werden: dem Testament des Oberjägers Georg Althutter⁹⁸ und jenem von Leutnant Jakob Csernetz.⁹⁹ Ersterer testierte am 10. November 1832 im Garnisonsspital Salzburg. Das Datum der Kundmachung durch das Gericht am 18. März 1833 lässt eine Zeitspanne von etwa vier Monaten zwischen Testierzeitpunkt und Tod erkennen. Althutters Testament ist in mehrere nummerierte Absätze gegliedert und besteht aus insgesamt sieben Verfügungen. Deren Bandbreite spannt sich von frommen Legaten¹⁰⁰ bis hin zur Verfügung von Geldvermögen innerhalb und außerhalb des Militärs. Im Gegensatz zu den oben besprochenen kurz gefassten Testamenten lässt dieses mehr Rückschlüsse auf die inner- und außermilitärischen sozialen Beziehungen des Testators, seine Weltsicht und den Fluss der Vermögenswerte zu.

Ebenso zeigt sich der letzte Wille des Leutnants Jakob Csernetz in der Ausformulierung der Verfügungen ausführlicher. Das Testament umfasst zwar nur zwei Seiten Fließtext ohne Absatzgliederung, dennoch überliefert es im Vergleich zu den beiden zuvor behandelten Dokumenten von Eisler und Neumayer über die Bestimmungen des Transfers der Vermögenswerte hinaus, ungleich mehr Informationen und gleicht eher einem literarischen Sprechakt als der nüchternen Form eines Rechtsdokuments.¹⁰¹ Dieser Umstand könnte einerseits der geräumigen Zeitspanne zwischen Testierzeitpunkt und Ableben geschuldet sein, die es dem Testator offenbar gestattete, seine Verfügungen genauer abzuwägen und zu Papier zu bringen.¹⁰² Andererseits mag aber auch die spezielle Lebenssituation Csernetzs ein Einflussfaktor gewesen zu sein. So testierte er etwa fünf Jahre vor seinem Tod und es war ihm offensichtlich wichtig, Informationen zu seiner eigenen Situation und seinen Lebensumständen näher auszuführen. Er gab an, aus Krankheitsgründen testieren zu müssen, hatte aber vermutlich keine

⁹⁸ LMG/Testamente, Testament Nr. 114/1, Georg Althutter. Dieser Rang der Jägertruppe (Infanterie) war eine Unteroffizierscharge und entsprach dem Feldwebel in der Linieninfanterie, vgl. Dirrheimer, Biedermeier, S. 60.

⁹⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz. Der Leutnant (früher auch Lieutenant) war in der Regel ein Offizier, der in der Kompanie Dienst versah. Die Kompanie war meist Teileinheit eines Bataillons, das wiederum die Teileinheit eines Regiments bildete, vgl. u.a. Wrede, Wehrmacht (Bd. 1), S. 81f.

¹⁰⁰ Zu den frommen Legaten vgl. Unterabschnitt 4.3.3.

¹⁰¹ Für eine literaturtheoretische Betrachtungsweise schriftlicher Testamente, vgl. Ulrike Vedder, Erbe und Literatur, Testamentarisches Schreiben im 19. Jahrhundert, in: Willer, Weigel, Jussen, Erbe, S. 126-138. Demnach können Testamente als Dokumente, Quellen, Genre, Rechtsakte, Sprechakte, Memorialtechnik und Medien verstanden und gelesen werden, vgl. ebd., S. 128.

¹⁰² Vgl. dazu Pammer, Testamente, S. 504.

unmittelbare Todeserwartung. Csernetz verfügte in seinem Testament Vermögen und fand noch ausreichend Raum, ausführlich die näheren Umstände seiner unehelichen Lebensgemeinschaft (auf die später noch näher eingegangen wird) mit seiner Lebensgefährtin Eva Klara Drouard zu erläutern.¹⁰³ Dieses Beispiel verdeutlicht, dass ein Testator ohne unmittelbare Todeserwartung ausführlichere Angaben machte und damit auch mehr Information preisgab.

Insgesamt tendiert etwas mehr als die Hälfte der hier untersuchten Erblasser in ihren Testamenten eher zu einer reduzierten, das Notwendige umfassenden Form der Testamente, ähnlich jenen des Gemeinen Eisler und des Rittmeisters Neumayer. Die übrigen überliefern ausführlichere Informationen, wie im Fall des Oberjägers Althutter oder des Leutnants Csernetz. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein. Eine erste Annahme wäre die erwähnte Korrelation der Zeitspanne zwischen Testierzeitpunkt und Tod und dem Umfang der Verfügungen.¹⁰⁴ Man kann durchaus annehmen, dass sterbenskranke Testatoren (die von ihrem nahen Ableben geahnt haben mochten) sich eher auf die nötigsten Verfügungen beschränkten. In solchen Fällen erhielten über Vermögensverfügungen und dem Testator dringlich erscheinende Anordnungen hinausgehende Aspekte vermutlich weniger Raum.

Ein weiterer Einflussfaktor könnte die Militärlpersonen eingeräumte Möglichkeit gewesen sein, „minder feyerliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat, daß es seinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewißheit fehle“.¹⁰⁵ Einer derartigen Bestimmung scheint inhärent gewesen zu sein, dass die auf ihr basierenden Testamente eine Art militärisch knappe Form hervorbrachten, die möglicherweise auch dem straff organisierten militärischen Dienstbetrieb entsprach, den die Testatoren gewohnt waren und verinnerlicht hatten. Aufgrund dieser Eigenart des militärischen Dienstbetriebes ist es auch durchaus denkbar, dass die Testatoren über den Transfer des Vermögens hinausgehende Anordnungen als überflüssig erachteten, da die mit dem Todesfall zusammenhängende Abwicklung ohnehin von der Armee geregelt wurde.

Darüber hinaus nehmen sowohl der Vermögensstand als auch der nicht notwendigerweise damit zusammenhängende Bildungsgrad der Testatoren Einfluss auf Form und Inhalt

¹⁰³ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [2]. Zur Illustration s. das Testament Csernetzs im Anhang.

¹⁰⁴ Näheres zu der Datierung, vgl. Unterabschnitt 4.2.3.

¹⁰⁵ Dienst-Reglement Infanterie, S. 45.

der Testamente. Vor allem von Militärpersonen, die geringes Vermögen besaßen, oder auch jenen, die den unteren sozialen Schichten entstammten, scheinen eher kürzere letztwillige Verfügungen überliefert zu sein. Diese Umstände spiegeln sich in den kurz gefassten Testamenten von Militärpersonen mit entsprechend niedrigen Dienstgraden wider. Das Testament des Regimentsarztes Joseph Wittmann beweist jedoch, dass es vom Aspekt der Standesherkunft auch Ausnahmen geben konnte, denn dieses Testament ist das kürzeste aller hier untersuchten. Wittmann gab an, „daß ich außer meiner wenigen Meubeln und Kleidungsstücke kein weiteres Vermögen besitze“.¹⁰⁶ Es lag offenbar im Umstand des geringen Vermögensstandes begründet, dass er ein lediglich zwölf Zeilen umfassendes Testament verfasste und in einer einzigen Verfügung einem Ehepaar, das ihm Pflegedienste leistete, all sein Vermögen vermachte.¹⁰⁷

Schließlich nehmen auch persönliche Lebensumstände, die von den gesellschaftlich üblichen Normen und Konventionen abwichen, Einfluss auf die Ausführlichkeit von Testamenten, da sie in testamentarischer Hinsicht besonders regelungsbedürftig waren. Lebten Testatoren – wie im Falle Leutnant Csernetzs – in einer unehelichen Beziehung, hatten die Lebensgefährtinnen grundsätzlich keinerlei Ansprüche auf (gemeinsames) Vermögen. Während verheiratete Frauen durch das Ehegüterrecht abgesichert waren, sahen sich in unehelicher Partnerschaft lebende Frauen einer prekären Situation gegenüber.¹⁰⁸ Für den Fall des Todes musste daher vorgesorgt werden und das führte teilweise zu ausführlicheren letztwilligen Anordnungen, um die Ansprüche der Partnerin zu unterstreichen und sicherzustellen.

Ergebnis der Analyse ist, dass Militärtestamente eher zur Kürze neigen. Dennoch tragen sie einen greifbaren Informationsgehalt in sich. So zeigen sie den Familienstand oder Lebensverhältnisse, soziale Kontakte, aber auch Aspekte wie Frömmigkeit und in gewisser Weise Geisteshaltungen. Es wäre durchaus möglich, dass dieses Bild der knappen Form der Testamente Ausdruck der spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen des Militärtestaments (minder feierlich) und der alles regelnden und durchnormierten Lebenswelt innerhalb der k. k. Armee sein könnte.

¹⁰⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Joseph Wittmann. Zur Illustration s. das Testament Wittmanns im Anhang.

¹⁰⁷ Vgl. ebd.

¹⁰⁸ Zu verheirateten Frauen vgl. u.a. Margareth Lanzinger, Aushandeln von Ehe - Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen, Einleitung, in: Margareth Lanzinger (u.a.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln (u.a.), 2010, S. 11-26.

4.2.2. Schriftlichkeit

Grundsätzlich ist die Frage der Schriftlichkeit nicht unwesentlich bei Testamenten. Es kann durchaus angenommen werden, dass holographe (eigenhändige) Testamente am ehesten die Sprache von Testatorinnen und Testatoren wiedergeben. Wenngleich nicht ausgeschlossen ist, dass man sich an der zeittypisch gängigen Rhetorik orientierte und diese auch einfluss, werden so doch eher jene Inhalte überliefert, die von den Testatoren gewünscht wurden. Dagegen spiegeln allographe (fremdhändige) Testamente vermutlich die Sprache jener Personen wider, die das Testament niederschrieben. Das kann durchaus auch in rechtlich spezifischer Form geschehen sein, etwa wenn Notare oder mit der Rechtspflege vertraute Personen die Niederschrift anfertigten. In diesem Fall liegt nahe, dass die Testatorinnen und Testatoren das Testament akzeptierten, solange die konkreten Verfügungen ihr Einverständnis fanden.¹⁰⁹

Militärpersonen der k. k. Armee konnten sowohl schriftlich als auch mündlich testieren, wobei für das Zustandekommen der letztendlichen Schriftlichkeit der Testamente drei Arten möglich waren.¹¹⁰ Im ersten Fall musste das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Ein derart errichteter letzter Wille erforderte grundsätzlich keine Zeugen. Solche Dokumente liegen etwa mit den Testamenten des Feuerwerkers Carl d'Angoisse¹¹¹ und des Ratsprotokollisten Ludwig Bauhöfer¹¹² vor, wenngleich von allen hier untersuchten Quellen derartige Testamente in der Minderzahl sind. Im zweiten Fall konnte das Testament von einer anderen Person niedergeschrieben werden und der Testator musste unterschreiben. In diesem Fall waren zwei Zeugen erforderlich, um die Gültigkeit des letzten Willens zu bezeugen, wobei einer der beiden Zeugen auch als Schreiber fungieren konnte. Schließlich war bei mündlichen Testamenten die Gegenwart zweier Zeugen erforderlich, die den Testatorinnen und Testatoren persönlich bekannt sein mussten. Die letzten beiden Möglichkeiten betrafen die Mehrzahl der hier untersuchten Testamente.

Abgesehen von den durch diese Vorschriften eingeräumten Testiervarianten weist die Frage der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit noch andere Implikationen auf. Zuerst kann sie

¹⁰⁹ Vgl. Pammer, Testamente, S. 504f.

¹¹⁰ Vgl. u.a. Dienstreglement, Infanterie, S. 45.

¹¹¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 239/1, Carl d'Angoisse. Die Charge Feuerwerker war ein niedriger Unteroffiziersrang im Bombardierkorps der k. k. Armee und entsprach dem Feldwebel der Linieninfanterie, vgl. Dirrheimer, Biedermeier, S. 82.

¹¹² LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer. Ludwig Bauhöfer diente als Ratsprotokollist beim Militärappellationsgericht.

einen Rückschluss auf den Gesundheitszustand des Testators zum Zeitpunkt der Aufsetzung des Testaments erlauben. Von Korporal Franz Hentschel erfährt man etwa, dass er „bei schwachen Leibeskräften aber bei vollkommen guter Vernunft“¹¹³ war und dass die Zeugen seinen letzten Willen „mehrmalen deutlich von ihm vernahmen“.¹¹⁴ In diesem Fall liegt nahe, dass sich der Testator angesichts Krankheit und Leibesschwäche auf die nötigsten Verfügungen beschränkte oder ihm diese vom Testamentsschreiber und den Zeugen teilweise auch vorge schlagen worden waren.

Weiters bietet die Frage der Schriftlichkeit aber auch Hinweise zum Bildungsgrad der Testatoren. Hier bietet sich erwartungsgemäß ein Bild, das dem Stand der Testatoren entspricht. Insgesamt waren eher höherrangige Militärpersonen, Soldaten als auch zivile, des Schreibens kundig und haben – sofern sie nicht zu schwach oder krank dazu waren – ihr Testament auch meist selbst verfasst. Mit dem Testament des Feuerwerkers d’Angoisse liegt nur ein Fall einer niederrangigen Militärperson vor, die ihr Testament vermutlich selbst verfasst hat.

Wie eingangs erwähnt, dürften sich hinsichtlich dieses Bildes der Schriftlichkeit innerhalb der einzelnen Stände des Militärs (Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Zivilbeamte) die zeittypischen Verhältnisse der Gesamtgesellschaft widerspiegeln und es zeigen sich diesbezüglich erwartbare Ergebnisse. Angehörige der unteren Schichten waren eher Analphabeten, wie die beiden Mannschafspersonen Gemeiner Dibliok und Gemeiner Eisler. Sie haben ihre Testamente nicht selbst verfasst und konnten vermutlich nicht schreiben. Darüber hinaus waren die meisten im Sample vertretenen Fälle niederrangiger Militärpersonen vermutlich des Schreibens unkundig. Dieses Bild ist wiederum Ergebnis jener Praxis der Heeresergänzung im Kaisertum Österreich, der zufolge die unteren sozialen Schichten das Gros der eingerückten Soldaten stellten. So erfassten die Wehrpflicht und das damit verbundene Lossystem mit der Möglichkeit, Stellvertreter zu ernennen und sich vom Wehrdienst loszukaufen, unter den Einberufenen vorwiegend Angehörige der unteren sozialen Schichten, die

¹¹³ LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Franz Hentschel, S. [1]. Der Korporal war in der österreichischen Armee ein niedriger Unteroffiziersrang. Ihrer Position und dem Aufgabenbereich entsprechend bezeichnete man Korporäle auch als sogenannte ‚gemeine Befehlshaber‘. Sie waren Vorgesetzte von Teileinheiten innerhalb einer Kompanie, den sogenannten ‚Korporalschaften‘. Die Kompanien der k. k. Regimenter bestanden im Laufe der Zeit aus einer unterschiedlich großen Anzahl (ca. drei bis sechs) dieser Korporalschaften. Korporäle übten in ihrem Zuständigkeitsbereich vor allem Führungsaufgaben und Dienstaufsicht über die ihnen untergebenen Soldaten aus, Vgl. Wrede, Wehrmacht (Bd. 1), S. 85f.

¹¹⁴ Ebd.

tendenziell auch einen niedrigen Grad der Alphabetisierung aufwiesen.¹¹⁵

Im Grunde lässt sich auf Basis der Testamente in diesen Fällen lediglich auf das Vermögen der Erblasser und deren sozialen Stand schließen, wenn hier auch militärspezifische Phänomene wie das System der Ersatzmannstellung mit der damit verbundenen Geldleistung (Supplentengeld) manifest werden.

4.2.3. Datierung

Die Zeitspanne zwischen der Errichtung eines Testaments und dem Tod kann ebenfalls Einfluss auf letztwillige Verfügungen genommen haben.¹¹⁶ Der ursprüngliche Zweck für die Errichtung eines Militärtestaments, angesichts erwartbarer Lebensgefahr einer bevorstehenden Schlacht seinen Nachlass zu regeln, trifft bei den hier untersuchten Fällen nicht zu. Die militärischen Erblasser der 1830er Jahre testierten nicht aus der Not der dem bewaffneten Konflikt inhärenten Lebensgefahr heraus und unterlagen in dieser Hinsicht nicht der Notwendigkeit ihren Nachlass regeln zu müssen. So kamen andere einflussgebende Faktoren zum Tragen, wie vor allem ein etwaiger kritischer Gesundheitszustand oder höheres Alter.

Betrachtet man die konkrete Datierung der vorliegenden Testamente, zeigt sich fast durchwegs, dass die meisten Testatoren innerhalb mehrerer Wochen bis weniger Monate nach Testamentserrichtung verstarben. Bei einigen ist ihr Aufenthalt in einem Militärspital durch die Angabe des Ortes oder eines konkreten Militärspitals überliefert, oder dieser Umstand lässt sich anhand der Unterschriften, die Spitalspersonal als Testamentszeugen leistete, rekonstruieren. Manche Testatoren führten ihren kritischen Gesundheitszustand auch explizit an, wie beispielsweise Oberjäger Georg Althutter, der im Garnisonsspital Salzburg Patient war. „Aus der Art meiner Krankheit ersehe ich ein baldiges Ende meines irdischen Lebens“,¹¹⁷ meinte Althutter und verstarb etwa vier Monate nach Errichtung seines letzten Willens.

Die meisten der hier untersuchten Testamente überliefern eine Zeitspanne zwischen Testamentserrichtung und Kundmachung durch das Gericht, die von einigen wenigen bis zu mehreren Wochen und fallweise wenige Monate umfassten. Aus diesem Muster gibt es nur

¹¹⁵ Vgl. u.a. Buchmann, *Militär*, S. 144-147; Dirrheimer, Biedermeier, S. 22; Wandruszka, Urbanitsch, *Bewaffnete Macht*, S. 242f.

¹¹⁶ Vgl. Pammer, *Testament*, S. 504.

¹¹⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 114/1, Georg Althutter, S. [1].

vereinzelte Ausreißer nach unten und auch nach oben: so ist der Gemeine Anton Dibliok bereits rund zwei Wochen nach Testamenterrichtung verstorben, dagegen rangieren am anderen Ende der Skala drei Erblasser, die Jahre vor dem Tod ihr Testament errichtet haben.¹¹⁸ Der Oberfeldarzt Franz Bachmann testierte mehr als zehn Jahre vor seinem Tod. Sein letzter Wille weist damit die größte Zeitspanne zwischen Testierzeitpunkt und Tod von allen hier untersuchten Fällen auf.¹¹⁹ Rittmeister Thallmannsdorf testierte etwa acht, Leutnant Csernetz mehr als fünf Jahre vor seinem Tod.¹²⁰

Abgesehen von diesen vereinzelt Fällen, zeigt sich in der Gesamtschau eine Tendenz des Zusammenhangs von Zeitspanne und Umfang der letztwilligen Verfügungen. Sahen sich die Testatoren mit einem schlechten Gesundheitszustand konfrontiert, waren sie Patienten in einem Militärspital oder schon in vorgerücktem Alter, hielten sie offenbar den Zeitpunkt gekommen, ein Testament zu errichten. In der überwiegenden Zahl der hier untersuchten Fälle verfassten die Testatoren aus einem dieser konkreten Anlässe heraus ein Testament. Damit dürfte es in dieser Hinsicht wenig Unterschied zu zivilen Testatorinnen und Testatoren geben. So zeigt sich hier offensichtlich die Auswirkung einer Periode relativen Friedens in den 1830er Jahren, denn keiner der hier untersuchten Testatoren sah sich gezwungen, aus der unmittelbaren Erwartung einer bevorstehenden Schlacht zu testieren.

4.2.4. Überschriften, Unterschriften, amtliche Vermerke

Die Begrifflichkeiten, mit denen die Erblasser ihre Testamente betitelten, bieten teilweise Rückschlüsse auf die spezifischen Umstände, unter denen das jeweilige Testament errichtet wurde. Die überwiegende Mehrzahl trägt den Titel „Testament“, aber einige Dokumente weisen auch synonyme Bezeichnungen auf, wie „Letztwillige Anordnung“,¹²¹ „Letzte Willensmeinung“,¹²² oder „Mein letzter Wille“.¹²³ Darüber hinaus gibt es eine kleine Zahl an Testamenten, die sowohl die Intention der Erblasser als auch die näheren Umstände der schriftlichen Abfassung und der konkreten Testiersituation erhellen.

¹¹⁸ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 223/1, Anton Dibliok.

¹¹⁹ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 193/1, Franz Bachmann.

¹²⁰ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf; 159/1, Jakob Csernetz.

¹²¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 174/2, Joseph Carove.

¹²² LMG/Testamente, Testament Nr. 239/1, Carl d'Angoisse.

¹²³ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz.

Ein derartiges Beispiel ist das als „Protokoll“¹²⁴ betitelte Testament des Gemeinen Johann Eisler. Er hat seinen letzten Willen sicher nicht selbst verfasst, sondern dieser wurde vermutlich von einem der Zeugen niedergeschrieben. Hier mag der Titel die konkrete Situation widerspiegeln: Der kranke Testator ordnete seine Vermögensverfügungen an, die von den anwesenden Zeugen gehört und vom Schreiber ‚protokolliert‘ wurden. Dieser Umstand bildet sich insofern deutlich in dem Testament ab, als es sich auf die notwendigsten Verfügungen beschränkt und keine sonstigen Aspekte, wie etwa religiöse Formeln enthält. Ein ähnlicher Fall liegt bei Korporal Franz Hentschel vor, dessen Testament den Titel „Zeugenaufsatz“¹²⁵ trägt und bei dem auf eine ähnliche Testiersituation geschlossen werden kann. Ebenso wie Eisler beschränkte sich Hentschel auf die Verfügungen hinsichtlich seines Vermögens und nahm keine sonstigen Inhalte in seinem Testament auf.¹²⁶

Rittmeister Bartholomäus Becherle betitelte sein Testament als einziger von allen hier untersuchten Erblassern mit der Überschrift „Schenkungs Urkunde“.¹²⁷ Damit wird bereits in der Überschrift die Intention des Testators ersichtlich. In der einzigen enthaltenen Verfügung vermachte Becherle seiner Gattin Theresia Mobilien als „unbestreitbares Eigenthum“¹²⁸ und bezeichnete seinen letzten Willen selbst als „Donatio inter vivos“.¹²⁹ Möglicherweise sollte mit dieser ‚Schenkung unter Lebenden‘ der Besitz der zukünftigen Witwe abgesichert und außer Streit gestellt werden, was sich auch in der Überschrift manifestiert.

Hinsichtlich der Unterschriften spiegeln sich die erwähnten drei Arten, ein Testament zu errichten, wider. Doch obwohl die militärischen Vorschriften für mündliche Testamente grundsätzlich zwei Zeugen als ausreichend erachteten, finden sich bei den hier untersuchten derartigen Testamenten durchwegs mindestens drei Zeugen. In einigen Fällen sind darüber hinaus noch die Unterschriften von insgesamt bis zu fünf Zeugen nachzuweisen. Das dürfte vor allem dann zur Anwendung gekommen sein, wenn niederrangige Soldaten testierten und auch die bezeugenden Personen von militärisch niederem Rang oder gar im Testament begünstigt waren. Derartige Beispiele wären die Testamente der Gemeinen Anton Dibliok und Johann Eisler.

¹²⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 99/1, Johann Eisler.

¹²⁵ LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Franz Hentschel. Eine Abbildung dieses Testaments findet sich im Anhang.

¹²⁶ Vgl. Ebd.

¹²⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 278/1, Bartholomäus Becherle.

¹²⁸ Ebd., S [1].

¹²⁹ Ebd.

Bei Ersterem finden sich vier Unterschriften und auf Eislers Testament sind die Unterschriften von drei Zeugen und zusätzlich die Unterschriften (und Siegel) des Spitalskommandanten und eines Chefoberarztes jenes Militärspitals, in dem Eisler zum Testierzeitpunkt Patient war, überliefert. Neben den Unterschriften der beiden Letztgenannten findet sich auch der Vermerk „vidi“,¹³⁰ was darauf hindeutet, dass man dem Spitalskommandanten und dem Chefoberarzt das Testament zum Vidieren vorlegte. Die beiden im Offiziersrang stehenden Militärpersonen nahmen also eine Art Beglaubigung des Testaments vor. Obwohl keiner der Zeugen Begünstigter war, hatte man möglicherweise Bedenken ob der Rechtsgültigkeit oder dem ordnungsgemäßen Zustandekommen des mündlichen Testaments, wenn dies niederrangige Militärpersonen bezeugten. Die drei Zeugen hatten Mannschafts- oder niedere Unteroffiziersränge inne und man schien dem Dokument durch die Unterschrift zweier Offiziere die Qualität eines rechtssicheren und ordnungsgemäß zustande gekommen letzten Willens verleihen zu wollen.

Neben diesen von nicht des Schreibens kundigen oder kranken Testatoren mündlich errichteten Testamenten sind auch eine größere Anzahl eigenhändig niedergeschriebener Testamente überliefert. Ein holographes Militärtestament erforderte grundsätzlich keine Zeugen. Solche Beispiele liegen etwa mit den Testamenten des Feuerwerkers Carl d'Angoisse oder des Ratsprotokollisten Ludwig Bauhöfer vor, auf denen sich außer der Unterschrift des Testators keine weiteren Unterschriften finden.¹³¹ In einigen der hier untersuchten Fälle haben jedoch auch in holographen Testamenten neben den Testatoren drei Zeugen unterschrieben. In allen diesen Fällen besteht ein Zusammenhang zwischen dem Rang des Testators und jenem der Zeugen. So waren die Zeugen vorwiegend vom selben oder ähnlichen militärischen Rang oder Stand wie die Testatoren selbst. Diese Zeugenanzahl könnte darauf hinweisen, dass man dem ‚minder feierlich‘ zu errichtenden Militärtestament nicht jene Rechtsgültigkeit zutraute, die es den gemäß den Vorschriften besessen hätte. So zog man teilweise sogar mehr Zeugen hinzu, als es im zivilen Bereich üblich war.¹³²

Schließlich sei noch auf den Kundmachungsvermerk des Gerichts hingewiesen, wie er sich (bis auf drei Ausnahmen)¹³³ auf allen hier untersuchten Testamenten findet. Dieser

¹³⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 99/1, Johann Eisler, S. [2].

¹³¹ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 239/1, Carl d'Angoisse; Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer.

¹³² Die Anzahl der Zeugen folgte im zivilen Bereich lange häufig dem jeweiligen Landesbrauch und schwankte zwischen zwei bis sieben. Erst ab dem 18. Jahrhundert wurden zwei Testamentszeugen als ausreichend erachtet. Vgl. Wesener, Erbrecht, S. 132-134.

¹³³ Die Testamente von Oberstleutnant Le Blavier, Regimentsarzt Wittmann und Korporal Augustin tragen keinen Kundmachungsvermerk des Gerichts. Das Testament Augustins ist drüber hinaus das einzige, das keine

Vermerk macht den administrativen Ablauf der österreichischen militärischen Rechtspflege von nicht der Regimentsgerichtsbarkeit unterstehenden Militärpersonen gut nachvollziehbar. Nachdem die Testatoren ihr Testament aufgesetzt hatten, wurde dieses an das Gericht gesandt. Dort hat man es nach dem Tod des Testators geöffnet, kundgemacht, mit den entsprechenden Vermerken versehen, das Verlassenschaftsverfahren eröffnet und die Testamente später archiviert.¹³⁴ So finden sich Anmerkungen des Gerichts auf den Testamenten wie:

„Wurde in der heutigen Rathssitzung kundgemacht, und ist nach genauerer Ex officio-Abschrift proactis, im Registratur-Archiv aufzubewahren, und auf Anlangen in fernerer Abschrift zu ertheilen. Vom k.k. Niederösterreichischen Judicium delegatum militare mixtum, Wien, den 22^t April 1833“.¹³⁵

Dieser Vermerk des Gerichts findet sich annähernd wortgleich auf der Mehrzahl der hier untersuchten Testamente. In einigen Fällen beschränkte sich der Gerichtsschreiber auch auf sehr kurze Anmerkungen wie etwa: „Wurde heute publiziert“.¹³⁶

Der Datierung auf den Testamenten nach zu urteilen bewegte sich die Verfahrensdauer zwischen Tod der Testatoren und Kundmachung im Gericht vermutlich im Bereich von einer bis wenigen Wochen. An diesen Gerichtsvermerken wird auch die Archivierungsgeschichte der Testamente deutlich, wenn sie „proactis, im Registratur-Archiv [des Gerichts] aufzubewahren“¹³⁷ waren und so später von der Aktenregistratur des Militärgerichts in den Archivbestand des Wiener Kriegsarchivs gelangten.

Ebenso deutlich wird auch die Anweisung etwaige gewünschte Abschriften des Testaments an mögliche diesbezügliche Anfragestellerinnen und Anfragesteller auszufolgen. So war „denen Interessenten davon auf Anlangen Abschriften zu ertheilen“.¹³⁸

aktenmäßige Zählung trägt. Möglicherweise gerieten die entsprechenden Seiten mit den diesbezüglichen Vermerken im Verlauf der Archivierung des Testamentes in Verstoß. Vgl. LMG/Testament, Nr. 21/2, Ludwig Le Blavier; Nr. 44/1, Joseph Wittmann; [o.Zähl.], Paul Augustin.

¹³⁴ Es gab jedoch auch davon abweichende Verfahrenszüge. So existierte etwa für im Militärspital Verstorbene die Regelung, ihr Testament noch in der Spitalskanzlei zu publizieren, eine Abschrift davon ins Protokoll dieser Kanzlei aufzunehmen und das Original an das Gericht einzusenden, vgl. Hübler, System, Bd. 8, S. 114.

¹³⁵ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [2].

¹³⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Franz Hentschel, S. [2].

¹³⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [2].

¹³⁸ LMG/Testamente, Testament Nr. 140/2, Ludwig Bauhöfer, S. [4]. Auf Bauhöfers Testament findet sich auch ein diesbezüglicher Vermerk, dass eine Abschrift an „Herrn Agricola [...] erfolgt“ ist. Vgl. das Testament im Anhang, S. [4].

Tabelle 3: Formalia der Testamente

| Testator | Datierung testiert/kundgemacht | Schrift- ¹³⁹ lichkeit | Anzahl ¹⁴⁰ Verfügungen | Zeugen Militär/Zivil |
|-----------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
| Georg Althutter | 10. 11. 1832 - 18. 3. 1833 | Nein [?] | 7 | 3 Mil. |
| Carl d'Angoisse | 11. 6. 1833 - 8. 7. 1833 | Ja | 1 | 0 |
| Paul Augustin | 19. 4. 1833 - k.A. [1833] | Nein [?] | 1 | 2 Mil. |
| Franz Bachmann | 27. 2. 1822 - 30. 5. 1833 | Ja | 2 | 0 |
| Andreas Balzer | 21. 10. 1833 - 4. 11. 1833 | Nein [?] | 5 | 3 Mil./Ziv. |
| Ludwig Bauhöfer | 27. 10. 1831 - 15. 4. 1833 | Ja | 11 | 0 |
| Bartholomäus Becherle | 28. 3. 1832 - 23. 9. 1833 | Ja | 1 | 0 |
| Ludwig Le Blavier | 1. 4. 1832 - k.A. [1833] | Ja | 5 | 0 |
| Joseph Carove | 28. 4. 1833 - 13. 5. 1833 | Nein [?] | 4 | 3 Ziv. |
| Jakob Csernetz | 13. 10. 1827 - 22. 4. 1833 | Ja | 1 | 3 Mil. |
| Anton Dibliok | 3. 6. 1833 - 17. 6. 1833 | Nein | 2 | 4 Mil. |
| Johann Eisler | 30. 1. 1833 - 4. 3. 1833 | Nein | 1 | 5 Mil. |
| Franz Hentschel | 1. 6. 1833 - 29. 7. 1833 | Nein | 3 | 3 Mil. |
| Carl von Marsfeld | 8. 5. 1833 - 7. 10. 1833 | Ja | 10 | 3 Mil. |

¹³⁹ Eine nicht gesichert festzustellende Schriftlichkeit ist in der Tabelle mit einem Fragezeichen markiert. Hier fand sich keine diesbezügliche Angabe durch die Testatoren, jedoch scheint es wahrscheinlich, ein holographes oder ein allographes Testament anzunehmen: entweder wenn das Schriftbild der Unterschrift auf einen mit zitteriger, schwacher Hand Schreibenden hinweist bzw. sich die Angabe einer baldigen Todeserwartung findet oder das Schriftbild der Unterschrift jener des Textes ähnelt. Sind keine Zeugenunterschriften vorhanden wird grundsätzlich von holographen Testamenten ausgegangen, obwohl die eigenhändige Niederschrift nicht gesichert festgestellt werden konnte (d'Angoisse u. Scappa). Die Vorschriften gestatteten es nur bei holographen Testamenten auf Zeugen zu verzichten.

¹⁴⁰ Anzahl der konkreten Verfügungen bzw. durchnummerierten Absätze in den Testamenten.

| Testator | Datierung testiert/kundgemacht | Schrift-¹³⁹ lichkeit | Anzahl¹⁴⁰ Verfügungen | Zeugen Militär/Zivil |
|-----------------------|---|--|---|---------------------------------|
| Joseph Neumayer | 25. 11. 1833 - 23. 12. 1833 | Nein [?] | 1 | 3 Mil. |
| Johann Scappa | 29. 4. 1833 - 15. 7. 1833 | Ja | 1 | 0 |
| Michael Scharinger | 10. 5. 1832 - 1. 4. 1833 | Ja [?] | 7 | 3 Mil./Ziv. |
| Joseph Thallmannsdorf | 20. 3. 1825 - 30. 12. 1833 | Ja | 1 | 0 |
| Joseph Wittmann | 28. 12. 1832 - k.A. [1833] | Nein | 1 | 3 Ziv. [?] |
| Joseph Wurst | 30. 1. 1833 - 11. 3. 1833 | Ja | 5 | 0 |

4.3. Personen, Institutionen und ihre Rollen

Das Spezifische an einem Testament ist, dass mit ihm Erblasserinnen und Erblasser für den Fall ihres Todes bestimmten Personen oder Institutionen Vermögen vermachen und sie damit diese als ihre Rechtsnachfolger einsetzen.¹⁴¹ Darüber hinaus bestand (und besteht) die Möglichkeit, Mitteilungen oder sonstige Äußerungen der Nachwelt zu hinterlassen. In den Testamenten werden dadurch Erbempfängerinnen und Erbempfänger bestimmt, aber auch andere Personen oder Institutionen genannt, die kein Vermögen erben sollten, sondern Adressaten bestimmter Botschaften waren. Insgesamt können so Ehepartner, Verwandte, Kinder oder nahestehende Freunde und Bekannte, aber ebenso Institutionen wie kirchliche oder karitative Einrichtungen und sonstige soziale Kontakte von Testatorinnen und Testatoren sichtbar werden, die eine bestimmte Bedeutung in deren Leben hatten. Stets zeigen sich in Testamenten so auch soziale Beziehungen rund um die Erblasserinnen und Erblasser.

Wen die Testatorinnen und Testatoren als ihre Rechtsnachfolger betrachteten, wer Vermögenswerte erben oder gar Aufgaben übernehmen sollte, ist in ihren letztwilligen Anordnungen überliefert und gleichzeitig offenbaren sich damit auch Qualitäten von Beziehungen und Lebensumstände, wenn etwa eine bestimmte Person (evtl. auch Institution) zur Universalerbin eingesetzt wurde oder Gegenstände die man als Pretiosen betrachtete, jemand Bestimmtem vermacht wurden. Mit dem Transfer von Vermögenswerten an gewisse Personen und Einrichtungen, aber auch mit Verfügungen ohne eigentliche Vermögenstransfers (z.B. Übernahme Vormundschaft u. dgl.) zeigt sich in Testamenten das sozio-ökonomische Umfeld der Testatoren. Man kann annehmen, dass diese Personen aus ihrer Sicht ein für sie eminentes Teil ihres sozialen Lebens waren, wenn sie diese in ihren letztwilligen Verfügungen anführten.

Im Folgenden sollen jene sozialen Beziehungen der Testatoren sichtbar gemacht werden, die in den hier untersuchten Testamenten überliefert sind. Die Testamentszeugen wurden bereits im Zusammenhang mit den Unterschriften besprochen und finden keine Erwähnung mehr. Die in den Testamenten nachzuweisenden Erbempfängerinnen und Erbempfänger,

¹⁴¹ Vgl. Wilhelm Brauner, Testament, in: Friedrich Jaeger (Hg), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 13, Stuttgart (u.a.) 2011, S. 389-392, hier 392. Für eine Darstellung des Erbes im grundsätzlichen Sinne des Transfers der Vermögenswerte von Testatorinnen und Testatoren auf Erbinnen und Erben, vgl. u.a. Karin Gottschalk, Erbe und Recht, die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit, in: Willer, Weigel, Jussen, Erbe, S. 85-125, hier v.a. 86f.

sowie in sonstigen Kontexten erwähnte Personen und Institutionen werden nachfolgend grundsätzlich innerhalb oder außerhalb des Familienverbandes der Testatoren eingeordnet. Neben dieser Einordnung wird ihre jeweilige spezifische Beziehung zum Testator und jene Funktion oder Aufgabe herausgearbeitet, die ihnen die Testatoren in ihren letzten Willen zugedacht haben. Damit soll deutlich werden, in welchem Kontext ihre Nennung im Testament steht.

Dieser Abschnitt wird mit zwei Tabellen geschlossen, die das Besprochene zusammenfassend darstellen. Dabei zeigt Tabelle 4 die in den Testamenten nachweisbaren Personen und Institutionen in ihrer Funktion als Erbempfängerinnen und Erbempfänger, Tabelle 5 fasst diese in ihren sonstigen Rollen zusammen. Dabei sind in dieser Tabelle nur jene Testatoren wiedergegeben, die auch derartige Verfügungen trafen.

4.3.1. Familienangehörige

Bei den als Erbinnen und Erben in Erscheinung tretenden Familienangehörigen weisen die Testamente ein unterschiedliches Spektrum auf, doch zeigt sich bei der Mehrzahl der Testatoren ein sehr kleiner engster Familienverband, also Eltern, Kinder und Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen.¹⁴² Noch lebende Eltern werden nur in einem einzigen Fall, bei dem Oberjäger Georg Althutter, erwähnt, der seinem Vater Vermögensteile testierte.¹⁴³ Die übrigen Testatoren führten entweder gar keine Elternteile an oder verwiesen darauf, dass diese bereits verstorben waren.¹⁴⁴ Das mag überwiegend im Alter der Testatoren begründet liegen. Die Eltern – man kann im generellen von Aszendenten sprechen – treten als Erbinnen und Erben eher selten hervor. Aszendenten würden jedoch ohnedies nur dann als Erbinnen und Erben aufscheinen, wenn keine Nachkommen (Deszendenten) vorhanden sind.

Hinsichtlich der Deszendenten ist eine überschaubare Zahl in den hier untersuchten Testamenten nachzuweisen. Lediglich in fünf der hier untersuchten Fälle findet sich eine Nachkommenschaft. Diese niedrige Anzahl überrascht im Hinblick darauf, dass die meisten

¹⁴² Einige Testatoren waren nicht verheiratet, weshalb hier von Lebenspartnerinnen gesprochen wird. Diese Lebenspartnerinnen werden im Folgenden als zum engsten Familienkreis gehörend betrachtet.

¹⁴³ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 114/1, Georg Althutter.

¹⁴⁴ So etwa Korporal Augustin, der seine verstorbene Mutter erwähnt, vgl. LMG/Testamente, Testament [o.Zähl.], Paul Augustin, S. [1].

Testatoren angesichts ihres Ranges bereits ein eher fortgeschrittenes Alter aufwiesen und dennoch im Laufe ihres (langen) Lebens keine Familie gegründet oder keine Kinder bekommen hatten.¹⁴⁵ Wurden Töchter oder Söhne in den Testamenten angeführt, ist deren Anzahl zumeist gering. So hatten vier der fünf Väter nur einen einzigen Nachkommen. Ein Fall, den man hinsichtlich der Zahl an Kindern jedoch durchaus als Ausreißer bezeichnen kann, liegt mit Oberleutnant Andreas Balzer vor.¹⁴⁶ Balzer war verheiratet und hatte insgesamt sieben Kinder. Er ist der einzige Erblasser im Sample mit einer derart hohen Anzahl an Nachkommen.

Alle Testatoren mit Nachkommen vererbten erwartungsgemäß Vermögen an ihre Töchter und Söhne. Dabei ist jedoch bemerkenswert, dass nur Ludwig Bauhöfer seinen Sohn explizit als Universalerben einsetzte, während in den anderen vier Fällen das Vermögen auf Gattinnen oder Lebenspartnerinnen und Kinder aufgeteilt wurde. Auffällig ist hier das Testament des Oberleutnants Balzer. Während die anderen Testatoren ihre Kinder mit mehr oder minder umfangreicherer Rhetorik in ihren Testamenten erwähnten, erscheinen Balzers Verfügungen an die Nachkommen recht knapp. Er führte seine sieben Kinder auch nicht namentlich an. Balzer bestimmte in Absatz drei seines Testaments: „Vermache ich von meiner Vermögenshälfte meinen lebenden sieben Kindern, jeden den gesetzlichen Pflichttheil“.¹⁴⁷ Dagegen wurde der Gattin Magdalena ein umfangreicherer Absatz gewidmet und Balzer sprach von einer „mir besonders erwiesene[n] Liebe und Betreuung“,¹⁴⁸ die ihm seine Gattin angedeihen hat lassen. Wenngleich derartige Passagen oftmals formelhaft in Testamenten verwendet wurden, da die eheliche Liebe und Treue auch eine (zivil-)gesetzliche Grundvoraussetzung für die Erbfähigkeit der überlebenden Ehegattin war, ist es doch die Gattin, der Balzer mehr Raum in seinem Testament widmete.¹⁴⁹

Hier wird eine Logik sichtbar, die mit dem Ehegüterrecht zusammenhängen dürfte. Grundsätzlich wurde das von der Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen (Heiratsgut) und jenes des Mannes (Widerlage) zusammengefasst und beide Ehepartner besaßen gleiche Verfügungsrechte am gemeinsamen Vermögen (was sich auch auf jenes während der Ehe

¹⁴⁵ Nachkommen hatten Oberleutnant Balzer (sieben nicht näher genannte Kinder), der Gemeine Dibliok, der eine uneheliche Tochter hatte sowie Ratsprotokollist Bauhöfer, Hauptmann Carove und Rittmeister Thallmannsdorf, die jeweils einen Sohn hatten. Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 315/2, Andreas Balzer; Nr. 223/1, Anton Dibliok; 140/2, Ludwig Bauhöfer; 174/2, Joseph Carove; 352/1, Joseph Thallmannsdorf.

¹⁴⁶ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 315/2, Andreas Balzer.

¹⁴⁷ Ebd., S. [1].

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Nach dem zivilen Erbrecht war es eine Grundvoraussetzung, dass die Ehepartner in Liebe und Treue zusammengelebt oder sich zumindest noch vor dem Tod versöhnt hatten. Vgl. Wesener, Erbrecht, S. 116f.

erworbene erstreckte). So wurde meist mittels Heiratsverträgen eine eheliche Gütergemeinschaft errichtet, deren (rechtliche) Rahmenbedingungen in den habsburgischen Kronländern unterschiedlich geregelt war. Im Todesfall erbte grundsätzlich die Witwe oder der Witwer die Hälfte des Vermögens. Die andere Hälfte fiel an die übrigen Erben (Nachkommen), bei Kinderlosen zur Gänze an den überlebenden Ehepartner. So spricht Balzer von seiner Vermögenshälfte, die er den Kindern vererbt.¹⁵⁰

Eine ebenfalls zum engeren Familienverband der Testatoren zu zählende Gruppe waren die Geschwister. In fünf Testamenten sind Schwestern oder Brüder nachzuweisen, allerdings war deren Zahl meist gering.¹⁵¹ Keiner der Testatoren führte mehr als zwei Geschwister an. Im Fall von Leutnant Scharinger ist deren Anzahl nicht ermittelbar. Scharinger verfügte im sechsten Absatz seines Testaments, dass sein „baares Geld, samt den Kleidungen, Möbeln, Gewehr etc. [...] meinen Geschwisterten oder ihren Kindern als gleiche Erben“¹⁵² zukommen sollte, führte jedoch nicht an, wie viele Schwestern und Brüder er hatte und nannte diese namentlich auch nicht. Derart offene Formulierungen gestatteten, wie auch im Falle Balzers (lebende Kinder), dass die Verfügungen auch bei möglichen Veränderungen wie Todesfällen oder Geburten weiter Gültigkeit besaßen.

Sind Geschwister angeführt, vermachten die Testatoren in den allermeisten Fällen diesen auch Vermögen, wobei dessen Höhe variieren konnte. Das reichte von kleineren Vermögenswerten, die sich die Geschwister mit anderen Erbinnen und Erben zu teilen hatten, bis hin zur Verfügung des gesamten Vermögens in einem der untersuchten Fälle. Letztgenannter Fall war Korporal d'Angoisse, der den „lieben Bruder Ludwig d'Angoisse, Zögling des k. k. Theresianums zu [seinem] Universalerben“¹⁵³ bestimmte. Im Fall des Gemeinen Anton Dibliok trat der einzig erwähnte Geschwisterteil, sein Bruder, nicht als Erbe von Vermögenswerten, sondern als Schuldner in Erscheinung. Ein Teil des von Dibliok an seine Lebenspartnerin und

¹⁵⁰ Zur ehelichen Gütergemeinschaft, vgl. u.a. Margareth Lanzinger, Heiratsverträge, S. 11-26; Langer-Ostrowsky, Generationengerechtigkeit, S. 266-270. Die ehelichen Gütergemeinschaften von Militärpersonen sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls ein Forschungsdesiderat. Zur Thematik der Ehe von Offizieren der k.(u.)k. Armee vgl. Gerwin Müller, Heiratsvorschriften und Heiratsverhalten im altösterreichischen Offizierskorps (Diss.), Wien 1980.

¹⁵¹ Die Testatoren mit Geschwistern waren Feuerwerker d'Angoisse, Korporal Augustin, Hauptmann Carove, Gemeiner Dibliok und Leutnant Scharinger. Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 239/1, Carl d'Angoisse; [o.Zähl.] Paul Augustin; 174/2, Joseph Carove; 223/1, Anton Dibliok; 129/1, Michael Scharinger.

¹⁵² LMG/Testamente, Testament Nr. 129/1, Michael Scharinger, S. [1].

¹⁵³ Vgl. LMG/Testamente, Testament [o.Zähl.], Carl d'Angoisse, S. [1]. In diesem Fall ist es durchaus denkbar, dass die Brüder Waisen waren. In dem Testament sind außer dem Bruder keine sonstigen Verwandten angeführt, sondern lediglich der Vormund des Bruders den d'Angoisse als seinen Testamentsexekutor bestimmte.

seine Tochter verfügten Geldvermögens war „auf dem Hause seines Bruders Joseph Dibliok [...] vorgemerkt“.¹⁵⁴

In einigen wenigen Fällen, wo weder Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen noch Nachkommen oder Geschwister vorhanden waren, erbte der weitere Verwandtenkreis. Dies war bei den hier untersuchten Erblassern jedoch die Ausnahme. In drei Testamenten werden derartige Vermögensverfügungen an entferntere Verwandte sichtbar.¹⁵⁵ Dabei handelte es sich bei Rittmeister Neumayer um den zum Universalerben eingesetzten Vetter, bei Hauptmann Wurst um die Schwägerin sowie seine beiden Neffen und bei Feldmarschallleutnant von Marsfeld um insgesamt fünf Nichten und Neffen.

Familienangehörige scheinen in einigen Fällen auch außerhalb ihrer Position als Erbinnen und Erben von Vermögen auf. Die Testatoren wiesen ihren Verwandten gewisse Rollen zu, die man als Auftrag hinsichtlich einer künftigen Erfüllung von Aufgaben betrachten könnte. Das reichte von der Verfügung, dass bei verwandtschaftlichen Schuldnern angelegtes Geld an die Erben auszufolgen war, über die Bestimmung der künftigen Vermögensverwaltung durch Ehegattinnen nach dem Tod der Testatoren bis hin zum Ersuchen um den Vollzug der Testamentsbestimmungen. So bestimmte etwa Hauptmann Carove, dass seine zur Universalerbin eingesetzte Lebenspartnerin „die meiner Schwester vermachten Gegenstände gleich nach meinem Ableben auszufolgen“ habe.¹⁵⁶

In der Gesamtbetrachtung ist sowohl der engere als auch der weitere Familienverband der Testatoren in seiner Quantität überschaubar. Dennoch war es doch eher so, dass Verwandte fast ausschließlich in der Rolle als Erbinnen und Erben von Vermögen und seltener in Verbindung mit sonstigen Verfügungen aufscheinen, wie beispielsweise auszuführende Aufgaben nach dem Tod der Testatoren. Vermögen wurde grundsätzlich innerhalb der Familie transferiert - der Transfer fand meist im engsten Familienkreis statt. Das waren Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen sowie Nachkommen und in wenigen Fällen auch Eltern oder Geschwister. Sollte mangels engster Verwandter im weiteren Familienkreis Vermögen transferiert werden, setzten die Testatoren Nichten, Neffen, Vettern und in einem Fall die Schwägerin als Erben ein. Insgesamt verteilten in 14 von 20 der hier untersuchten Testamente die

¹⁵⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 223/1, Anton Dibliok, S. [1].

¹⁵⁵ Das waren Feldmarschallleutnant Carl von Marsfeld, Rittmeister Joseph Neumayer und Hauptmann Joseph Wurst. Vgl. LMG/Testamente, Testamente, Nr. 302/2 Carl von Marsfeld; 347/1, Joseph Neumayer; 105/1, Joseph Wurst.

¹⁵⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 174/2 Joseph Carove, S. [1].

Erblasser ihr Vermögen innerhalb der Familie. Davon waren die Vermögensverfügungen in zwölf Testamenten ausschließlich an die Verwandten und Lebenspartnerinnen adressiert und bei zwei Testatoren wurden neben Angehörigen auch außerfamiliäre Personen mit Vermögenswerten bedacht.¹⁵⁷ Die übrigen Erblasser verfügten ihr Vermögen ausschließlich außerfamiliär.

4.3.2. Außerfamiliär - Bedienstete, Hauswirt und Soldaten

Zwei der 14 Testatoren, die innerhalb des Familienverbandes Vermögen transferierten, trafen auch testamentarische Verfügungen an außerfamiliäre Personen. Darüber hinaus bestimmten sechs der Erblasser ihr Vermögen ausschließlich außerhalb des Familienverbandes - in deren Testamenten sind keinerlei Verwandte nachzuweisen. Schließlich scheinen außerfamiliäre Personen auch in anderen Funktionen als jene von Vermögensempfängerinnen und Vermögensempfängern auf. Diese außerfamiliären Personen können in drei Gruppen zusammengefasst werden:

Die erste und größte dieser Gruppen waren Personen, die diverse Dienstleistungen für die Erblasser erbrachten oder im Zusammenhang mit deren Wohnumständen (Hauswirt) standen. Diese Personen wurden entweder als Universalerben eingesetzt oder sollten Teile von Vermögen erhalten. Insgesamt fünf Testatoren trafen derartige Verfügungen, nämlich Oberfeldarzt Bachmann, Leutnant Scharinger, Regimentsarzt Wittmann, Oberstleutnant Le Blavier und Feldmarschallleutnant von Marsfeld.¹⁵⁸ Die außerfamiliären Personen in diesen fünf Fällen lassen sich wiederum in zwei Gruppen einteilen. Das wären einerseits jene Personen, die als Mägde und Diener im Dienst der beiden letztgenannten Testatoren standen, andererseits wohl als nahestehende Bekannte zu bezeichnende Personen. Diese leisteten den drei erstgenannten Testatoren Pflegedienste, wobei derartige Dienstleistungen in zwei Fällen von Frauen und einem Fall von einem Ehepaar ausgeübt wurden. Bei Oberfeldarzt Bachmann und Regimentsarzt Wittmann waren diese Personen auch die Universalerbinnen und Universalerben des Vermögens. Wittmann testierte dem ihn pflegenden Ehepaar sein ganzes Vermögen „zur

¹⁵⁷ Das waren Oberjäger Althutter und Leutnant Scharinger.

¹⁵⁸ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 193/1, Franz Bachmann; 129/1, Michael Scharinger; 44/1 Joseph Wittmann; 21/2 Ludwig Le Blavier; 302/2 Carl von Marsfeld.

Belohnung für ihre mir so treu geleistete langjährige Pflege und Wartung“.¹⁵⁹

Leutnant Scharinger setzte zwar seine Gattin als Universalerbin ein, verfügte jedoch auch einen Teil seines Vermögens an zwei weitere außerfamiliäre Personen. Das war einerseits eine namentlich nicht angeführte Bedienerin, die „nach Gutachten meiner zu belohnen“¹⁶⁰ war, andererseits alles, „was sich außer meinem Vorhauß befindet [...] dem Herrn Anton Dunkl meinem Haußwirth“.¹⁶¹

Die beiden im Ruhestand befindlichen Offiziere Oberstleutnant Le Blavier und Feldmarschallleutnant von Marsfeld begünstigten ebenfalls Dienstpersonal in ihren Testamenten. Während von Marsfeld neben den Verfügungen an seine Nichten und Neffen einem Diener und zwei Dienstmägden kleinere Vermögenswerte vermachte, setzte Le Blavier seine beiden Dienstmägde zu Universalerbinnen ein. Die Fälle Le Blavier, Bachmann und Wittmann können wohl als typisch für alleinstehende, einen Offiziersrang (oder gleichgestellt) innehabende Militärpersonen im Ruhestand angesehen werden. Sie hatten möglicherweise keine Angehörigen mehr und wurden von nicht verwandten Personen betreut, denen sie dann ihr Vermögen testierten.

Die zweite Gruppe jenseits von Angehörigen waren Soldaten, die vermutlich aus dem engeren militärisch-dienstlichen Umfeld der Testatoren oder deren nahem Kameradenkreis stammten. Vier der hier untersuchten Testatoren trafen derartige Verfügungen im innermilitärischen Kontext, nämlich Oberjäger Althutter, Leutnant Scharinger, Gemeiner Eisler und Korporal Hentschel. Während die beiden Erstgenannten lediglich Teile ihres Vermögens an Kameraden testierten, vermachten Eisler und Hentschel jeweils ihr gesamtes Vermögen ausschließlich innermilitärisch. So verteilte Eisler sein gesamtes Vermögen an insgesamt vier Kameraden gleichen und ähnlichen Standes. Dabei handelte es sich um zwei Gemeine und zwei Korporäle. Hentschel zeigte ein ähnliches Testierverhalten und vermachte an rangähnliche Erbempfänger, nämlich zwei Korporälen und drei Gemeinen, ebenfalls sein gesamtes Vermögen.¹⁶² Eisler und Hentschel sind die einzigen beiden hier untersuchten Fälle, in denen ausschließlich Kameraden Vermögen testiert wurde und keine sonstigen Personen in den Testamenten aufscheinen.

¹⁵⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Joseph Wittmann, S. [1].

¹⁶⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 129/1, Michael Scharinger, S. [1].

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Franz Hentschel.

Die beiden anderen Testatoren, die Vermögen im innermilitärischen Kontext transferierten, Oberjäger Althutter und Leutnant Scharinger, trafen nicht ausschließlich derartige, an Kameraden gerichtete, Verfügungen. Althutter und Scharinger testierten den Hauptteil ihres Vermögens an Verwandte, jedoch einen kleinen Teil auch innermilitärisch. Ebenso wird bei Scharinger das Motiv sichtbar, dass sein Kamerad, der „Fähnrich Bacher in Pension alhier“,¹⁶³ durch einen vererbten Gegenstand ein Andenken an Scharinger erhalten sollte.

Wie diese vier Fälle verdeutlichen, waren Kameraden selten Erben von Militärpersonen. Solche Erbeinsetzungen dürften eher von alleinstehenden und/oder niederrangigen und noch im Dienst stehenden Soldaten verfügt worden sein. Scharinger war der einzige pensionierte Soldat, der auch an einen Kameraden Vermögen testierte.

Schließlich bilden die dritte Gruppe jene außerfamiliären Personen, die nicht als Erbpfängerinnen und Erbpfängern eingesetzt wurden, sondern denen von den Testatoren bestimmte Funktionen im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben nach deren Tod zugedacht wurden.¹⁶⁴ Wie bereits erwähnt, betraf dies manchmal zwar auch Familienangehörige, jedoch waren derartige Verfügungen, die meist in der Form von Bitten oder Ersuchen formuliert wurden, in überwiegendem Maße an außerfamiliäre Personen gerichtet. Insgesamt drei der 20 hier untersuchten Testamente weisen derartige Verfügungen auf.¹⁶⁵

So bestimmte Feuerwerker d'Angoisse „den Vormund meines Bruders Herrn von Le Bidart k. k. Kameral Concipisten, mein Testaments Executor zu sein“.¹⁶⁶ Der Ratsprotokollist Bauhöfer ersuchte einen Freund und Standeskollegen mehrere Aufgaben zu übernehmen. Er schrieb: „zum Vormund für meinen Sohn bestimme ich den Herrn von Agricola gegenwärtigen Rath's Protokollisten bey dem k. k. allgemeinen Militärappellations Gericht, und bitte ihn als meinen Freund sich dieser Vormundschaft gütigst unterziehen, meiner Gattin mit Rath und That an die Hand gehen, und besonders besorgen zu wollen, daß meine geliebte Gattin ihre systemmäßige Pension bald möglichst erlange“.¹⁶⁷

¹⁶³ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 129/1, Michael Scharinger, S. [2].

¹⁶⁴ Im Folgenden werden nur solche testamentarischen Inhalte berücksichtigt, die ein aktives Tätigwerden der genannten Person erbat oder einforderte. So wird beispielsweise im Fall Korporal Augustins eine außerfamiliäre Person im Zusammenhang mit Vermögensaufbewahrung genannt, was jedoch kein aktives Tätigwerden des Genannten erforderte. Augustin gab an, dass sich „die oberwähnte silberne Sackuhr bey dem Spitals Commandanten“ befinde. LMG/Testamente, Testament [o.Zähl.], Paul Augustin, S. [1].

¹⁶⁵ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 239/1, Carl d'Angoisse; 44/1, Ludwig Bauhöfer; 352/1, Joseph Thallmannsdorf; 240/1, Johann Scappa.

¹⁶⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 239/1, Carl d'Angoisse, S. [1].

¹⁶⁷ LMG/Testamente, Testament Nr 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [3].

Schließlich ersuchte der dritte Testator, Rittmeister Thallmannsdorf, den Inhaber seines Regiments „Garde Capitains Marquis Sommariva unterthänig ihm [Anm: Thallmannsdorfs Sohn] in dieser Laufbahn hilfreiche Hand leisten [...] zu wollen“.¹⁶⁸

Zusammenfassend handelte es sich bei den an außerfamiliäre Personen adressierten Verfügungen überwiegend um den Transfer von Vermögenswerten, die diesen vererbt werden sollten. In manchen Fällen betrafen diese Verfügungen aber auch Ersuchen hinsichtlich nach dem Tod der Testatoren wahrzunehmender Aufgaben wie der Übernahme einer Vormundschaft oder der Unterstützung der Witwen in administrativen Belangen. Diese Aspekte treffen auch auf die dritte und letzte hier zu betrachtende Gruppe von Begünstigten in den Testamenten zu, die Institutionen und sonstige Einrichtungen.

4.3.3. Institutionen

Neben den oben dargestellten Bestimmungen und Formeln in den Testamenten, die an inner- und außerfamiliäre Personen gerichtet waren, trafen einige der Testatoren auch Verfügungen, die Institutionen begünstigen sollten. Ihnen lassen sich ebenfalls dieselben zwei Rollen zuordnen, die auch bei den inner- und außerfamiliären Personen aufscheinen: einerseits als Vermögensempfänger, andererseits in der von den Testatoren festgelegten Funktion einer Erfüllung an sie gerichteter Ersuchen und Aufgaben. Letzteres betraf zwei der Erblasser, weshalb dieser Aspekt zuerst besprochen werden soll.

So war bei Ratsprotokollist Bauhöfer die Pension seiner Gattin Gegenstand der Überlegungen und er hinterließ einige Zeilen, die an das Gericht adressiert waren: „Da meine geliebte Gattin nach dem System Pensions fähig ist [...] so bitte ich das hochlöbliche k. k. Judicium delegatum militare mixtum als Abhandlungsinstanz ihr dazu sobald möglich verhelfen zu wollen“.¹⁶⁹

Bei Leutnant Scappa handelte es sich um einen Hinweis, an welche Stelle sich die Gattin wenden sollte, wenn sie die Administration und Erledigung rund um Verbindlichkeiten Scappas bei insgesamt vier Gläubigern zu übernehmen hatte. Er bestimmte, „um die fernere Verabfolgung dieser Versorgungssachen hat sich die obbenannte [Scappas Gattin Elisabeth]

¹⁶⁸ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [2].

¹⁶⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 140/2, Ludwig Bauhöfer, S. [2-3].

nach meinem Absterben bei der löblichen k. k. Neugebäuden Verwaltung gehorsamst zu verwenden“.¹⁷⁰

An Institutionen gerichtete Verfügungen hinsichtlich administrativer Aspekte traten in den hier untersuchten Testamenten seltener in Erscheinung. Häufiger waren testamentarische Bestimmungen, die als fromme Legate bezeichnet werden können. Diese frommen Legate waren Testamentsverfügungen an religiöse, aber auch karitative Einrichtungen, womit die Testatoren sich im Grunde in einem Spannungsfeld von Eigeninteresse und Altruismus bewegten. So sollten fromme Legate einerseits für das Seelenheil der Erblasser nutzbringend sein, andererseits waren sie auch Akte der Nächstenliebe. Grundsätzlich wurden als wirksamste Formen zur Förderung des eigenen Seelenheils Messen, Gebete und Almosen betrachtet. Letzteres war häufig mit der Bitte oder Aufforderung nach einem Gedanken an die verstorbenen Testatorinnen und Testatoren verbunden. Seit dem Mittelalter waren fromme Legate ein testamentarisches Phänomen und für Testatorinnen und Testatoren ein wichtiger Teil ihrer letztwilligen Verfügungen. Ihre Seelen sollten dadurch vor der Bestrafung im Fegefeuer bewahrt werden. Ab dem späten 18. Jahrhundert wurden fromme Legate immer seltener und verschwanden im Laufe der Zeit weitgehend aus den Testamenten.¹⁷¹

Fromme Legate in Form von Verfügungen an kirchliche Einrichtungen trafen von den hier untersuchten Testatoren Oberjäger Althutter, Ratsprotokollist Bauhöfer, Oberstleutnant Le Blavier, Leutnant Scharinger und Hauptmann Wurst.¹⁷² Dieser Querschnitt an unterschiedlichen Rängen weist auch darauf hin, dass fromme Legate in Militärtestamenten ein rangunabhängiges Phänomen waren und von Militärpersonen aller Dienstgrade verfügt wurden. Das dafür vorgesehene Geld sollte in allen diesen Fällen dem Lesen von Seelenmessen für die verstorbenen Testatoren gewidmet sein. So lautete eine diesbezügliche Testamentsverfügung beispielsweise: „Übermache ich der Geistlichkeit in Braunau Fünf und Zwanzig Gulden Conventions Münze Wiener Währung um für mich in jeden Monat an meinem Sterbetage eine Seelenmesse zu lesen, so lange als das Geld hinreicht“.¹⁷³ Ähnlich wie Althutter legten auch die anderen Testatoren gewisse Geldsummen fest oder bestimmten, eine gewisse Anzahl von

¹⁷⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 240/2, Johann Scappa, S. [1].

¹⁷¹ Vgl. Pammer, Altruismus, v.a. S. 149-153; Mia Korpiola, Anu Lahtinen, Introduction, in: Mia Korpiola, Anu Lahtinen (Hgg.), Planning for Death, Wills and Death-Related Property Arrangements in Europe, 1200-1600 (John Hudson (Hg.), Medieval Law and Its Practice, Bd. 23), Leiden 2018, S. 1-25.

¹⁷² Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 114/1, Georg Althutter; 44/1, Ludwig Bauhöfer; 129/1, Michael Scharinger; 105/1, Joseph Wurst.

¹⁷³ LMG/Testamente, Testament Nr. 114/1, Georg Althutter, S. [1].

Seelenmessen lesen zu lassen. Zwei der Testatoren erweiterten ihre diesbezüglichen Verfügungen auch auf das Lesen von Seelenmessen für bereits verstorbene Familienangehörige. So vermachte Leutnant Scharinger „auf heilige Meßen, für mich und meine verstorbenen Freunde 10 Gulden in Conventions Münze, welche in der heiligen Pfarrkirche gelesen werden sollen“,¹⁷⁴ und Hauptmann Wurst verfügte „zehn Gulden Conventions Münze ebenfalls auf heilige Meßen, die in dieser Kirche für meine verstorbene Frau Clara gelesen werden sollen“. ¹⁷⁵

Zusätzlich zu den Beträgen für Seelenmessen verfügten einige Testatoren auch Geldsummen für karitative Einrichtungen. Bei den hier untersuchten Fällen handelte es sich um Zuwendungen an Armen- oder Invalidenhäuser, jedoch nicht aus dem militärischen Bereich, sondern meist um zivile Einrichtungen. Derartige Geldtransfers sahen mit Oberstleutnant Le Blavier, Ratsprotokollist Bauhöfer, Leutnant Scharinger und Hauptmann Wurst vier der Testatoren vor.¹⁷⁶ Le Blavier und Bauhöfer waren die einzigen der hier betrachteten Erblasser, die zwar das Lesen von Seelenmessen verfügten, dafür aber nicht explizit Geldmittel in ihren Testamenten bestimmt haben. Jedoch verfügte Le Blavier (anders als Bauhöfer) Karitatives und vermachte „dem Armen Institut 25 fl Conventions Münze“. ¹⁷⁷

Insgesamt betrachtet wurden fromme Legate von einem Viertel der hier untersuchten Testatoren getroffen. So könnte man schlussfolgern, dass sich das Verschwinden frommer Legate in den Militärtestamenten ähnlich zeigt, wie es in zivilen Testamenten der Fall war.¹⁷⁸ Es gibt aber noch weitere mögliche Gründe warum sich fromme Legate in Militärtestamenten seltener finden könnten als in zivilen. Das wäre etwa die erwähnte hohe Mobilität der Truppenkörper. Die daraus resultierenden häufigen Ortswechsel mussten zur Folge haben, dass Militärpersonen häufig der nähere Bezug zu den lokalen religiösen und karitativen Einrichtungen ihrer jeweiligen Dienstorte fehlte. Darüber hinaus betrieb das Militär eine eigene Militärseelsorge, die im organisatorischen Rahmen der k. k. Armee einen festen Platz einnahm.¹⁷⁹ In dieser Hinsicht waren sie Dienststellen des Militärs und Militärpersonen vermachten vermutlich kaum militärischen Dienststellen Vermögen.

¹⁷⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 129/1, Michael Scharinger, S. [1].

¹⁷⁵ LMG/Testamente, Testament Nr. 105/1, Joseph Wurst, S. [1].

¹⁷⁶ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 129/1, Michael Scharinger; 105/1, Joseph Wurst.

¹⁷⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 21/2, Ludwig Le Blavier, S [1].

¹⁷⁸ Zu den frommen Legaten und ihrem allmählichen Verschwinden in Testamenten vgl. Pammer, Altruismus, S. 157ff.

¹⁷⁹ Zur Militärseelsorge bis 1918 vgl. u.a. Claudia Ham, Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikariates im Jahr 1918, in: Roman-Hans Gröger, Claudia Ham, Alfred Sammer, Zwischen Himmel und Erde, Militärseelsorge in Österreich, Graz, Wien, Köln 2001, S. 13-59.

Tabelle 4: Personen und Institutionen als Erbinnen und Erben

| Testator | Familie | Außerfamiliäre Personen | Institutionen |
|-----------------------|-----------------------------|--------------------------------------|---|
| Georg Althutter | Vater | 3 Kameraden, 1 Armenspende | Kirche |
| Carl d'Angoisse | Bruder | - | - |
| Paul Augustin | 2 Geschwister | - | - |
| Franz Bachmann | - | Bedienerin | - |
| Andreas Balzer | 7 Kinder, Gattin | - | - |
| Ludwig Bauhöfer | Sohn, Gattin | - | Kirche |
| Bartholomäus Becherle | Gattin | - | - |
| Ludwig Le Blavier | - | 2 Dienstmägde | Kirche, Armenhaus |
| Joseph Carove | Sohn, Schwester | Bedienerin (Mutter des Sohnes) | - |
| Jakob Csernetz | Lebenspartnerin | - | - |
| Anton Dibliok | Tochter, Lebenspartnerin | - | - |
| Johann Eisler | - | 4 Kameraden | - |
| Franz Hentschel | - | 5 Kameraden | - |
| Carl von Marsfeld | 5 Neffen und Nichten | 1 Diener, 2 Dienstmägde | - |
| Joseph Neumayer | Vetter | - | - |
| Johann Scappa | Gattin | - | - |
| Michael Scharinger | Geschwister | Bedienerin, Hauswirt, 1 Soldat | Kirche, Armenhaus, Normal- schulfonds |
| Joseph Thallmannsdorf | Sohn, Gattin | - | - |
| Joseph Wittmann | - | Betreuendes Ehepaar | - |
| Joseph Wurst | Schwägerin, 2 Neffen | - | Kirche, Invalidenhaus |

Tabelle 5: Personen und Institutionen in anderen Funktionen als der von Erbinnen und Erben

| Testator | Familien | Außerfamiliäre Personen | Institutionen |
|-----------------------|--|---|---|
| Carl d'Angoisse | - | Vormund Bruder - Testamentsexekutor | - |
| Paul Augustin | Schwager - Schuldner | - | - |
| Franz Bachmann | - | Bedienerin - Organisation der Beerdigung | - |
| Ludwig Bauhöfer | Gattin - Vermögensverwalterin | Arbeitskollege - Vormund für Sohn u. Unterstützung Gattin | Gericht - Unterstützung Gattin für Erhalt der Witwenpension |
| Joseph Carove | Lebenspartnerin - Testamentsexekutorin | - | - |
| Anton Dibliok | Bruder - Schuldner | - | - |
| Johann Scappa | Gattin - Begleichung von Schulden | 4 Gläubiger | Schloss Neugebäude Verwaltung - Geld hinterlegt |
| Michael Scharinger | Erben - Bezahlung Leichenschmaus | - | - |
| Joseph Thallmannsdorf | Verwandte - Eingedenkten | Regimentsinhaber - Unterstützung Sohn | Regimentskommando - Unterstützung Sohn, Offizierskorps - Eingedenkten |
| Joseph Wurst | - | 2 Schuldner | - |

4.4. Vermögenswerte

Wesentlicher Zweck eines Testaments ist der Transfer der Vermögenswerte nach dem Tod an Erbempfängerinnen und Erbempfänger. Neben einigen anderen möglichen Mitteilungen, Aufgaben oder Anordnungen, die Testatorinnen und Testatoren in ihren letzten Willenserklärungen der Nachwelt hinterlassen möchten, war und ist diese Verfügung des eigenen Vermögens an bestimmte Personen in den meisten Fällen der Hauptgrund, ein Testament zu errichten und dies ist ein Kernelement seiner Gültigkeit.¹⁸⁰ Von diesem Motiv und dieser Notwendigkeit waren sicherlich auch Militärpersonen der Österreichischen Armee nicht ausgenommen. Die in ihren Testamenten sichtbar werdenden Vermögenswerte lassen sich in vier Vermögensklassen einteilen:

Die erste dieser Vermögensklassen stellt das Geldvermögen dar. Dieses Vermögen lag entweder in Form von Bargeld vor oder war in diversen Wertpapieren (z.B. Obligationen) und bei privaten Schuldnern angelegt. Derartiges Vermögen ist in 16 der 20 hier untersuchten Testamente nachzuweisen. Vier Testatoren nannten keine Barmittel. In diesen Fällen findet sich auch meist der Hinweis auf generell geringe Vermögenswerte, den die Erblasser anführten.¹⁸¹

Der Regimentsarzt Joseph Wittmann etwa bestätigte, „hiermit bey voller Geistesgegenwart, daß ich außer meiner wenigen Meubeln und Kleidungsstücke kein weiteres Vermögen besitze“.¹⁸² Leutnant Csernetz hatte beispielsweise einen „bloß in einigen Kleidungsstücken, und unbedeutender Wäsche bestehende[n] Nachlaß“¹⁸³ zu testieren. Wenngleich in einigen Fällen Barvermögen in den Testamenten nicht direkt sichtbar wurde, scheint es dennoch unwahrscheinlich, dass in diesen Fällen überhaupt kein Geldvermögen vorhanden war, da schon allein zum Erwerb von Dingen des täglichen Bedarfes Barmittel nötig gewesen sind. Vermutlich waren diese Mittel in den meisten Fällen aber von so geringem Umfang oder Wert, dass die Testatoren nicht näher darauf eingegangen sind und sie in ihren Testamenten vernachlässigt haben.¹⁸⁴

¹⁸⁰ Vgl. u.a. Pammer, Testamente, S. 506; Brauneder, Testament, S. 388.

¹⁸¹ Hauptmann Carove, Leutnant Csernetz, Korporal Hentschel und Regimentsarzt Wittmann verfügten kein Geldvermögen in ihren Testamenten.

¹⁸² LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Joseph Wittmann, S. [1].

¹⁸³ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [1].

¹⁸⁴ Nähere Aufschlüsse können in diesen Fällen die Verlassenschaftsakten bieten.

In zehn der 20 hier untersuchten Testamente wurden explizit Geldsummen angeführt, die die Testatoren für diverse Zwecke verfügten.¹⁸⁵ Die Spanne reicht dabei von etwa 15 bis hin zu 15.000 Gulden. Dabei ist aber nicht davon auszugehen, dass höherrangigere Militärpersonen mehr Geldvermögen testierten. So rangiert der als Oberstleutnant doch einen höheren Offiziersrang bekleidende Ludwig Le Blavier mit insgesamt 65 Gulden an testiertem Barvermögen, eher am unteren Ende der Skala, während der weit niederrangigere Oberjäger Althutter 290 Gulden zu testieren hatte.¹⁸⁶ Selbst der hier dienstgradhöchste Soldat, Feldmarschallleutnant von Marsfeld, verfügte relativ geringe Barmittel. Dieser hat zwar einiges an diversen Mobilien testiert, jedoch insgesamt nur 115 Gulden Geldvermögen in seinem Testament verfügt.¹⁸⁷ Über diese relativ geringen Beträge hinaus, die in ähnlichem Umfang bei den meisten Testatoren aufscheinen, reichten die Geldmittel von zwei der Geldvermögen verfügenden Testatoren. So bestimmte Hauptmann Wurst insgesamt 1.467 Gulden und der Ratsprotokollist Bauhöfer kann mit einem testierten Geldvermögen von 15.000 Gulden als vermögend bezeichnet werden.¹⁸⁸

Die übrigen sechs Erblasser, die Geldvermögen testierten, nannten entweder keine genaue Höhe oder vermachten in einer einzigen Bestimmung ihres Testaments das gesamte Vermögen, wobei das Geldvermögen explizit angeführt wurde. So testierte beispielsweise Feuerwerker d'Angoisse „Obligationen, mein baares Geld und meine übrigen Habseligkeiten“¹⁸⁹ und Oberfeldarzt Bachmann verfügte „alle meine sämtliche Verlassenschaft, sei es in Geld, Uhr, Kleidung, Wäsche, Bettzeug, Meubels und überhaupt mein sämtliches Eigenthum“.¹⁹⁰ Schließlich liegt mit dem Testament des Gemeinen Johann Eisler ein Fall vor, bei dem ausschließlich Geldvermögen in der Höhe von 120 Gulden testiert und keine sonstigen Vermögenswerte angeführt wurden. Eisler ist hier jedoch der einzige Testator im Sample, der außer Barmittel vermutlich über kein sonstiges Vermögen verfügte.¹⁹¹

¹⁸⁵ Das waren Oberjäger Althutter, Korporal Augustin, Ratsprotokollist Bauhöfer, Oberstleutnant Le Blavier, Gemeiner Dibliok, Gemeiner Eisler, Feldmarschallleutnant von Marsfeld, Leutnant Scappa, Leutnant Scharinger und Hauptmann Wurst.

¹⁸⁶ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 21/2, Ludwig Le Blavier, S. [1]; Nr. 114/1, Georg Althutter, S. [1].

¹⁸⁷ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 302/2, Carl von Marsfeld, S. [2].

¹⁸⁸ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 105/1, Joseph Wurst, S. [1]; 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [2].

¹⁸⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 239/1, Carl d'Angoisse, S. [1].

¹⁹⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 199/1, Franz Bachmann, S. [1].

¹⁹¹ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 99/1, Johann Eisler, S. [1]. Eine genaue Einschätzung über Eislers Vermögen und ob er über Geldmittel hinausgehende Vermögenswerte besaß, könnten die Akten des Verlassenschaftsverfahrens bieten.

Die zweite Vermögensklasse bilden zivile und militärische Bekleidungsgegenstände, sonstige Textilien wie beispielsweise Bett- oder Tischwäsche und militärische Ausrüstungsgegenstände sowie Waffen. 18 Testatoren führten alle oder einige dieser Vermögenssorten in ihren Testamenten an. Die beiden Gemeinen Anton Dibliok und Johann Eisler vermachten als einzige kein derartiges Vermögen.¹⁹² In den überwiegenden Fällen wurde dieses zusammenfassend angeführt, wie beispielsweise von Hauptmann Wurst, der in seinem Testament alle seine „Kleidungsstücke, Bettgewand, Wäsche“¹⁹³ testierte, ohne einzelne dieser Textilien näher zu benennen.

Für die hier betrachtete Personengruppe der Militärpersonen sind besonders Mobilien militärischer Art wie militärische Kleidung, Ausrüstungsgegenstände und Waffen von Interesse. Entgegen der Erwartung zeigt sich jedoch, dass derartiges Vermögen selten aufscheint und wenn, dann in eher bescheidenem Umfang. Lediglich in vier Testamenten lassen sich explizit solche Gegenstände erkennen, doch nur zwei Erblasser (Augustin, Scharinger) besaßen auch Waffen. Im Falle Korporal Augustins handelte es sich vermutlich um eine schon länger im Familienbesitz befindliche Waffe, die Augustin seinem Bruder vermachte und als die „Familien Arma des Stammes Augustin“¹⁹⁴ bezeichnete. Ebenso scheint bei Leutnant Scharinger eine Waffe auf, wobei es sich dabei um ein Gewehr handelte.¹⁹⁵ Abgesehen von diesem Gewehr vermachte Scharinger auch militärische Kleidung und Ausrüstung, genauso wie Korporal Hentschel und Oberjäger Althutter. Die Testatoren nannten vor allem Uniformteile wie Waffenröcke, Stiefel, Handschuhe oder Portepees,¹⁹⁶ aber auch Ausrüstungsgegenstände wie Truhen und Kleiderbürsten.

Korporal Hentschel ist der einzige Erblasser, der ausschließlich derartige Vermögenswerte testierte. In seinem Testament scheint kein anderes Vermögen auf. Das ist wohl auch der Grund, weshalb er auf insgesamt zwei Seiten sehr detailliert Kleidung und Ausrüstung, vom „neuen grünen Sommerrock“,¹⁹⁷ über „einen schwarzen Seidenhut samt Schachtel“,¹⁹⁸ bis

¹⁹² Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 99/1, Johann Eisler; Nr. 223/1, Anton Dibliok.

¹⁹³ LMG/Testamente, Testament Nr. 105/1, Joseph Wurst, S. [1].

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 129/1, Michael Scharinger, S. [1-2].

¹⁹⁶ Ein Portepee war ursprünglich eine um das Griffstück und den Bügel einer Hiebwaaffe geschlungene Stoffschlaufe, die das Verlieren der Waffe während des Kampfes verhindern sollte. Später entwickelte sich dieses Ausrüstungsstück in verschiedenen Ausführungen zu einem Standesabzeichen für Offiziere und (höherrangige) Unteroffiziere, vgl. u.a. August Niemann, Militär-Handlexikon, Stuttgart 1878, S. 733.

¹⁹⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Franz Hentschel, S. [1].

¹⁹⁸ Ebd., S. [1].

hin zu „zwey schwarze[n] Krawaten“¹⁹⁹ angeführt hat. Insgesamt bilden diese Vermögenssorten in den Testamenten jedoch die Ausnahme. Dies führt die Betrachtung zur dritten hier zu behandelten Vermögensklasse, den sonstigen Mobilien.

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Geschirr, Schmuck, Möbel und im Fall des Gemeinen Dibliok um ein Kalb, als einen in die Gruppe der Naturalien fallenden Vermögensgegenstand. Solche Vermögenswerte verfügten insgesamt 15 Testatoren. In den meisten Fällen scheint eine geringe Zahl derartiger Gegenstände auf oder sie wurden im Hinblick ihres Umfanges in den Testamenten nicht näher angeführt. So testierte Hauptmann Wurst die „ganze Einrichtung wie selbe liegt und steht“,²⁰⁰ Regimentsarzt Wittmann seine „wenigen Meubeln“²⁰¹ und Hauptmann Carove eine goldene Uhr und Silberbesteck.²⁰² Wenige Testatoren hatten umfangreichere Vermögenswerte dieser Art wie etwa Feldmarschallleutnant von Marsfeld, der einiges an Geschirr, Möbeln, Uhren und sonstigen Effekten testierte, oder Ratsprotokollist Bauhöfer der Pretiosen Möbel und Silber anführte.²⁰³

Tabelle 6: Vermögenswerte

| Testator | Geld²⁰⁴ | Kleidung, Textilien, militärische Ausrüstung | Sonstige Mobilien |
|-----------------|---|---|--------------------------|
| Georg Althutter | 290 | Zwei Paar Lederhandschuhe, Portepee | - |
| Carl d'Angoisse | Obligationen, Bargeld (o.A. Höhe) | „Habseligkeiten“ (o.A. Art/Umfang) | |
| Paul Augustin | 200 | Bettwäsche, „Familien Arma“ | silberne Taschenuhr |
| Franz Bachmann | Bargeld (o.A. der Höhe) | „gesamtes Vermögen“, Uhr, Kleidung, Bettwäsche | Möbel |

¹⁹⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Franz Hentschel, S. [2].

²⁰⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 105/1, Joseph Wurst, S. [1].

²⁰¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Joseph Wittmann, S. [1].

²⁰² Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 174/2, Joseph Carove, S. [1].

²⁰³ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer; 302/2, Carl von Marsfeld.

²⁰⁴ Alle Beträge in Gulden und der Reihenfolge ihrer Nennung im Testament.

| Testator | Geld²⁰⁴ | Kleidung, Textilien, militärische Ausrüstung | Sonstige Mobilien |
|-------------------------------|--|---|--|
| Ludwig Bauhöfer | 15.000 (Obligationen) | Bettwäsche, Textilien, Kleidung | Möbel, Silber, „Preziosen“ |
| Andreas Balzer | „alles [...] Nachlaßvermögen“ (o.A. Höhe/Art/Umfang) | | |
| Bartholomäus Becherle | Geld (o.A. der Höhe) | Kleidung, Wäsche | Möbel, „alle sonstige [...] Sachen“ (o.A. Art/Umfang) |
| Ludwig Le Blavier | 40, 25 | „Universalerbe“ (o.A. Art/Umfang) | |
| Joseph Carove | - | Textilien, Bettwäsche | Goldene Uhr, Silber (4 Esslöffel, 6 Kaffeelöffel) |
| Jakob Csernetz ²⁰⁵ | - | Textilien, Kleidung | Wohnung |
| Anton Dibliok | 120, 200 | - | 1 Kalb |
| Johann Eisler | 120 | - | - |
| Franz Hentschel | - | Kleidung, Textilien, Ausrüstungsgegenstände | - |
| Carl von Marsfeld | „wenigen baaren Gelde“ (o.A. der Höhe), 16, 99 | „Gesamten Habseeligkeiten“ | „Gesamten Habseeligkeiten“ Möbel, Kaffeeservice, Geschirr, 2 goldene Taschenuhren, goldene Tabatiere, Bücher, Landkarten, Pläne, Bilder |
| Joseph Neumayer | „ganzes bewegliches als auch unbewegliches Vermögen“ (o.A. Höhe/Art/Umfang) | | |
| Johann Scappa | 120 | „meinen ganzen Sachen“ (o.A. Art/Umfang) | „meinen ganzen Sachen“ (o.A. Art/Umfang) |

²⁰⁵ Leutnant Csernetz ist der einzige Testator, der nachweislich immobiles Vermögen besaß. Vgl. LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz. Ein zweiter Fall liegt möglicherweise mit Rittmeister Neumayer vor, wobei hier anhand des Testaments kein gesicherter Nachweis möglich ist.

| Testator | Geld²⁰⁴ | Kleidung, Textilien, militärische Ausrüstung | Sonstige Mobilien |
|-----------------------|--|---|---|
| Michael Scharinger | 10, 5, 2, „mein baares Geld“ (o.A. Höhe) | Kleidung, Gewehr, Decke, Portepée, Kugelschloss | Mobilien (o.A. Art/Umfang) |
| Joseph Thallmannsdorf | „an wenigem Baarem“ (o.A. der Höhe) | Kleidung | Silberbesteck, Silberuhren, Möbel |
| Joseph Wittmann | - | Kleidung | Möbel |
| Joseph Wurst | 21, 20, 26, 1.000, 400 | Kleidung, Bettwäsche, Textilien | Möbeln (o.A. Art/Umfang) |

Die Tabelle weist aus, dass der überwiegende Teil der Testatoren über eher geringe Vermögenswerte verfügte. Größere Bargeldsummen besaßen die Erblasser meist ebenso wenig wie eine größere Anzahl an Mobilien.

Die dargestellten Vermögensklassen zeigen auch, dass es sich fast ausschließlich um mobiles Vermögen handelte, das testiert wurde. Das wirft die Frage nach der vierten Vermögensklasse, dem immobilien Vermögen, auf. Solches ist in zwei Testamenten genannt. So vermachte Leutnant Csernetz seiner Lebenspartnerin immobilien Besitz. Es handelte sich dabei um eine „Wohnung, welche wir beyde gemeinschaftlich inne haben“.²⁰⁶ Damit ist Csernetz der einzige Testator bei dem immobilien Besitz zweifellos angeführt ist. Der zweite Testator mit immobilien Vermögen könnte Rittmeister Neumayer gewesen sein, denn er verfügte sein „ganzes sowohl bewegliches als auch unbewegliches Vermögen, welches ich derzeit besitze und in Zukunft erwerbe“,²⁰⁷ seinem Vetter. Worum es sich bei diesem Besitz genau gehandelt haben könnte, erschließt sich aufgrund der formelhaften Sprache nicht. Diese offene Formulierung schloss den künftigen Vermögenszuwachs ebenso mit ein. Zusammenfassend scheint es jedenfalls so gewesen zu sein, dass die wenigsten Militärpersonen Immobilien besaßen, worauf später noch einzugehen sein wird.

²⁰⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [1].

²⁰⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 347/1, Joseph Neumayer, S. [1].

4.5. Vermögensflüsse und Vermögenstransfers

Während im vorigen Abschnitt auf das Vermögen der Testatoren näher eingegangen wurde, sollen nachfolgend die Vermögensflüsse betrachtet werden. Hier interessiert vor allem jenes Vermögen, dessen Kreislauf in den Testamenten von der Herkunft, über die Erblasser bis hin zu den Erben und Erben ersichtlich wird. Dieser Abschnitt korreliert mit den schon besprochenen Personen und ihrer Funktion, da im Zuge dieser Betrachtung auch nochmals auf die Begünstigten einzugehen sein wird. Die Hälfte der hier betrachteten Testamente bietet nähere Aufschlüsse über Vermögensflüsse und -transfers. In den anderen Fällen hinterließen die jeweiligen Testatoren entweder keine näheren Angaben zu den Hintergründen ihres Vermögensstandes oder sie verfassten ihre Testamentsverfügungen in einer so knappen Form, dass diese im Hinblick auf die Bedingungen und Umstände der Vermögensflüsse keine weiteren Rückschlüsse zulassen. Elf Erblasser machten jedoch nähere Angaben, sodass hier ein Einblick gewährt wird, woher Vermögen oder Vermögensteile kamen und wie sie angelegt waren. In dieser Hinsicht sind bei den Vermögensflüssen mehrere Modi zu unterscheiden:

Zuerst sind Vermögenswerte zu nennen, die – abgesehen von der Besoldung – in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Militärdienst standen. Bei drei der Testatoren war dies das im Zuge des Eintritts in die Armee erworbene Geldvermögen in Form des Supplentengeldes, das 120 Gulden betragen hat. Diese Soldaten waren an Stelle einer anderen Person, die das Los der Wehrpflicht getroffen hatte, eingerückt und hatten dafür dieses Geld erhalten. Das betraf die beiden Gemeinen Johann Eisler und Anton Dibliok sowie den Oberjäger Georg Althutter. Bei Erstgenanntem stellte das Supplentengeld das einzige Vermögen dar, das Eisler testieren konnte, wobei dieses Geld „bei dem Löblichen Regiments Commando von Hoch u. Deutschmeister Nr. 4 depositirt“ war.²⁰⁸ Eisler vermachte das Geld vier seiner Kameraden. Damit wird hier im Grunde vom Zeitpunkt des Einrückens bis über den Tod hinaus ein rein innermilitärischer Transferweg des Vermögens sichtbar. Dibliok und Althutter hatten darüber hinausgehende Vermögenswerte, ihre Supplentengelder aber ebenfalls innerhalb ihrer jeweiligen Regimenter angelegt. Auch im Fall Althutters war das gesamte Geldvermögen, also sein Supplentengeld und weitere 170 Gulden, bei seiner Einheit angelegt. Deshalb kann hier vom

²⁰⁸ LMG/Testamente, Testament Nr. 99/1, Johann Eisler, S. [1]. Bei dem angeführten Truppenkörper handelt es sich um das k. k. Infanterieregiment Nr. 4 - Hoch- und Deutschmeister.

Zeitpunkt des Einrückens an von einer ausschließlich innermilitärischen Verwaltung des Vermögens gesprochen werden, die allerdings mit dem Tod Althutters endete, da dessen Vater das Vermögen größtenteils erben sollte. Lediglich ein kleiner Geldbetrag von 25 Gulden und einige wenige Ausrüstungsgegenstände vererbte Althutter seinen Kameraden. Im Fall des Gemeinen Dibliok war lediglich das Supplentengeld „beim hohen Aerar“,²⁰⁹ der größere Teil seines Vermögens jedoch außermilitärisch deponiert, worauf noch weiter unten einzugehen sein wird. Hier wird teils eine inner-, teils ein außermilitärischer Fluss des Vermögens ersichtlich.

Eine dem Fall Althutters ähnliche Vermögensbewegung – die sich ab dem Zeitpunkt des Einrückens innermilitärisch darstellte – lässt sich bei Feuerwerker Carl d’Angoisse erkennen. Er hatte sein gesamtes Vermögen ebenfalls innerhalb der Militäradministration angelegt. Seine „in der K. K. Wiener-Artillerie-Districts-Cassa deponirten“²¹⁰ Vermögenswerte flossen jedoch aus der Militärverwaltung an den Bruder und damit nach dem Tod des Testators außermilitärisch.

Zwei weitere Testamente lassen ebenfalls einen teilweisen innermilitärischen Vermögensfluss erkennen, wenngleich es sich hier nicht um Geld, sondern um Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände handelte. So verteilte Korporal Franz Hentschel seine gesamten derartigen Vermögenswerte an fünf Kameraden, wobei er „eine neue schwarz tüchene Pantalon [...] dem Gemeinen Joseph Zimmerschek, dem er sie zum Theile noch schulde“,²¹¹ vermacht hat. Möglicherweise hatte Hentschel sich für den Erwerb dieses Kleidungsstückes Geld von Zimmerschek geliehen, das bis zum Testierzeitpunkt gar nicht oder nur teilweise zurückbezahlt worden war. Das Testament listet sehr detailliert auf, welche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke Hentschel besaß und wer diese erben sollte.²¹² Hier wird demnach ebenfalls größtenteils ein innermilitärischer Vermögenskontext vom Zeitpunkt des Einrückens bis über den Tod des Testators hinaus erkennbar, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass Hentschel einige der Kleidungsstücke bereits vor dem Antritt seines Militärdienstes besessen hat.

Der zweite Testator, der Kleidung und Ausrüstung vererbte, war Leutnant Scharinger. Er verfügte zwar einen Großteil seines Vermögen an seine Geschwister, testierte jedoch

²⁰⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 223/1, Anton Dibliok, S. [1].

²¹⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 239/1, Carl d’Angoisse, S. [1].

²¹¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 253/1, Franz Hentschel, S. [1].

²¹² Zur Illustration dieser detailreichen Auflistung, vgl. das Testament Hentschels im Anhang.

seinem „Kameraden dem Herrn Fähnrich Bacher [...] Deken, Portepe, Kugel Schloß samt den Millitär Hut“.²¹³ So wird auch hier ein teilweiser innermilitärischer Vermögensfluss ersichtlich, der überwiegende Teil des Vermögens Scharingers wurde jedoch außermilitärisch und innerhalb der Familie transferiert.

In drei weiteren Fällen lässt sich ein ausschließlich innerfamiliärer Vermögensfluss erkennen, wobei hier das Vermögen teilweise nicht aus dem ursprünglichen verwandtschaftlichen Familienkreis, etwa von Aszendenten, stammte und im Grunde auch nicht im Besitz der Testatoren war, sondern von den Gattinnen und im Fall von Leutnant Csernetz der Lebenspartnerin (teilweise) eingebracht worden war. Mit Ausnahme von Csernetz bestand in diesen Fällen die schon erwähnte eheliche Gütergemeinschaft. So betonte Ratsprotokollist Bauhöfer, dass „das nach meinem Tode etwa vorfindige Silber oder Pretiosen [...] nicht zu meiner Verlassenschaft, und nicht in mein Inventar [gehört], sondern [...] schon längst das wahre Eigenthum meiner geliebten Gattin Julie Bauhöfer [ist] [...], weil selbe es theils bey unserer Verhelichung mitgebracht, theils nach dem Tode unserer Tante [...] als Legat zu ihrem wahren Eigenthum erhalten hat“.²¹⁴ So fiel dieses Vermögen nicht in das Universalerbe, das der Sohn erhalten sollte.

Oberleutnant Balzer wies ebenso auf die gemeinsame eheliche Gütergemeinschaft hin, wenn er angab, „mit [seiner] Ehegattin Magdalena Balzer, ohnehin bey unserer Verhelichung, eine allgemeine Gütergemeinschaft mündlich geschlossen zu haben“.²¹⁵ Er verfügt demgemäß im Testament seine Vermögenshälfte. Balzer hatte sieben Kinder und scheint bestrebt gewesen zu sein, den größtmöglichen Teil der Erbmasse seiner Ehefrau zu sichern, die er auch als Universalerbin einsetzte.

Im Fall von Leutnant Csernetz wird eine ähnliche Motivation, aber auch Sorge um die Ansprüche der Lebenspartnerin sichtbar, wobei hier der Umstand des unehelichen Zusammenlebens ein besonderer war. Csernetz lebte in unehelicher Lebensgemeinschaft mit „Eva Klara Drouard“²¹⁶ und hatte keine Nachkommen. Er wies in seinem Testament darauf hin, dass „die in meiner Wohnung, welche wir beyde gemeinschaftlich inne haben, vorhandenen Möbeln und Geräthe ohnehin ein Eigenthum dieser schätzbaren Frau“²¹⁷ seien. Csernetz setzte

²¹³ LMG/Testamente, Testament Nr. 129/1, Michael Scharinger, S. [2].

²¹⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [1]

²¹⁵ LMG/Testamente, Testament Nr. 315/2, Andreas Balzer, S. [1].

²¹⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [1].

²¹⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [1].

seine Lebensgefährtin als Universalerbin ein und trachtete sichtlich danach, ihr sein gesamtes Eigentum zu vermachen. Möglicherweise hat er befürchtet, dass nach seinem Tod Verwandte Anspruch auf das Erbe erheben könnten, da die Lebensgemeinschaft eine uneheliche war und Drouard daher auch keine Erbensprüche besaß. Wäre also die als gemeinschaftliches Eigentum ausgewiesene Wohnung (teilweise) an etwaige andere Erben (Verwandte) gefallen, sollte wohl zumindest der darin befindliche mobile Besitz von einem Transfer an diese ausgenommen bleiben.

In diesen drei Fällen wird das Bestreben sichtbar, Vermögenswerte beim nachfolgenden Verlassenschaftsverfahren aus der Erbmasse zu lösen und den Besitzanspruch der Gattinnen und der Lebenspartnerin zu unterstreichen. Die Argumentationslinie blieb dabei stets dieselbe, indem betont wurde, dass die Frauen die betreffenden Vermögenswerte bereits vor der Ehe oder Partnerschaft besessen haben.

Den letzten in den hier untersuchten Testamenten sichtbaren Modus an Vermögenszirkulation bildet der Bereich offener Schulden und Forderungen, die nach dem Tod der Erblasser zu erfüllen waren, aber auch von den Testatoren angelegte Erbteile.²¹⁸ In insgesamt vier Testamenten sind derartige Vermögensanlagen nachzuweisen. So vermachte Korporal Augustin den „bei meinem Schwager [...] angelegten Erbtheil [Anm.: 200 Gulden, Bettzeug, Uhr, Waffe] [...] samt ausfallenden Interessen meiner Schwester Franciska Augustin [...] und meinem jüngeren Bruder Franz Augustin zu ganz gleichen Theilen. Daraus meiner Schwester Franciska das Mir von der verstorbenen Mutter [...] zukommende Bettzeug - dann den oberwähnten jüngeren Bruder Franz eine silberne Sackuhr nebst einer Familien Arma des Stammes Augustin“.²¹⁹ Das Vermögen blieb demnach vom Erwerb über die Veranlagung bis hin zum Transfer nach dem Tod der Erblasser innerfamiliär verortet. Der Vermögensfluss ist insofern über mehrere Generationen belegbar, als Augustin Geld und Objekte von den Eltern geerbt, bei seinem Schwager angelegt und seinen Geschwistern verfügt hatte.

Im Fall des in Zusammenhang mit dem Supplentengeld bereits angeführten Gemeinen Dibliok handelte es sich um 200 Gulden und ein Kalb. Dieses Vermögen war, wie erwähnt, „auf dem Hause seines Bruders Joseph Dibliok [...] vorgemerkt“,²²⁰ und es sollte seine

²¹⁸ Schulden wurden nicht immer in den Testamenten aufgeführt, weshalb eine abschließende Beurteilung über den genauen Umfang nur durch die Analyse der Verlassenschaftsakten möglich ist.

²¹⁹ LMG/Testamente, Testament [o.Zähl.], Paul Augustin, S. [1].

²²⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 223/1, Anton Dibliok, S. [1].

uneheliche Tochter und deren Mutter erhalten. Das Vermögen stammte vermutlich aus einer Erbschaft von den Eltern und blieb innerhalb der Familie angelegt. Im Fall der Mutter des Kindes Diblioks eröffnete sich ein Konkurrenzraum zum verwandtschaftlichen Kontext. Es handelte sich um eine uneheliche Beziehung und Vermögen wurde außerfamiliär transferiert.

Das von Hauptmann Joseph Wurst verfügte Geldvermögen, dessen Herkunft unklar ist, war ebenfalls zum größten Teil angelegt. Wurst führte in seinem Testament mehrere Beträge an. Das waren einerseits „zwey Wächselbriefe von Ein Tausend Gulden Conventions Münze“,²²¹ dann 26 Gulden, „welche mir der Herr Josep Marckhl [...] schuldig ist“²²² und „Vierhundert Gulden Conventions Münze, welche mir der Herr Major Edler von Adlersburg schuldig ist“.²²³ Keiner der Schuldner Wursts scheint aus dem Familienkreis gestammt zu haben, bei den 400 Gulden, deren Schuldner der Major von Adlersburg war, wird jedoch ein innermilitärischer Vermögenskontext sichtbar.

Während in den Testamten von Augustin, Dibliok und Wurst Vermögensforderungen erkennbar sind, war Leutnant Scappa selbst Schuldner bei insgesamt vier Gläubigern. So vermachte Scappa zwar 120 Gulden seiner Ehefrau und Universalerbin Elisabeth Scappa, bestimmte jedoch dass, „von diesem Kapital [...] meine Schulden ganz berichtet“²²⁴ werden sollten und diese Schulden hatten den Umfang von 120 Gulden. Die Gläubiger stammten wohl aus dem näheren Wohnumfeld Scappas, der im Neugebäude gewohnt hat.²²⁵ Dies lässt sich aus einer Bestimmung im Testament ableiten in der Scappa verfügte, dass sich seine Gattin für die Administration „nach meinem Absterben bei der löblichen k. k. Neugebäuden Verwaltung gehorsamst zu verwenden“ habe.²²⁶

Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammenfassend jene Fälle, bei denen gemäß den Angaben im Testament Herkunft, Verbleib, Transfers und Anlageformen des Vermögens rekonstruierbar sind. Der Thematik geschuldet sind als besondere Vermögenswerte militärische Kleidungs- und Ausrüstungsstücke nochmals angeführt.

²²¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 105/1, Joseph Wurst, S. [1].

²²² Ebd.

²²³ Ebd.

²²⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 240/2, Johann Scappa, S. [1].

²²⁵ Das Neugebäude war im Jahr 1779 in den Bestand des Militärärars übergegangen und diente wohl um die 1830er Jahre auch als Wohnraum für pensionierte Militärpersonen. Zum Areal des Neugebäudes in Simmering, vgl. u.a. Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien (Bd. 4), Wien 1995, S. 378f.

²²⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 240/2, Johann Scappa, S. [1].

Tabelle 7: Herkunft, Verbleib/Veranlagung, Transfer des Vermögens

| Testator | Vermögen | Herkunft, Verbleib/Anlage | Transfer |
|--------------------|--|---|--|
| Georg Althutter | 120 170 Kleidung/Ausrüstung | Supplentengeld keine Angabe tw. vom Militärärar | Vater Vater, tw. Kamerad Kameraden |
| Carl d'Angoisse | Obligationen Bargeld „Habseligkeiten“ | keine Angabe; alles beim Truppenkörper angelegt | Bruder |
| Paul Augustin | 200 Bettwäsche „Familien Arma“ | Erbe Eltern / Mutter tw. beim Schwager angelegt | Schwester/Bruder Schwester Bruder |
| Ludwig Bauhöfer | Silber + Pretiosen 15.000 | von Gattin in die Ehe eingebracht Hofkammerobligationen | Gattin Sohn |
| Andreas Balzer | Hälfte des Vermögens 2. Hälfte - Pflichtteile | Gattin keine Angabe | Gattin 7 Kinder |
| Jakob Csernetz | Wohnung Einrichtung | gemeinsamer Besitz im Besitz Partnerin | Lebenspartnerin |
| Anton Dibliok | 120 200 1 Kalb | Supplentengeld; beim Truppenkörper angelegt, beides beim Bruder an- gelegt/eingestellt | Lebenspartnerin (220 + Kalb) Unehel. Tochter 100 |
| Johann Eisler | 120 | Supplentengeld; beim Truppenkörper angelegt | 4 Kameraden |
| Franz Hentschel | Kleidung/Ausrüstung, Eine (Uniform-)Hose | Schuldig einem / tw. vom Militärärar | 5 Kameraden Kameraden |
| Johann Scappa | 120 | Schulden | 4 Gläubiger |
| Michael Scharinger | Kleidung/Ausrüstung | tw. vom Militärärar | Kamerad |
| Joseph Wurst | 26 1000 400 | Schuldner 2 Wechselbriefe Schuldner | Invalidenhaus Wien 2 Neffen Schwägerin |

Wie im vorigen Abschnitt erwähnt, verfügten die hier untersuchten Militärpersonen größtenteils über keine größeren Vermögenswerte. Dies wird deutlicher, da auch dienstranghöhere Militärpersonen nicht unbedingt die reicheren Erblasser gewesen sind. Das lässt den Schluss zu, dass ein mehrere Jahre bis Jahrzehnte dauernder Militärdienst in der österreichischen Armee und die im ersten Kapitel der Arbeit beschriebene karge Besoldung kaum einen nennenswerten Vermögenszuwachs gestatteten. Wie die in den Testamenten nachzuweisenden Vermögensflüsse vermuten lassen, stammten umfangreichere Vermögenswerte tendenziell aus dem familiären Umfeld und der Zeit vor dem Eintritt in die Armee. Sie wurden während der Dienstzeit und bei Ruheständlern auch danach wohl teilweise oder größtenteils aufgezehrt.

Während des Militärdienstes erworbenes Vermögen schien vor allem aus solchen Kleidungs- und Ausrüstungsstücken bestanden zu haben, die aus dem Militärärar zur Verfügung gestellt, oder auch von den Testatoren selbst erworben worden waren. Das können beispielsweise hochwertigere Schuhe, Aufbewahrungsbehältnisse (Truhen und Kisten) oder Leibwäsche gewesen sein. Wie ersichtlich wurde, vermachten die Testatoren solche Besitztümer durchwegs innerhalb ihres militärischen Kameradenkreises. Einen derartigen Vermögenstransfer lassen die Testamente niederrangiger Soldaten erkennen. Darüberhinausgehende Vermögenswerte übertrugen die Testatoren jedoch überwiegend an außermilitärische Personen, Dabei lässt sich (Geld-)Vermögen, das bei Schuldnern angelegt war oder von Gläubigern stammte, in den wenigsten der hier untersuchten Fälle erkennen. Das könnte möglicherweise an den generell niedrigen Vermögenswerten gelegen haben, die in diesen Militärtestamenten aufscheinen.

Zusammenfassend war ein rein innermilitärischer Vermögenstransfer eher die Ausnahme. Fand ein solcher statt, lässt er sich tendenziell bei niederrangigen Soldaten beobachten und umfasste in diesen Fällen auch die Veranlagung des Vermögens, die durchwegs bei den jeweiligen Stammtruppenkörpern der Testatoren durchgeführt worden war. Länger Dienende, Ruheständler und andere Militärpersonen zeigen in ihren Testamenten ein Muster des Vermögensflusses, das sich wohl zu jener von Zivilpersonen wenig unterschied. So stammte Vermögen meist aus dem innerfamiliären Kontext und war häufig auch innerhalb dessen angelegt oder in Form von Schuldscheinen verliehen.

4.6. Sonstige Verhandlungsgegenstände, Auffälligkeiten, Besonderheiten

Testamente haben, wie bereits ausgeführt, den vornehmlichen Zweck, den Transfer der eigenen Vermögenswerte an bestimmte Erben festzulegen beziehungsweise Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger nach dem Todesfall zu bestimmen.²²⁷ Damit scheinen letztwillige Verfügungen eine überwiegend materielle Komponente aufzuweisen. Testamenten ist darüber hinaus aber noch die Funktion als Mittler zwischen Vergangenheit und Zukunft inhärent, wenn sie ein Verhältnis zwischen den Lebenden und den Toten herstellen sowie regeln und dadurch eine Art Ordnung in der Zeit schaffen sollen.²²⁸ Dies geschieht zuallererst mit Verfügungen über das Vermögen oder dem Übertragen von Aufgaben an bestimmte Personen, andererseits aber auch mittels sonstiger – hier im Folgenden als Verhandlungsgegenstände bezeichneter – testamentarischer Inhalte, die von den Testatoren in ihren letztwilligen Verfügungen eingebracht wurden und in der diesen Abschnitt abschließenden Tabelle zusammenfassend angeführt sind.

Mit Fokus auf diese Inhalte soll eine nähere Einschätzung lebensweltlicher Umstände versucht werden, die über die in den vorigen Abschnitten vorgestellten Aspekte hinausgeht. Da diese vorwiegend zum Testierzeitpunkt vorliegende Sachverhalte widerspiegeln, überliefern sie im Grunde vor allem die Umstände zu diesem Testierzeitpunkt. Die nachfolgend betrachteten Kontexte erlauben in einigen Fällen eine zeitlich längere Periode im Leben der hier vorgestellten Testatoren zu erfassen; sie offenbaren damit in gewisser Hinsicht auch Einstellungsmuster, die Rückschlüsse auf weltliche und religiöse Geisteshaltungen gestatten können.

Dabei spielen die schon in den einleitenden Abschnitten dieser Arbeit angesprochenen Charakteristika der inhaltlichen Kürze und Knappheit der hier untersuchten ‚minder feierlichen‘ Militärtestamente eine Rolle, die für diese Testamentsgattung typisch scheint. Dennoch lassen sich in neun – also annähernd bei der Hälfte der hier untersuchten – Testamenten, inhaltliche Passagen erkennen, die über Verfügungen des Vermögens hinausgehen. Diese Inhalte können zusammenfassend in vier Bereiche unterschieden werden: Religiöses, Erläuterungen und Rechtfertigungen zum Vermögensstand, Bewältigungsstrategien für präsupponierte Situationen in der Zukunft und Verweise auf die eigene militärische Dienstleistung.

²²⁷ Vgl. Brauneder, Testament, S. 389.

²²⁸ Vgl. Vedder, Schreiben, S. 126f.

4.6.1. Religiöses

Der erste dieser Bereiche betrifft die religiösen Inhalte in den Testamenten, die zusätzlich zu den bereits besprochenen frommen Legaten nachzuweisen sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Anrufungen an Gott und in weiterer Hinsicht auch um die Anordnungen für die Beerdigung, wie sie die Testatoren getroffen haben. Fünf der Erblasser haben religiöse Inhalte in ihren Testamenten überliefert und verknüpften diese meist mit näheren Bestimmungen bezüglich ihrer Beerdigung. In zwei weiteren Fällen wurde das Begräbnis geregelt, ohne religiöse Formeln zu verwenden.

Ratsprotokollist Bauhöfer, Oberst Le Blavier, Hauptmann Carove, Feldmarschallleutnant von Marsfeld und Leutnant Scharinger empfahlen jeweils ihre Seele Gott. Die entsprechenden Passagen in den jeweiligen Testamenten klingen annähernd ident. „Erstens empfehle ich meine Seele dem lieben Gott und wünsche, dass mein Leichnam ordentlich bestattet werde“,²²⁹ bestimmte etwa Hauptmann Carove. Bauhöfer und Scharinger haben darüber hinaus ihr Testament mit einem kurzen gebetsartigen Incipit eingeleitet und Scharinger verfügte, dass seine Erben den Leichenschmaus zu bezahlen hatten.²³⁰ Der fünfte Testator, Rittmeister Thallmannsdorf, empfahl seine Seele nicht Gott und verwendete Religiöses lediglich im Kontext von Ratschlägen an seinen Sohn für dessen künftigen Lebensweg nach dem Tod des Vaters. So empfahl Thallmannsdorf diesem „einen Lebensweg einzig und allein nach den zehn Geboten Gottes“ einzuschlagen.²³¹

Wurde gleichzeitig mit den religiösen Formeln auch die Beerdigung geregelt, ist stets die Grundeinstellung sichtbar, dass die den Körper nach dem Tod verlassende Seele zu Gott aufsteigen und der Leichnam – zeitgenössisch üblich – einer Erdbestattung zugeführt werden sollte. Die Anordnungen zum Begräbnis waren mehr oder weniger detailliert und reichten vom allgemeinen Wunsch einer ‚ordentlichen‘ Bestattung wie im Beispiel Caroves bis zu umfangreicheren Verfügungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Sarges, der Totenkleidung oder der Konduktklasse.²³² Meist wurde eher auf ein schlichtes Begräbnis Wert gelegt. So

²²⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 174/2, Joseph Carove, S. [1].

²³⁰ Etwa „Im Namen Gott des Vaters, Gott des Sohnes, und Gott des heiligen Geistes Amen!“ bei Bauhöfer, LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [1].

²³¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [1].

²³² Beerdigungen jener Zeit wurden gemäß verschiedener Konduktklassen durchgeführt, die im Wesentlichen den Umfang der Beerdigung (begleitende Musik, Anzahl der Sargträger u. dgl.) und damit verbundene Kosten regelten. Diese Konduktklassen hatte man etwa ab den 1780er Jahren unter Kaiser Joseph II. eingeführt, um die

bestimmte etwa Feldmarschallleutnant von Marsfeld, dass sein Leichnam „zwar nach katholischem Gebrauche, jedoch ohne Gepränge, und erhebliche Kosten zur Erde bestattet werden solle“.²³³ Im Falle Rittmeister Thallmannsdorfs scheint das Motiv, ein einfaches (und daher billigeres) Begräbnis zu erhalten, noch deutlicher hervorzutreten:

„Meine Todtentrage soll aus weich ordinaiem Holze, meine Leibesbedekung aus einem alten Hemd, Gatje, so Strümpfen, Schlafhauben bestehen, eine geistliche Assistenz ist kostspielig, also überflüssig, und die Begleitung eines Herrn Regiments Caplans hinreichend, den Glockenton konnte ich bey meinem Dasyen nicht ertragen, doch um Willen des Gebrauchs können während des Leichenzuges zum Grabe die Orts Glocken in Bewegung gesezt werden“.²³⁴

Thallmannsdorf offenbart damit auch eine gewisse Geringschätzung an – einer auch mit materiellen Aspekten verknüpften – Religiosität. Thallmannsdorf fasste dies am Ende dieses Abschnitts noch einmal zusammen, indem er betonte, dass ihm „aller unnütze Aufwand bey Amen und Kirchen [...] stets unwillkommen“ gewesen sei.²³⁵

Jene zwei Testatoren, die Anordnungen zu ihrem Begräbnis getroffen hatten, ohne sonstige religiöse Formeln zu verwenden, waren Oberfeldarzt Bachmann und Hauptmann Wurst. Bachmann bestimmte, dass die Beerdigung durch seine Universalerbin zu organisieren sei. Wurst, dass „mein Körper in der zweyten Classe, in dem Gottesacker wo ich sterbe nach Christkatholischem gebrauch beerdiget werde, und soll den 9 Flouboisten, die mich bekleiden [Anm.: begleiten], so wie den Trägern jeden ein Gulden Conventions Münze ausbezahlt werden“.²³⁶

Bestattungskosten zu regulieren. Vgl. u.a. Anna Rauscher, Transformation und Inszenierung des Leichnams - Zur Bearbeitung des toten Körpers in der Bestattungspraxis Wiens (Dipl.-Arb.), Wien 2010, S. 67-69. Zu den militärischen Begräbnissen jener Zeit vgl. Bergmayr, Verfassung, S. 71 u. 339-342. Als illustriertes Beispiel für einen militärischen Leichenkondukt der k. k. Armee vgl. den im Jahr 1974 erschienenen Reprint des 1855 veröffentlichten Originalwerks, Johann C. Allmayer-Beck, [Matthias Trentsensky], K. K. Österreichischer Militair Leichen-Condukt um 1855, Wien 1974.

²³³ LMG/Testamente, Testament Nr. 302/2, Carl von Marsfeld, S. [1].

²³⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [2]. Mit ‚Gatje‘ bezeichnete Thallmannsdorf jene leinerne Unterwäsche, wie sie in der k. k. Armee ausgegeben wurde - die Gattie, vgl. Apfelknab, Waf-fenrock, S. 41.

²³⁵ Ebd.

²³⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 105/1, Joseph Wurst, S. [1]. In diesem Testament wird die bereits erwähnte Konduktklasse sichtbar („zweyten Classe“).

4.6.2. Vermögen - Erläuterungen und Begründungen

Die zweite Art weiterer Verhandlungsgegenstände betrifft (abseits der bereits behandelten) Inhalte, die das Vermögen der Testatoren zum Gegenstand haben, wobei sich zwei Aspekte erkennen lassen. Das sind zum einen nähere Erläuterungen und Rechtfertigungen hinsichtlich des Vermögensstandes zum Testierzeitpunkt. Hier waren die Testatoren offensichtlich der Auffassung, dass der aus ihrer Sicht geringe Vermögensbestand näherer Erläuterungen oder Rechtfertigungen bedurfte. Zum anderen handelt es sich um Inhalte, die als Begründungen für die in den Testamenten vorgesehenen Vermögenstransfers gelesen werden können. Insgesamt weisen sechs Testamente derartige Inhalte auf.²³⁷

Hinsichtlich der Begründungen für den Vermögensstand lassen sich in den Testamenten von Ratsprotokollist Bauhöfer, Rittmeister Thallmannsdorf und Feldmarschalleutnant von Marsfeld dementsprechende Passagen erkennen. Alle scheint das Motiv bewegt zu haben, den nach eigener Ansicht geringen Vermögensstand zu begründen. Bauhöfer gab dabei vor allem die eigenen Lebensumstände und persönliche Gründe an, die sein Vermögen verringert hatten:

„Seit meiner Anstellung in Wien habe ich theils wegen Anschaffung der nöthigen Meubles, theils wegen dem theuren Quartier, theils wegen der theuren Correpetitoren und Erziehung meines Sohnes alle Jahre einige Hundert Gulden von meinem Vermögen [...] zugezahlt, zuletzt aber hat mich das Monturs Geld meines Sohnes [...], dann meine Krankheiten für Doctor, und Apotheke, fast um mein ganzes Capital gebracht“.²³⁸

Weiters führte Bauhöfer aus, er habe aus diesen Gründen sein „Capital vermindern müßen, um nur die ordinaire Zulage meines Sohnes bestreithen, und sonst anständig leben zu können“.²³⁹

²³⁷ Vgl. LMG/Testamente, Testamente Nr. 193/2 Franz Bachmann; 44/1, Ludwig Bauhöfer; 21/2, Ludwig Le Blavier; 174/2, Joseph Carove; 302/2 Carl von Marsfeld; 352/1 Joseph Thallmannsdorf.

²³⁸ LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [1-2]. Bauhöfers Sohn war Offiziersanwärter. In der Zeit des Vormärz konnte man direkt aus dem Zivilstand in ein Regiment als Offiziersanwärter (Kadett) eintreten. Voraussetzung dafür war u. a. der Erlag eines gewissen Geldbetrages, um sich an den Aufwendungen für Kleidung und Ausrüstung zu beteiligen (Monturgeld), vgl. u.a. Bruckmüller, Offizier, S. 19.

²³⁹ Ebd.

Rittmeister Thallmannsdorf nannte als Grund für seinen (geringen) Vermögensstand vor allem wirtschaftliche Aspekte. So gab er an, dass sich das Vermögen der Familie Thallmannsdorf

„zufolge des nothwendigerweise ergangenen Finanz Patents leider auf den fünften Theil reduciert [habe], und der gebliebene geringe Rest in Einlösungs Scheinen wurde bey der bestandenen enormen Therung zur Häuslichkeit erforderlich [...]. Ich, Gattin, und nachgefolgter Sohn lebten daher vom bemeßenen aerarischen Solde, von welchem sich aller Beschränkung ungeachtet als verheurathet keine Ersparung erzwingen ließ“.²⁴⁰

Feldmarschalleutnant von Marsfeld betonte, dass er nur mehr über geringe (Geld-)Mittel verfüge und einen Großteil seines Barvermögens bereits zu Lebzeiten seinen Verwandten geschenkt habe, da

„ich bereits früher, durch die mir von meinen nächsten Verwandten stets erzeugte Liebe, und in meiner langwierig gedauernden Kränklichkeit bewiesene Sorgfalt und Theilnahme, mich um so mehr bewogen fand, es ihnen bei Lebzeiten zu schenken, als mir bei meinen geringen Bedürfnissen, die von dem allerhöchsten Aerar beziehende Pension sattsam genügen konnte“.²⁴¹

Deutlich wird, dass die drei Testatoren sich jeweils unterschiedlicher Argumente bedienen, um ihren nunmehr geringer gewordenen Vermögensstand zu begründen. Im Fall Bauhöfers war es die Notwendigkeit von Ausgaben zur eigenen Lebensführung sowie die Ausbildung und militärischen Auslagen für den Sohn. Thallmannsdorf begründete seinen Vermögensstand mit der allgemeinen Inflation, der sich Österreich während, nach und in Folge der Koalitionskriege gegenüber sah.²⁴² Von Marsfeld nannte die Schenkung von (Bar-)Vermögen an seine Verwandten als Grund für das wenige vorhandene derartige Vermögen. Allen drei Testatoren

²⁴⁰ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [1]. Vgl. Sold Rittmeister, Tabelle 1.

²⁴¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 302/2, Carl von Marsfeld, S. [1]. Vgl. Sold FML i.R., Tabelle 1.

²⁴² Einschneidende Ereignisse waren hier u.a. der Staatsbankrott 1811 und die Gründung der Nationalbank im selben Jahr, aber auch die leeren Staatskassen in Folge der Koalitionskriege, vgl. Rumppler, Mitteleuropa, S. 215ff. Für eine Kurzübersicht zu den Währungsreformen nach 1816 vgl. Österreichische Nationalbank, Bankhistorisches Archiv, Archivbestände, II/4 Wiener Währung, <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Bankhistorisches-Archiv/Archivbestaende/II-4-Wiener-W-hrung--WW-.html>, Zugriff 29.12.2019.

ist jedoch gemeinsam, dass sie implizit – Bauhöfer: „anständig leben zu können“²⁴³ – oder explizit – Thallmannsdorf: „aller Beschränkung“²⁴⁴ und von Marsfeld: „meinen geringen Bedürfnissen [...] Pension sattsam genügen“²⁴⁵ – betonten, eine den Vermögensverhältnissen angepasste, bescheidene Lebensführung gepflegt zu haben. Die Testatoren unterstrichen damit, dass sich ihr Vermögen unverschuldet verringert hatte, und wollten sich möglicherweise vor ihren Erbinnen und Erben für den nunmehr geringer gewordenen Vermögensstand rechtfertigen oder bei ihnen um Verständnis für diesen Umstand ersuchen.

Hinsichtlich der Begründungen für die vorgesehenen Vermögenstransfers finden sich in drei Fällen Hinweise, nämlich bei Oberfeldarzt Bachmann, Oberstleutnant Le Blavier und Hauptmann Carove. Bachmanns Testament überliefert die umfangreichste diesbezügliche Erläuterung. So erklärte er, seine Bedienerin Barbara Beyschitzin zur Universalerbin eingesetzt zu haben, da diese:

„viele Jahre im Dienste meiner seligen Frau Mutter gewesen ist, und da meine Mutter vier Jahre lang krank und immer Bettlegerich war, so hat diese Barbara Beyschitzin meiner Mutter stets treu selbst mit Aufopferung ihrer eigenen Gesundheit bis an ihr Ende des Lebens [...] gewartet [Anm.: gepflegt] gesäubert und gereinigt“.²⁴⁶

Diese Barbara Beyschitzin sei nun:

„seit mehreren Jahren bey mir [Anm.: Bachmann], und wartet und pflegt mich in meinem Alter mit gleichem Eifer und gutem Willen und hat mir versprochen, daß sie bis an mein Ende des Lebens mich eben so gut warten wird, wie meine Mutter“.²⁴⁷

Oberst Le Blavier setzte seine beiden „Gehülffinnen Anna und Magdalena Stögmayer in Ansehung der mir durch eine Reihe von mehreren Jahren treu, ehrlich und redlich geleistete Dienste zu Universal Erbinnen“ ein.²⁴⁸ Ähnlich wie Le Blavier argumentierte Hauptmann Carove. Er setzte die „Josepha Pollitzer, in Folge der mir durch eine lange Reihe von Jahren

²⁴³ LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [2].

²⁴⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [1].

²⁴⁵ LMG/Testamente, Testament Nr. 302/2, Carl von Marsfeld, S. [1].

²⁴⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 193/2, Franz Bachmann, S. [1].

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ LMG/Testamente, Testament Nr. 21/2, Ludwig Le Blavier, S. [1].

geleisteten Dienste, zur Universalerben [sic]“ ein.²⁴⁹ In diesem Fall tritt noch der Umstand hinzu, dass Carove den „außer der Ehe mit Josepha Pollitzer gezeugten Sohn“ hatte.²⁵⁰

Angesichts der ausgewählten Universalerben wird deutlich, warum die Testatoren sich veranlasst sahen, ihre Vermögensverfügung zu begründen. Es waren von allen hier untersuchten Fällen jene drei Erblasser, bei denen nicht verwandte Personen als Universalerben eingesetzt wurden und nicht lediglich Vermögensteile erben sollten. Dass dieser Personenkreis in (zivil-)erbrechtlicher Hinsicht grundsätzlich keine Erbansprüche besaß, dürfte den Testatoren wohl bewusst gewesen sein, und so begründeten sie ihren dementsprechenden Vermögenstransfer. Mit der teils umfangreichen Begründung strebten die Erblasser möglicherweise danach, etwaigen Problemen bei der Vermögensübertragung an die Erbempfängerinnen vorzubeugen.

4.6.3. Bewältigungsstrategien

Der dritte hier darzustellende Bereich sind Bewältigungsstrategien, die von den Testatoren für künftige, unklare Zukunftsverhältnisse und präsupponierte Lebenssituationen (ihrer Erbinnen und Erben) nach dem eigenen Tod vorgesehen wurden. Das waren sprachliche Formeln, die von den Testatoren dem Spannungsfeld der Unsicherheit des eigenen Todes und seiner Umstände, samt der damit verbundenen Unwägbarkeiten, entgegengesetzt wurden.²⁵¹ Diese Unsicherheit generierte spezifische testamentarische Formeln (sprachliche Performative), bei der die Testatoren fiktionale Elemente und figurative Sprache für Sachverhalte verwendeten, die sich erst nach ihrem Tod – also in der Zukunft – als solche erwiesen haben.²⁵² In drei Testamenten werden solche Textpassagen sichtbar und alle drei haben nahestehende Personen zum Gegenstand. Ratsprotokollist Bauhöfer, Leutnant Csernetz und Rittmeister Thallmannsdorf verwendeten sprachliche Performativa in ihren Testamenten und sie richteten sich dabei implizit oder explizit an die mit dem Tod der Testatoren und der Abwicklung des Testaments

²⁴⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 174/2, Joseph Carove, S. [1].

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ Zur Auswirkungen auf die sprachliche Syntax derartiger Bewältigungsstrategien, vgl. Vedder, Schreiben, S. 128-130.

²⁵² Vgl. Vedder, Schreiben, S. 129f. Ein Beispiel für derartige Formeln wären Inhalte, wie sie etwa Thallmannsdorf bezüglich seines Sohnes verwendete. Allgemeiner formuliert lauten solche Formeln beispielsweise: ‚Sollte er für Laufbahn X nicht tauglich sein, dann soll er Laufbahn Y einschlagen‘.

verbundenen administrativen Abläufe befassten militärischen Behörden oder an bestimmte Personen.

Bei Bauhöfer waren die an den Sohn verfügte Geldsumme sowie die monetären Ansprüche der Gattin als Witwe und ihre künftige Aufgabe als Vermögensverwalterin für den noch minderjährigen Sohn Ludwig Gegenstand von Bewältigungsstrategien. So sollte die an den Sohn verfügte beträchtliche Geldsumme von 15.000 Gulden in Form von Hofkammer Obligationen „im gerichtlichen Deposito verbleiben“²⁵³ und ihm erst dann ausgefolgt werden, wenn er „sein volles 25^{tes} Jahr zurückgelegt haben wird [...], weil ich doch vermuthen will, daß er bis zu jenem Alter zur reiferen Vernunft gekommen, und den Werth des Geldes mehr zu schätzen gelernt haben wird“.²⁵⁴ Da Bauhöfer seine Gattin Julie als Vermögensverwalterin eingesetzt hatte, bat er „die löbliche Abhandlungs Instanz [...], derselben die Interessen [Anm. Zinsen] Behebungs Anweisung von den obigen 15.000 f k. k. Hofkammer Obligationen ausfolgen zu wollen, und diese Intereßen selbst erheben und davon nach Zugänglichkeit die Zulage unseres Sohnes bestreiten zu können“.²⁵⁵ Darüber hinaus wollte Bauhöfer noch die Witwenrente seiner Gattin gesichert wissen, denn, „da meine geliebte Gattin nach dem System Pensions fähig ist [...], so bitte ich das hochlöbliche k. k. Judicium delegatum militare mixtum als Abhandlungsinstanz ihr dazu sobald möglich verhelfen zu wollen“.²⁵⁶

Ebenso wie Bauhöfer die künftigen (materiellen) Lebensverhältnisse sowohl seiner Gattin als auch seines Sohnes ansprach, beschäftigte sich Rittmeister Thallmannsdorf mit der Zukunft seines Sohnes Ferdinand und seiner Gattin Katharina. Vor allem dem künftigen Lebensweg seines Sohnes wurde etwa die Hälfte des Textumfangs des gesamten Testaments gewidmet, ohne dass Thallmannsdorf in diesem Textteil eine einzige Vermögensverfügung traf. In ausführlichster Weise versuchte der Testator, dem Sohn Ratschläge für die künftige Lebensführung zu erteilen und auch die mögliche Berufswahl vorwegzunehmen. Hier werden besonders die angesprochenen sprachlichen Performativa deutlich und Thallmannsdorf konstruierte verschiedene mögliche Szenarien, denen er unterschiedliche Bewältigungsstrategien gegenüber setzte. Ein ganzer Absatz widmet sich dem Lebenswandel, den der Vater dem Sohn

²⁵³ LMG/Testamente, Testament Nr 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [4].

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ LMG/Testamente, Testament Nr. 44/1, Ludwig Bauhöfer, S. [3].

²⁵⁶ Ebd. Zur Witwenversorgung vgl. u.a. Bergmayr, Verfassung, S. 384-387. Die Ansprüche der Witwen ziviler Militärgerichtspersonen, wie der Gattin von Ratsprotokollist Bauhöfer, konnten nicht eruiert werden. Die Witwen einer ähnlichen Gruppe von Militärbeamten, den Auditoren, erhielten eine jährliche Pension zwischen 200 und 400 Gulden.

nahelegte. Neben Empfehlungen, sich für die künftige Lebensführung an den zehn Geboten zu orientieren, forderte der Vater über mehrere Zeilen hinweg eine Vielzahl von Verhaltensweisen des Sohnes ein, die von „Uneigennützig“,²⁵⁷ über „Hochachtung gegen Höhere - Gelassenheit gegen Mindere“,²⁵⁸ bis hin zum Streben, „sich zu einem nützlichen Staatsgliede bilden“²⁵⁹ zu wollen, reichten. Thallmannsdorf vergaß dabei nicht auf den Hinweis, dass „folglic hierdurch seinem Vater im Grabe Ehre“²⁶⁰ gemacht würde, wenn der Sohn einen derartigen Lebenswandel pflege.

Zwei weitere Absätze beschäftigen sich mit dem beruflichen Lebensweg Ferdinands; hier wird der Wunsch sichtbar, dass er wie der Vater Soldat werden sollte. Thallmannsdorf erwog aber auch die Unmöglichkeit dieses Wunsches und setzte dem zwei Bewältigungsstrategien gegenüber. So adressierte er einerseits eine Bitte an sein Regiment und den Regimentsinhaber, den Sohn in seiner Soldatenlaufbahn zu unterstützen, andererseits versuchte Thallmannsdorf eine mögliche alternative Laufbahn vorzuzeichnen. Bezüglich Erstgenanntem meinte er:

„Sollte sich etwa mein lieber Sohn einstens dem Feuergewehrstande widmen wollen [...], so bitte ich Ein Löbliches Regiments Commando, so wie insbesondere Seine Excellenz unseres würdigen Herrn Regiments Inhabers, General der Cavallerie [...] Garde Capitains Marquis Sommariva unterthänig ihm in dieser Laufbahn hilfreiche Hand leisten [...] zu wollen“.²⁶¹

Andererseits nahm Thallmannsdorf vorweg:

„auf den Fall der möglichen Untauglichkeit zum Soldaten, kann ich meinem lieben Sohn [...] nur die eigene Wahl zu dessen weiterem Fortkommen überlaßen, und ihm aber noch mittelst dieses Testaments ernstlich erinnern, was ich demselben oft einprägte, daß er ein undankbares Amtsdienstel auf keinen Fall wählen dürfe, wollte er jedoch, um sich im Rechnungsfache 1. 2. Jahr zu üben, Fourier werden [...], damit

²⁵⁷ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [1].

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ Ebd.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Ebd., S. [2].

wäre ich ganz einverstanden, nach Verlauf dieser Zeit würde er sich aber um die Uibersetzung in den Gewehrstand bittlich verwenden“.²⁶²

In diesem Absatz tritt der Wunsch hervor, präsupponierte Lebensstationen des Sohnes – auf die der dann verstorbene Vater keinen Einfluss mehr haben würde – im Testament zu regeln und darin Einfluss auf die (militärische) Laufbahn des Sohnes zu nehmen.

Diese Absicht wird bei Thallmannsdorf auch hinsichtlich der administrativen Abwicklung für die Witwenpension seiner Gattin und künftigen Witwe Katherina sichtbar. Ähnlich wie Bauhöfer ersuchte auch Thallmannsdorf die Behörden, die Ansprüche seiner Gattin zu bestätigen und bis zum Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung ihrer Witwenrente „die gebührende Gage nebst der ordinair- und extra ordinären Unkostenfondszulage [...] meiner lieben Ehegattin nach meinem Hinscheiden gleich gütigst auf die Hand“ zu erfolgen.²⁶³

Der dritte hier zu betrachtende Erblasser, Leutnant Csernetz, lebte in kinderloser Lebensgemeinschaft mit seiner Partnerin Eva Klara Drouard. Die Sorge des Testators galt angesichts dessen dem Erbe Drouards. Csernetz war sich vermutlich bewusst, dass diese partnerschaftliche Konstellation keine Erbansprüche seiner Lebenspartnerin ergeben konnte und sie auch keine Witwenpension erhalten würde. Dies wird einerseits deutlich, wenn Csernetz von „meiner einzigen achtungsvollen und wahren Freundin, der Frau Eva Klara Drouard“²⁶⁴ spricht und andererseits einen ganzen Absatz seines Testaments dafür aufwendet, ihr Lebensschicksal zu beschreiben.

Drouard sehe sich einer prekären Versorgungssituation gegenüber, denn sie war eine „vom Schicksal [...] hart getroffene, welche vor 27 Jahren von ihrem Gatten verlassen, und ohne eine weitere Nachricht mehr von ihm zu erhalten in die Welt gestossen“²⁶⁵ worden war. Drouards Gatte war seit den Koalitionskriegen vermisst, jedoch offenbar nicht für Tod erklärt worden und Csernetz wollte diese besondere Lebenssituation in seinem Testament verdeutlichen. So fügte er auf der zweiten Seite seines Testaments nachträglich einen von ihm unterschriebenen Zusatz ein, dass dieser Umstand des unbekannt vermissten Gatten „das

²⁶² LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [2]. In der k. k. Armee war der Fourier eine im Rechnungswesen von Truppenkörpern eingesetzte Militärperson. Diese gehörten nicht zu den kämpfenden Teilen des Truppenkörpers und waren demnach nicht im ‚Gewehrstand‘, vgl. Jaromir Hirtenfeld, Oesterreichisches Militär-Konversations-Lexikon, D-G (2. Bd.), Wien 1852, S. 451.

²⁶³ Ebd., S. [1].

²⁶⁴ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [1].

²⁶⁵ Ebd. S. [1-2].

einziges Hinderniß unserer nicht schon längstens vollzogenen Heurath“ gewesen sei.²⁶⁶ Dabei wurde auch die prekäre Versorgungssituation angesprochen, und Csernetz meinte wohl hinsichtlich der Witwenpension, dass Drouard „gerechten Anspruch zu machen berechtigt“²⁶⁷ sei und diesen Anspruch „ihr zu versagen in den humanen Gesinnungen meiner Behörde auch keineswegs liegen“ könne.²⁶⁸

Wenngleich die angesprochenen sprachlichen Performativa in Csernetzs Testament nicht direkt sichtbar werden, so wird doch ein Streben deutlich, die Versorgung der Lebenspartnerin nach seinem Tod zu sichern. Adressaten dieser Bemühungen waren offensichtlich vor allem die militärischen Behörden, bei denen der Testator implizit um Verständnis für die Situation warb und sein Testament sogar mit der auf seine Lebenspartnerin bezogene Bitte schloss, derselben „meinen letzten und herzlichsten Dank für die ungewöhnliche Geduld, unermüdete zärtliche Sorgfalt für die unschätzbare Freundschaft und Aufopferung zu melden“.²⁶⁹ Neben den Vermögensverfügungen und der Feststellung, welche Vermögenswerte Drouards Eigentum waren, kann auch eine Art Appell an die Behörden herausgelesen werden, ihre Ansprüche auf eine Versorgung als Militärwitwe anzuerkennen. Der Testator schien sichtlich besorgt um die weitere Zukunft seiner Lebenspartnerin gewesen zu sein und wollte offenbar auch nochmals die Umstände des unehelichen Zusammenlebens erläutern und wohl dafür auch Verständnis einwerben.

4.6.4. Eigene militärische Dienstleistung

Ein letztes hier zu betrachtendes Merkmal zeichnet die Testamente der beiden Offiziere Thallmannsdorf und Csernetz aus. Beide Testatoren verwiesen darin auf ihren eigenen militärischen Dienst, wobei auch Opfer- und Leistungsbereitschaft implizit mitklangen. So hielt Csernetz fest, dass er „durch die in einer Dienstleistung vom Jahre 1795 bis 1816 erhaltenen Hiebe, Schußwunden und überstandenen Kriegsbeschwerlichkeiten, theils erzeugt und theils vermehrt“²⁷⁰ nunmehr sich bei schwachen Leibeskräften befinde. Der in Friedenszeiten dienende

²⁶⁶ LMG/Testamente, Testament Nr. 159/1, Jakob Csernetz, S. [2]. Der Testator hat den betreffenden Einschub auf der zweiten Seite seines Testaments quer eingefügt und unterschrieben (vgl. Anhang).

²⁶⁷ Ebd.

²⁶⁸ Ebd.

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ Ebd. S. [1].

Thallmannsdorf betonte: „in Rücksicht meiner längeren Dienstzeit-Verordnung Redlichkeit und der mir bey Nachholung der Rechnungs Rückstände durch angestrengte nächtliche Bearbeitung zugezogener [sic] Invalidität“²⁷¹ sollten die Versorgungsansprüche seiner Gattin berücksichtigt und rasch bearbeitet werden. Darüber hinaus ging Thallmannsdorf explizit auf seine eigene „treu-redlich zurückgelegte Dienstzeit“²⁷² ein und wies auch auf „die Dienstzeit meines seeligen Vaters im Löblichen Regiment“²⁷³ hin.

Mit der Einfügung dieser Passagen sollte wohl das Erfüllen einer dementsprechend geforderten Dienstauffassung und -ausführung eines k. k. Offiziers vor den mit dem Testament befassten militärischen Behörden verdeutlicht und diese vielleicht auch für eine (rasche) Erledigung des Nachlassverfahrens und Umsetzung der gewünschten Verfügungen gewogen gestimmt werden. Es ist auffällig, dass der in einem Militärgericht tätige Ratsprotokollist Bauhöfer auf solche Formeln verzichtete. Möglicherweise waren sie ein Charakteristikum der Testamente von Soldaten, oder Bauhöfer hatte aus seiner eigenen dienstlichen Praxis im Gericht die Erfahrung, dass derartige Floskeln für die weitere Bearbeitung unbedeutend waren und keinen Einfluss auf das weitere Verfahren nahmen.

Zusammenfassend lassen sich in neun der 20 hier untersuchten Testamente über Vermögensverfügungen hinausgehende sonstige Verhandlungsgegenstände und Inhalte erkennen, die in nachfolgender Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 8: Sonstige Verhandlungsgegenstände und Inhalte

| Testator | Sonstige Verhandlungsgegenstände und Inhalte |
|-----------------|---|
| Franz Bachmann | Beerdigung, Begründung Barbara Beyschitzin Universalerbin |
| Ludwig Bauhöfer | Incipit kurzes Gebet, Seele Gott anempfohlen, Beerdigung, Begründung Vermögensverminderung, Bewältigungsstrategien = |

²⁷¹ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [1].

²⁷² Ebd., S. [2].

²⁷³ Ebd.

| Testator | Sonstige Verhandlungsgegenstände und Inhalte |
|--------------------------|--|
| | Obligationen zum 25. Geburtstag Sohn ausbezahlen („reif“) Bitte an Arbeitskollegen um Unterstützung der Gattin Ersuchen an Gericht Unterstützung Gattin bei Witwenpension |
| Ludwig Le Blavier | Seele Gott anempfohlen Beerdigung Begründung Dienstmägde Universalerbinnen |
| Joseph Carove | Seele Gott anempfohlen Beerdigung Begründung Josepha Pollitzer Universalerbin |
| Jakob Csernetz | Hinweis auf militärische Dienstleistung Bewältigungsstrategien = Schicksal von Eva Klara Drouard (Partnerin) erläutert Begründung, warum nicht mit Drouard verheiratet Administratives - Anspruch Drouard Witwenpension unterstützen „Dank“ an Drouard ausrichten |
| Carl von Marsfeld | Seele Gott anempfohlen Beerdigung Begründung Vermögensverminderung |
| Michael Scharinger | Incipit kurzes Gebet Seele Gott anempfohlen Beerdigung |
| Joseph Thallmannsdorf | Beerdigung Begründung Vermögensverminderung, Hinweis auf militärische Dienstleistung Bewältigungsstrategien = Administratives - Gattin Ansprüche Witwenpension unterstützen Künftiger Lebensweg und militärische Laufbahn Sohn |
| Joseph Wurst | Beerdigung |

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt 20 Testamente von Militärpersonen der k. k. österreichischen Armee habe ich im vorangegangenen Kapitel vorgestellt und analysiert. Dabei handelte es sich um die Testamente von zwei Gemeinen (Dibliok, Eisler), vier Unteroffizieren (Althutter, d'Angoisse, Augustin, Hentschel), elf Offizieren (Balzer, Becherle, Le Blavier, Carove, Csernetz, von Marsfeld, Neumayer, Scappa, Scharinger, Thallmannsdorf, Wurst) und drei Militärpersonen in ziviler Funktion (Bachmann, Bauhöfer, Wittmann).

Wie sich zeigte, hatte der Dienstgrad relativ wenig Auswirkungen auf das Testierverhalten. Vielmehr spielten die sich im Laufe der Zeit verändernden persönlichen Lebensumstände die entscheidende Rolle. Zwar war eine grundsätzliche Tendenz dahingehend zu erkennen, dass höherrangige Militärpersonen ihre Verfügungen umfangreicher gestalteten. Dieser Umstand dürfte jedoch eher mit dem steigenden Lebensalter und den damit in Verbindung stehenden veränderten Lebenssituationen wie etwa Heirat, Nachkommen, Beförderungen oder dem späteren Übertritt in den Ruhestand und Veränderungen der Besoldung einhergehen. Die Höhe des Ranges war ebenfalls mit einem steigenden Lebensalter und entsprechender Dienstzeit verbunden. In diesem Sinne kann festgestellt werden, dass sich in Bezug auf den Dienstgrad der jeweiligen Erblasser keine besonderen Testierlogiken ableiten ließen, die man als militärspezifisch bezeichnen könnte.

Im Abschnitt 4.2 wurden Formalia der Testamente besprochen und einige formale Aspekte vorgestellt. So stellen sich hinsichtlich der Textlänge und des Umfanges der Verfügungen einige der Testamente relativ kurz dar. Man könnte in inhaltlicher Hinsicht gar von einem militärisch knappen Stil sprechen, in dem einige der Testamente verfasst wurden. Dafür kann es unterschiedliche Gründe gegeben haben. Waren die Testatoren krank oder in Todeserwartung, konzentrierten sie sich vermutlich auf die notwendigsten Verfügungen.²⁷⁴ Ein geringer Vermögensstand konnte ebenso ausschlaggebend sein. Wer wenig zu testieren hatte, setzte tendenziell keinen umfangreichen letzten Willen auf und dieser Umstand korreliert auch teilweise mit der Herkunft. So lässt sich bei den untersuchten Testamenten ein Trend hin zu kürzeren Testamenten und Verfügungen erkennen, wenn die Erblasser Mannschaftspersonen

²⁷⁴ Vgl. Pammer, Testamente, S. 504.

oder niederrangige Unteroffiziere waren.²⁷⁵ Hier zeigte sich auch teilweise das im ersten Kapitel erwähnte Supplentenwesen, wodurch vielfach die unteren sozialen Schichten von der Wehrpflicht erfasst wurden.

Doch auch höherrangige Militärpersonen und solche, die mehr Vermögen besaßen, testierten zum Teil in knapper Form und verfassten nicht zwangsläufig längere letztwillige Verfügungen, weshalb die Herkunft nicht der einzige ausschlaggebende Faktor gewesen sein muss. Es könnte an der Eigenart des Testierens im Rechtsraum Militär gelegen haben. So führte möglicherweise das ‚minder feierliche‘ Militärtestament und der straff durchorganisierte und annähernd jeden Lebensbereich regelnde Militärdienst dazu, seinen letzten Willen in einer Form zu errichten, die man als militärisch kurz und prägnant bezeichnen könnte. Langjährig in der spezifischen Militärkultur dienende Personen waren an diese Administration gewöhnt, was sich möglicherweise in ihren Testamenten niederschlug. Der knappe Stil könnte so Ausdruck des sogenannten „zweiten Sozialisationsprozesses“²⁷⁶ gewesen sein, dem die Militärpersonen im Zuge ihrer Dienstzeit ausgesetzt wurden. Hier machte man sie mit militärischer Disziplin, der Symbolik, den Ritualen und vor allem auch den Gesetzen und der Bürokratie des Militärs vertraut. So wurde eine „Kultur der Disziplin“²⁷⁷ und damit eine Einstellung verinnerlicht, bei der man es gewohnt war, dass der alles umfassende Militärapparat – mit seiner sowohl straffen als auch umfangreichen Bürokratie – ohnehin auch die Abwicklung des letzten Willens gemäß den Vorschriften regeln würde. Die daraus resultierenden tendenziell kürzeren letztwilligen Verfügungen von Militärpersonen mögen daher ein Spezifikum des Militärtestaments (in der k. k. Armee) sein.

Der Aspekt der von der militärischen Bürokratie zu treffenden Regelungen und daraus resultierender kürzerer Testamente traf wohl umso mehr zu, wenn die Erblasser nicht schreiben konnten und ihr letzter Wille vor Zeugen ‚protokolliert‘ werden musste. Abgesehen von schwerer Krankheit und Leibesschwäche konnte dies ebenfalls mit dem Bildungsgrad zusammenhängen. Hier war vor allem auch auffällig, dass die untersuchten Testamente der Mannschaftspersonen (Dibliok und Eisler) von mehr als drei Zeugen unterschrieben wurden. Wenn dies auch (rechtlich) nicht erforderlich war, könnte das doch Ausdruck einer stark nach

²⁷⁵ Wie erwähnt, war mit Dibliok, Eisler und Althutter die Hälfte der hier betrachteten niederrangigen Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes oder niederrangige Unteroffiziere) als Supplenten eingerückt.

²⁷⁶ Hagen, Tomforde, *Militärische Kultur*, S. 292. Der Vorgang Individuen in dieser Form militärisch auszubilden ist lt. Hagen und Tomforde allen Militärorganisationen gemeinsam.

²⁷⁷ Ebd.

Ständen und Klassen unterschiedenen (Gesamt-)Gesellschaft sein, die innerhalb des Militärs durch eine Einteilung seiner Angehörigen nach Dienstgraden und Rängen noch eine Steigerung fand.²⁷⁸ So könnte den Unterschriften auf Rechtsdokumenten von Personen der unteren Ränge (Schichten) weniger Qualität hinsichtlich ihrer Gültigkeit beigemessen worden sein als jenen von Offizieren, selbst wenn es auf dem eigenen Testament war.

Bemerkenswert ist in diesen Fällen, dass die formal-rechtlichen Möglichkeiten des Militärtestaments nicht ausgeschöpft wurden, denn bei allographen Testamenten wären lediglich zwei Zeugen erforderlich gewesen. Ebenso haben einige weitere Testatoren diese Privilegien nicht genutzt. Die Vorschriften hätten es grundsätzlich gestattet, dass holographe Testamente keiner Zeugen bedurften. Dennoch fanden sich auch auf einigen eigenschriftlichen Testamenten die Unterschriften von zwei oder gar drei Zeugen. Das legt die Vermutung nahe, dass man sich nicht gänzlich auf die militärische Bürokratie verlassen wollte und die letztwilligen Verfügungen durch die (nicht notwendige) erhöhte Zeugenanzahl zusätzlich absichern wollte. Diese Zeugen hatten grundsätzlich einen ähnlichen Rang inne wie die Testatoren und stammten vermutlich aus ihrem bekannten sozialen Umfeld. Dieser Umstand scheint den Vorschriften entsprochen zu haben. Sie schrieben als Testamentszeugen solche Personen vor, die den Testator „von Personen kennen“²⁷⁹ mussten.

Insgesamt gesehen kann man daher feststellen, dass sich in formaler Hinsicht teilweise militärspezifische Logiken in den Testamenten manifestieren. Dem ist hinzuzufügen, dass sich der gesamte administrative Ablauf rund um das Testament und dessen Abwicklung im darauffolgenden Verlassenschaftsverfahren innermilitärisch darstellte. Dieser Umstand könnte ebenso auf die formale Gestaltung der Testamente Auswirkungen gehabt haben, wenn sich die Testatoren auf die Administration durch die (für sie omnipräsente) Militärbürokratie teilweise verließen, aber ihre Testamente fallweise dennoch mit einer erhöhten Zeugenanzahl absicherten.

Dieser innermilitärische Kontext trifft teilweise auch auf die in den Testamenten begünstigten und sonst erwähnten Personen und Institutionen zu. Wie gezeigt wurde, haben die Erblasser Familienangehörige als Erbinnen und Erben eingesetzt, jedoch auch außerfamiliäre

²⁷⁸ Sieht man das Militär als eigene Subkultur einer Gesellschaft oder Region, ist es in gewisser Weise auch immer deren spezifisches Spiegelbild, vgl. Andreas W. Stupka, *Militärkultur, über Wesen und Begrifflichkeit*, in: Christian Wagnsonner, Stefan Gugerel (Hgg.), *Militärische Kulturen (Ethica Themen, Institut für Religion u. Frieden)*, Wien 2010, S. 19-29, hier 27; Hagen, Tomforde, *Militärische Kultur*, S. 308f.

²⁷⁹ Dienst-Reglement Infanterie, S. 248.

Personen begünstigt, die aus ihrem näheren dienstlichen Umfeld stammten. Teilweise testierten sie ausschließlich an innermilitärische Erben. Vier Testatoren vererbten ihren Kameraden Vermögen, wobei es sich dabei vorwiegend um niederrangige Soldaten handelte. Zwei der Erblasser (Eisler und Hentschel) vermachten ausschließlich innerhalb des Kameradenkreises Vermögen und die Erben hatten einen ähnlich niedrigen Rang wie die Erblasser inne.

Diese auf den engen innermilitärischen Kontext beruhende Testierpraxis konnte auch das Ergebnis des geringen räumlichen und sozialen Bezugsrahmens der Soldaten gewesen sein, der durch die hohe Mobilität der Truppenkörper verursacht wurde. Die häufigen Dislokationswechsel führten dazu, dass das ursprüngliche soziale Umfeld teilweise durch ein innermilitärisches ersetzt wurde.²⁸⁰ Niederrangige Militärpersonen lebten in besonders engem Kontakt (Kameradschaft), und so könnte der angesprochenen Sozialisationsprozess dazu geführt haben, dass sie ihre Kameraden als die ihnen am nächsten stehenden Personen wahrgenommen und sie als Rechtsnachfolger eingesetzt haben. Ein Umstand, der als militärspezifisch bezeichnet werden kann.

Die Auswirkungen der Eigenart des Militärdienstes ließen sich auch hinsichtlich des familiären Umfelds der Testatoren erkennen. Durch das Leben im engen Kontext der Truppenkörper hatten sie selten Familienangehörige in ihrer Nähe.²⁸¹ Wenige waren verheiratet oder lebten in Partnerschaft und wiesen meist ein kleines familiäres Umfeld mit wenigen Nachkommen auf. Offizieren war die Heirat durch diverse Vorschriften überhaupt nur sehr eingeschränkt möglich und sie mussten eine hohe Heiratskaution hinterlegen.²⁸² So kann diese besondere Lebensweise als Eigenheit des Militärdienstes gelten; daraus resultierte ein überschaubares außermilitärisches soziales Umfeld der Testatoren. Die sich daraus ergebenden Testierlogiken mögen jedoch auch im zivilen Bereich gültig sein. Waren die Testatoren verheiratet oder lebten in einer Partnerschaft, hatten sie Nachkommen oder Verwandte, vermachten sie diesen auch ihr Vermögen.

Die testierten Vermögenswerte ließen jedoch wieder auf die Eigenarten des Militärdienstes schließen. In den Testamenten ist zusammenfassend wenig Vermögen erkennbar geworden. Die geringe Besoldung ließ wohl keinen nennenswerten

²⁸⁰ Vgl. Hagen, Tomforde, *Militärische Kultur*, S. 292; Burchhart, *Soldatenalltag*, S. 264; Dirrheimer, *Biedermeier*, S. 22.

²⁸¹ Vgl. Burchhart, *Soldatenalltag*, S. 264.

²⁸² Vgl. István Deak, *Der K. (u.) K. Offizier 1848-1918*, Wien (u.a.) 1991, S. 169-172. Diese Heiratskautionen wurden für die Renten der Offizierswitwen herangezogen.

Vermögensaufbau zu. Wer von den länger dienenden Soldaten und Offizieren nicht schon vor dem Militärdienst Vermögen besaß oder aus einem vermögenden Umfeld stammte, konnte vermutlich kaum einen bedeutenden Vermögenszuwachs während seiner Dienstzeit erreichen. In gewisser Weise erfuhren niederrangige Soldaten, die als Supplenten eingerückt waren, einen solchen. Das an sie nach der Dienstzeit auszuzahlende Supplentengeld von 120 Gulden war wohl nach dem Militärdienst eine willkommene Summe für eine vorher mehr oder minder mittellos gewesene Person.

Ein unerwartetes Ergebnis hinsichtlich der Vermögenssorten der hier betrachteten Gruppe von Militärpersonen war die Tatsache, dass lediglich vier Testatoren militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, davon zwei auch Waffen, verfügt haben. Zwar wurde die Bewaffnung vom Militär gestellt und war nicht im persönlichen Besitz der Militärpersonen. Dennoch wäre die Annahme berechtigt gewesen, dass Militärpersonen teilweise auch persönliche Waffen (z.B. Hieb-, Stich- und Schusswaffen) erwarben und dass Waffen generell für Militärpersonen einen besonderen Stellenwert einnahmen. Wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass persönliche Waffen schon zu Lebzeiten weitergegeben worden waren, scheint es doch so, dass im außerdienstlichen Kontext Bewaffnung für Militärpersonen wenig Bedeutung besessen hat. Das ist für die hier betrachtete Personengruppe ein doch bemerkenswertes Ergebnis.

Ein militärisches Spezifikum könnte das weitgehende Fehlen von immobilem Besitz gewesen sein. Lediglich ein Testament (Csernetz) lässt einen solchen zweifelsfrei erkennen, wenngleich in einem zweiten (Neumayer) durch die inhaltliche Formulierung Immobilien impliziert wurden. Das könnte ebenfalls am generell geringen Vermögen gelegen haben, das den Erwerb einer Wohnung oder eines Hauses schlichtweg nicht gestattete. Ein weiterer Grund dürfte in der Einquartierung beziehungsweise später Kasernierung von Militärpersonen bei ihren Einheiten und den erwähnten häufigen Dislokationswechseln der Truppenkörper gelegen haben.²⁸³ Ersteres führte schlichtweg zum Wegfall eines grundsätzlichen Wohnbedürfnisses, Zweiteres machte es wohl unnötig, während der aktiven Dienstzeit über einen festen Wohnsitz zu verfügen. Es war ungewiss, wie lange man mit seinem Truppenkörper an einem Ort verblieb und wann der nächste Ortswechsel bevorstand. Im Ruhestand könnten dann die Geldmittel schlicht nicht ausgereicht haben, um immobilien Besitz zu erwerben, sodass man

²⁸³ Vgl. Hochedlinger, Quellen, S. 172f; Dirrheimer, Biedermeier, S. 22.

nach dem Übertritt in die Pension eine Unterkunft mietete.²⁸⁴

Mit diesen geringen Vermögenswerten zusammenhängend, stellte sich der Fluss beziehungsweise Transfer des Vermögens dar. Dieser erfolgte meist innerfamiliär, in einigen Fällen auch außerfamiliär und bei manchen Testatoren ausschließlich innermilitärisch. Das Vermögen, sei es einer aus Erbschaft oder während des Lebens und/oder der Militärdienstzeit erworben, vermachten die Erblasser vorwiegend innerhalb der Beziehung (Ehe) oder Familie, in Fällen alleinstehender Militärpersonen auch an Bedienstete. Seltener wurden Schulden in den Testamenten angeführt, was ebenfalls an den geringen Vermögenswerten gelegen haben könnte, wenngleich dies abschließend nur anhand der Verlassenschaftsabhandlungen beurteilbar ist.

In einigen wenigen Fällen wurden als militärspezifisch zu bezeichnende Modi des Vermögenstransfers erkennbar. Dies vor allem dann, wenn im Zusammenhang mit dem Militärdienst erworbenes Vermögen (Supplentengeld, Kleidung oder Ausrüstung) in den Testamenten ersichtlich wurde und das gesamte oder Teile dieses Vermögens bei den Truppenkörpern der betreffenden Testatoren angelegt und/oder innermilitärisch transferiert wurde. Die k. k. Armee könnte man hier als eine Art Zwischenstation der Vermögensverwaltung bezeichnen, die es in ihrem administrativen Rahmen ihren Angehörigen gestattete, Vermögenswerte anzulegen.

Im letzten Abschnitt der Analyse wurden sonstige Verhandlungsgegenstände untersucht, wobei sich solche in neun Testamenten fanden. Dabei ließen sich derartige Formeln in insgesamt vier Bereiche unterscheiden: Der erste Bereich betraf religiöse Inhalte und Anordnungen zur Beerdigung, wobei auffällig war, dass derartige Inhalte lediglich fünf Erblasser in ihre Testamente aufgenommen hatten. In einem Fall (Rittmeister Thallmannsdorf) wurde überdies eine Art Geringschätzung von Religiosität sichtbar, wenn der Testator explizit Aspekte und Gebräuche (z.B. Glockenläuten) anführte, die ihn an Religiösem gestört haben. Generell kann festgestellt werden, dass sich fromme Legate und Religiöses in den hier untersuchten Militärtestamenten seltener gefunden haben. Derartige Testamente (und religiöse Geisteshaltungen) konnte wohl nur ein Umfeld hervorbringen, das religiösen Riten und möglicherweise auch dem Glauben geringe Bedeutung beimaß.

²⁸⁴ Wie erwähnt, wären im Zuge weiterer Forschungen für eine nähere Einschätzung diesbezüglich unter anderem die betreffenden Verlassenschaftsakten zu konsultieren.

Mit diesen Aspekten zusammenhängend war auch auffällig, dass nur in wenigen Fällen verstorbene Personen – etwa Eltern oder sonstige Verwandte – in den Testamenten angeführt wurden. Somit können die hier untersuchten Testamente auch vor der Folie der Entwicklung vom Ende der Gegenwart der Toten in Testamenten gelesen werden, wie sie sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vollzog. Verstorbene fanden so immer seltener Erwähnung in Testamenten.²⁸⁵ In dieser Hinsicht sickerte offenbar eine gesamtgesellschaftliche Veränderung, nämlich die Abnahme religiöser Inhalte in den Testamenten,²⁸⁶ in den militärischen Bereich ein, was die Annahme des Militärs als Spiegelbild einer Gesellschaft stärkt.²⁸⁷ Darüber hinaus könnte die erwähnte Mobilität der Militärpersonen Einfluss auf deren Religiosität genommen haben. Die Testatoren hatten durch die häufigen Dislokationswechsel ihrer Regimenter vermutlich keinen engen Bezug zu lokalen kirchlichen (und karitativen) Einrichtungen ihrer unterschiedlichen Dienstorte. Im Gegensatz zu Zivilpersonen, die häufig verschiedenen Kirchen und Ordensgemeinschaften im Bereich ihrer Wohnorte fromme Legate vermachten, fehlte Militärpersonen der religiös-institutionelle Bezugsrahmen, um ähnlich zu testieren.²⁸⁸ Überdies betrieb die k. k. Armee eine eigene Militärgeistlichkeit, die auch im Testament von Rittmeister Thallmannsdorf sichtbar wurde. Thallmannsdorf erachtete als seelsorgerische Begleitung bei seinem Begräbnis die des „Herrn Regiments Caplans“²⁸⁹ für hinreichend. Somit kann festgestellt werden, dass sich Religiöses bei Militärpersonen im institutionellen Rahmen der militärischen Bürokratie bewegte und sich dies teilweise im Testierverhalten niederschlug.

Der zweite Bereich sonstiger Verhandlungsgegenstände betraf nähere Erläuterungen zum Vermögensbestand und Vermögenstransfer, die von insgesamt sechs Testatoren überliefert sind. Hier sahen sich die Erblasser scheinbar veranlasst, den aus ihrer Sicht niedrigen Vermögensstand und die Art der Vermögensverfügungen zu begründen. Bei ersterem Aspekt wurde stets auf die eigene bescheidene Lebensführung hingewiesen, womit wohl um Verständnis bei den Erbinnen und Erben ersucht und gleichzeitig unterstrichen werden sollte, dass man eine dem Militärstand angemessene (und der ‚Ehre‘ des Offiziers entsprechende) bescheidene Lebensweise gepflegt habe. Hinsichtlich der Begründungen für die vorgesehenen

²⁸⁵ Vgl. Vedder, Schreiben, S. 127.

²⁸⁶ Die Abnahme religiöser Inhalte in Testamenten erwähnt auch Pammer. Er stellt auch die darauf basierende Diskussion vor, die aus diesem Umstand eine generelle Abnahme an Religiosität abgeleitet hat, vgl. Pammer, Altruismus, S. 157ff.

²⁸⁷ Vgl. Stupka, Militärkultur, S. 27.

²⁸⁸ Zu den frommen Legaten von Zivilpersonen vgl. Pammer, Altruismus, S. 149-151.

²⁸⁹ LMG/Testamente, Testament Nr. 352/1, Joseph Thallmannsdorf, S. [2].

Vermögenstransfers hatten die Testatoren möglicherweise Bedenken, dass die von ihnen eingesetzten Erben und Erben die Erbschaft später nicht beanspruchen konnten. Diese Sorge war in ähnlicher Form wohl auch im zivilen Kontext zu finden, was auch für den dritten Bereich, die Bewältigungsstrategien, gelten dürfte.

Die Unsicherheit mit den Umständen des Todes generierte spezifische testamentarische Formeln, die von den Testatoren als Bewältigungsstrategie für die ungewisse Zukunft nach dem Tod eingesetzt wurden.²⁹⁰ Meist hatten diese Inhalte die Versorgungsansprüche der künftigen Witwen sowie Lebenspartnerinnen oder den künftigen Lebensweg der Nachkommen zum Gegenstand.

Der vierte und letzte vorgestellte Bereich sonstiger Inhalte, nämlich der Hinweis auf die eigene Dienstleistung, ist vermutlich als militärspezifisch zu bezeichnen. Derartige Formeln fanden sich in den Testamenten von zwei Offizieren (Csernetz und Thallmannsdorf). Damit schienen die Testatoren die Erfüllung ihrer militärischen Pflicht unterstreichen zu wollen, wie sie von einem Offizier der k. k. Armee gefordert oder angenommen wurde.²⁹¹ Das wurde besonders bei Leutnant Csernetz deutlich, der mit dem Hinweis auf seine in den Koalitionskriegen erlittenen Kriegsverletzungen auch implizierte, sein Leben und Blut für Staat und Kaiser eingesetzt zu haben.

Bemerkenswert ist jedoch, dass lediglich zwei von 20 Testatoren sich derartiger Formeln bedienten, was einerseits auf die Zeit relativen Friedens des Vormärz zurückzuführen sein könnte. Andererseits mag es auch daran liegen, dass im aktiven Dienststand befindliche (höherrangige) Militärpersonen derartige Verweise nur dann verwendeten, wenn Ersuchen und Bitten an das mit der Abwicklung des Testaments befasste Gericht gerichtet wurden und man dadurch hoffte, dass die getroffenen Verfügungen wie gewünscht umgesetzt wurden. Darüber hinaus könnte die geringe Zahl ein Hinweis darauf sein, dass bei Militärpersonen nach dem Übertritt in den Ruhestand eine Art Umkehrung des erwähnten zweiten Sozialisationsprozesses stattfand und man in gewisser Weise wieder zivile Sichtweisen übernahm, bei denen die zurückliegende militärische Laufbahn eine immer geringer werdende Bedeutung hatte.

²⁹⁰ Vgl. Vedder, Schreiben, S. 129f.

²⁹¹ Zu Themen wie Pflichterfüllung und Dienstauffassung der k. k. Offiziere konnte bislang kein umfassendes Werk nachgewiesen werden. Burchhart erwähnt diesen Aspekt kurz und Deák bearbeitet schwerpunktmäßig die Zeit von 1848-1918, vgl. Burchhart, S. 261; Deák, Offizier, v.a. S. 117-132 u. 140ff.

6. Schlussbemerkung

Ich bin in meiner Arbeit vier Fragestellungen zum Thema von Testierpraxis und Testierlogiken in der k. k. Armee im Vormärz nachgegangen. Diese spannten sich von der Frage nach dem Testieren innerhalb des Rechtsraumes Militär über die Vermögenswerte und -sorten sowie die sozialen Beziehungen der Testatoren hinsichtlich der Erbinnen und Erben und sonstiger Personen bis hin zu den weltlichen und religiösen Geisteshaltungen der hier untersuchten 20 Militärtestamente. Ich habe nach ersten Analysedurchgängen in den Quellen sechs Analysefelder generiert und die Testamente anhand dieser inhaltlich ausgewertet. Dabei bin ich von einer Sichtweise ausgegangen, bei der die k. k. Armee als eine eigene Kultur verstanden wurde, innerhalb der sich eigene Testierlogiken zeigten und die eine eigene Testierpraxis hervorbrachte. Diese Sichtweise hat sich zu einem Teil bestätigt.

Hinsichtlich des Rechts und der Praxis des Testierens in der k. k. Armee bleibt auf Basis der konsultierten Rechtsquellen festzuhalten, dass das Privileg, ein ‚minder feierliches‘ Militärtestament zu errichten, grundsätzlich allen Militärpersonen offenstand. Bis zu den ab etwa der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts getroffenen engeren Regelungen fasste man den für ein Militärtestament privilegierten Personenkreis weit und griff auch selten inhaltlich in die Testamentsverfügungen ein. Lediglich für verwaistes Vermögen gab es Bestimmungen, dieses militärischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Invalidenhäusern) zu überantworten. Darüber hinaus verlief die mit dem Tod und dem Testament verbundene Administration zur Gänze militärintern. Dieser Umstand hatte vermutlich vor allem in formaler Hinsicht eine eigene militärspezifische Testierlogik zur Folge, wenn einige der hier untersuchten Testamente recht kurz erscheinen und sich die meisten Erblasser offenbar auf die Administration ihrer ‚letzten‘ Angelegenheiten durch die militärische Bürokratie verließen. Einige der Testatoren schöpften jedoch das mögliche Privileg des Militärtestaments hinsichtlich der (nötigen geringen) Zeugenanzahl nicht zur Gänze aus und ließen ihre Testamente von zwei oder gar drei Zeugen unterfertigen. Darüber hinaus fand sich auf einigen Testamenten eine höhere Zeugenanzahl, als die Vorschriften vorgesehen hätten. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass die Erblasser ihre Testamente zusätzlich absichern wollten und der ‚minder feierlichen‘ Form des Militärtestaments nicht gänzlich jene Gültigkeit zutrauten, die sie gemäß den Vorschriften besessen hätte.

Weiters war festzustellen, dass Militärpersonen – unabhängig vom Rang – über eher geringes Vermögen verfügten und dieses fast ausschließlich aus Geldvermögen und Mobilien bestand. Der Dienst in der k. k. Armee und seine Eigenarten wie die schlechte Besoldung, die Einquartierung der Militärpersonen und die häufigen Dislokationswechsel der Truppenkörper hatte zur Folge, dass tendenziell geringe Vermögenswerte vorhanden waren und testiert werden konnten und im Laufe des Lebens selten Immobilienbesitz erworben worden war. Ein bemerkenswertes Ergebnis für die untersuchte Personengruppe zeigte sich hinsichtlich der Vermögensarten bei Mobilien militärischer Art, von denen auffällig wenig in den Testamenten erkennbar wurden.

Im Hinblick auf das verwandtschaftliche Umfeld der Testatoren ergab sich, dass Militärpersonen vorrangig einen kleinen engen und engsten Familienkreis aufwiesen. Die wenigsten von ihnen waren verheiratet oder hatten Nachkommen; die überwiegende Zahl der allein stehenden Erblasser im Ruhestand wurde von einer Bedienerin betreut, der sie auch (teils vollständig) Vermögenswerte vermachten. Dieser Umstand resultierte vermutlich ebenfalls aus der Eigenart des Militärdienstes, der dem Gründen einer Familie ebenso entgegenstand wie dem Erwerb größerer Vermögenswerte. Wenig Militärspezifisches zeigte sich in jenen Fällen, wo ein enger und engster Verwandtenkreis vorhanden war und diesem Vermögen vererbt wurde. Schließlich ist als militärspezifisch der – vor allem von niederrangigen Soldaten verfügte – innermilitärische Vermögenstransfer an Kameraden zu bezeichnen. Dieser folgte wohl einer Logik, bei der die innerhalb der Militärkultur in engem Kontext lebenden (kasernierten) Militärpersonen das eigene dienstliche Umfeld als wichtigen sozialen Bezugsrahmen empfanden und ihre Kameraden als ihre Rechtsnachfolger wahrgenommen und eingesetzt haben.

In den Testamenten fanden sich auch über die Bestimmungen des Vermögens hinausgehende sonstige Verhandlungsgegenstände. Hier ließen sich religiöse Formeln, Erläuterungen zu Vermögensstand und -transfer, Bewältigungsstrategien und Verweise auf die eigene militärische Dienstzeit der Testatoren erkennen. Hinsichtlich religiöser Geisteshaltungen der Testatoren hat sich gezeigt, dass auch die Militärtestamente dem allgemeingesellschaftlichen Trend der Abnahme religiöser Inhalte in Testamenten im Verlauf des 19. Jahrhunderts folgten und in einem Fall eine Art Geringschätzung von religiösen Gebräuchen sichtbar wurde. Nur etwa ein Viertel der Erblasser verwendeten religiöse Formeln in ihren letztwilligen Anordnungen oder verfügten fromme Legate. Es mag sich darin auch die hohe Mobilität von Militärpersonen erkennen lassen. Ihnen fehlte dadurch der nähere Bezug zu lokalen religiösen und

karitativen Einrichtungen ihrer jeweiligen Dienstorte, weshalb fromme Legate im Allgemeinen in Militärtestamenten der k. k. Armee seltener oder in geringerem Umfang zu finden sein könnten. Darüber hinaus betrieb die k. k. Armee eine eigene Militärseelsorge, was ebenfalls ausschlaggebend für ein derartiges Testierverhalten gewesen sein kann.

Dem zivilen Kontext ähnliche testamentarische Inhalte dürften einerseits die von den Testatoren verwendeten Begründungen ihrer Vermögenstände und -transfers sein, andererseits gewisse Bewältigungsstrategien, mit denen in nach dem Tod eintretende Umstände steuernd eingegriffen werden sollte. In diesen Fällen waren die mit dem administrativen Ablauf des Todesfalls befassten Behörden, aber auch die eingesetzten Erben Adressaten der Inhalte und hier war wenig Militärspezifisches erkennbar. So dürften beispielsweise auch bei zivilen Testamenten Begründungen zu finden sein, warum Dienstmägde als Universalerbinnen eingesetzt wurden.

Eine Besonderheit von Militärtestamenten könnte jedoch der Verweis auf die eigene Dienstleistung gewesen sein. Hier hatten die Testatoren vermutlich ihre Pflichterfüllung als Angehörige der k. k. Armee zum Ausdruck bringen wollen oder diese als eine Art Kapital eingesetzt, um Ersuchen an militärische Dienststellen mehr Gewicht zu verleihen. Aspekte wie Pflicht, Treue und Gehorsam spielten (und spielen) im Militär eine bedeutende Rolle für das Funktionieren dieser Kultur. Es ist jedoch auffällig, dass nur zwei Testatoren (im Ruhestand) auf diese Weise auf ihren Militärdienst verwiesen. Möglicherweise lässt sich hier schlussfolgern, dass nach langer Dienstzeit oder dem Übertritt in den Ruhestand eine Art Umkehrung des „zweiten Sozialisationsprozesses“²⁹² stattgefunden hat und die Testatoren in gewisser Weise wieder zivile Einstellungen und Sichtweisen übernahmen. Diese scheinen im Allgemeinen bei zivilen Militärpersonen, die in militärischen Ämtern und Behörden Dienst versahen und nicht im unmittelbaren Truppendienst standen (z.B. Bauhöfer) vordergründig gewesen zu sein. So fanden sich in Testamenten derartiger Militärpersonen am ehesten Inhalte wieder, wie man sie in ähnlicher Form für den nicht-militärischen Bereich erwarten würde.

So bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass sich militärspezifische Testierlogiken vor allem in formaler Hinsicht widerspiegeln und sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen und dem bürokratischen Ablauf des Militärtestaments ergeben haben. Im Hinblick auf die anderen Analysebereiche (dem sozialen Kontext, Vermögenswerte und -sorten, sonstige

²⁹² Hagen, Tomforde, *Militärische Kultur*, S. 292.

Verhandlungsgegenstände) ließen sie sich durch die Eigenart des Militärdienstes und die daraus resultierende spezifische Situation, wie das überschaubare soziale Umfeld oder den geringen Vermögensstand ableiten. Vor allem länger dienende oder in den Ruhestand übergetretene Militärpersonen waren häufig alleinstehend und lebten in bescheidenen Verhältnissen. Jüngere aktive, niederrangige Soldaten scheinen den militärischen Kontext am ehesten als ihren hauptsächlichsten sozialen Bezugsrahmen angenommen zu haben und setzten Kameraden als ihre Rechtsnachfolger ein.

Anhand der untersuchten Fälle konnten erste Erkenntnisse im Feld der Österreichischen Militärtestamente gewonnen werden. Die vorliegende Masterarbeit verfolgte einen Zugang, gemäß dem eine als neu verstandene Militärgeschichte nicht heeres- und kriegsgeschichtliche Ereignisse, sondern das Militär hinsichtlich seiner sozio-ökonomischen Beziehungen sowie spezifischen Kultur(en) im Blick hat. Dabei sollte ein erstes Spektrum zu den Militärtestamenten der k. k. Armee eröffnet werden und möglicherweise finden tiefergehende Untersuchungen in diesem noch weitgehend unbearbeiteten Themenfeld statt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalien

Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Territorialkommanden, Generalkommando Wien, Niederösterreichisches Judicium delegatum militare mixtum (k. k. Landesmilitärgericht Wien, LMG), Testamente 1784-1833, AT-OeStA/KA Terr GenKdo Wien JudDel (LMG) Testamente 1

Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Franz Hübler, Hüblersche Gesetzessammlung (Hübler), AT-OeStA/KA ZSt HKR SR Norm Hübler

Gedruckte Quellen

Ignaz Franz BERGMAYR, Verfassung der kaiserlich-königlichen Oesterreichischen Armee, Wien 1821

Ignaz Franz BERGMAYR, Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Oesterreich, (2 Teile), Wien 1842 und 1845

Wilhelm BRAUNEDER, Testament, in: Friedrich Jaeger (Hg), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 13, Stuttgart, Weimar, 2011, S. 389-392

Johann Heinrich BURCHHARD, Ein Beitrag zur Lehre vom Soldatentestament (Diss.), Hamburg 1875

Felix CZEIKE, Historisches Lexikon Wien, Band 4 Le-Ro, Wien 1995

[Martin] DAMIANITSCH, Ueber die begünstigten letztwilligen Anordnungen der Militär-Personen, in: Militär-Zeitung, Nr. 94 / 24.11.1860, S. 747-748

DIENST-Reglement für die kaiserlich-königliche Cavallerie, 2. Teil, Wien 1808

DIENST-Reglement für die kaiserlich-königliche Infanterie, 2. Teil, Wien 1808

DIENST-Reglement für die kaiserlich-königliche Infanterie, 1. Teil, Wien 1860

Ferdinand Daniel FENNER von Fenneberg, Oesterreich und seine Armee, Leipzig 1847

Hermann FITTING, Zur Geschichte des Soldatentestaments, Halle 1866

Philip Harras von HARRASOWSKY, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen (5 Bände), Wien 1883-1886

Jaromir HIRTENFELD, Oesterreichisches Militär-Konversations-Lexikon, Band 2 D bis G, Wien 1852

Franz HÜBLER, Militär-Oekonomie-System der kaiserlichen österreichischen Armee (17 Bände), Wien 1820-1823

KRIEGSARCHIV Wien, Österreichs Kriege seit 1495, chronologische Zusammenstellung der Schlachten, Gefechte, Belagerungen etc. an welchen Kaiserliche Truppen auf den Verschiedenen Kriegsschauplätzen entweder allein oder mit ihren Alliirten theilgenommen haben, Wien 1878

Hanns Eggert Willibald von der LÜHE (Hg.), Militair Conversations-Lexikon, Band 5, Leipzig 1835

Franz MÜLLER, Die kaiserlich königliche österreichische Armee seit Errichtung der stehenden Kriegsheere bis auf die neuste Zeit, Prag 1846

August NIEMANN, Militär-Handlexikon, Stuttgart 1878

SAMMLUNG der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen, Wien [1818-1849]

Alphons WREDE, Geschichte der K. und K. Wehrmacht, Die Regimenter, Corps Branchen und Anstalten von 1918 bis Ende des XIX. Jahrhunderts (5 Bände), Wien [1898-1905]

Constantin von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 4. Teil, Wien 1858

Literatur

Johann C. ALLMAYER-BECK, Erich LESSING, Das Heer unter dem Doppeladler, Habsburgs Armeen 1718-1848, München 1981

Peter ATTESLANDER, Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 2010

Leopold AUER, Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Thomas Olechowski, Christoph Schmetterer (Hgg.), Testamente aus der Habsburgermonarchie, Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 1/2011, S. 9-22

Peter BROUCEK, Die Armee im Biedermeier, in: Das Kaiserthum Österreich 1804-1866, Materialien zum Vortragszyklus 1996, Wien 1996, S. 137-153

Ernst BRUCKMÜLLER, Zwischen „glänzendem Elend“ und höchsten Prestige - Der Beruf des Offiziers - eine sozialgeschichtliche Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der k.(u.)k. Armee, in: Armis et Litteris, 11/2002, S. 13-41

Bertrand Michael BUCHMANN, Militär - Diplomatie - Politik, Österreich und Europa von 1815-1835 (Europäische Hochschulschriften, Band 3, zugl. Diss. Univ. Wien), Frankfurt/Main 1991

Bertrand Michael BUCHMANN, Soldatenalltag im Vormärz, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 4-5a/1993, S. 258-270

István DEAK, Der K. (u.) K. Offizier 1848-1918, Wien, Köln, Weimar 1991

Günter DIRRHAIMER, Die K. K. Armee im Biedermeier, Wien 1975

Peter FICHTENBAUER, M. Christian ORTNER (Hgg.), Die Geschichte der österreichischen Armee von Maria Theresia bis zur Gegenwart, in Essays und bildlichen Darstellungen, Wien 2015

GESELLSCHAFT für österreichische Heereskunde, Das Kaisertum Österreich 1804-1866, Materialien zum Vortragszyklus 1996, Wien 1996

Karin GOTTSCHALK, Erbe und Recht, die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit, in: Stefan Willer, Sigrid Weigel, Bernhard Jussen (Hgg.), Erbe, Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, Berlin 2013, S. 85-125.

Ulrich vom HAGEN, Maren TOMFORDE, Militärische Kultur, in: Nina Leonhard, Ines-Jacqueline Werkner (Hgg.), Militärsoziologie - Eine Einführung, Wiesbaden 2012, S. 284-313

Claudia HAM, Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikariates im Jahr 1918, in: Roman-Hans Gröger, Claudia Ham, Alfred Sammer, Zwischen Himmel und Erde, Militärseelsorge in Österreich, Graz, Wien, Köln 2001, S. 13-98

HEERESGESCHICHTLICHES Museum, Kaisertum Österreich 1804-2004, Europe en Armes, Wien 2004

Michael HOCHEDLINGER, Rekrutierung - Militarisierung - Modernisierung, Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, in: Stefan Kroll, Kersten Krüger (Hgg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit (Herrschaft und soziale System in der Frühen Neuzeit, Band 1), Hamburg 2000, S. 327-375

Michael HOCHEDLINGER, Archivarischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich, in: Archivalische Zeitschrift, 1/2001, S. 289-364

Michael HOCHEDLINGER, Quellen zum kaiserlichen bzw. k. k. Kriegswesen, in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert), ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien (u.a.) 2004, S. 162-181

Michael HOCHEDLINGER, Kleine Quellenkunde zur österreichischen Militärgeschichte 1800-1914, in: Laurence Cole, Christa Hämmerle, Martin Scheutz (Hgg.), Glanz - Gewalt - Gehorsam, Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie 1800 bis 1918 (Frieden und Krieg, Beiträge zur Historischen Friedensforschung, Band 18), Wien 2011, S. 387-410

Catherine HOREL, Soldaten zwischen nationalen Fronten. Die Auflösung der Militärgrenze und die Entwicklung der königlich-ungarischen Landwehr (Honvéd) in Kroatien-Slawonien 1868-1914 (Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Band 31), Wien 2009

Mia KORPIOLA, Anu LAHTINEN, Introduction, in: Mia Korpiola, Anu Lahtinen (Hgg.), Planning for Death, Wills and Death-Related Property Arrangements in Europe, 1200-1600 (John Hudson (Hg.), Medieval Law and Its Practice, Bd. 23), Leiden 2018, S. 1-25

Gertrude LANGER-OSTRAWISKY, Bäuerliche Testamente als Instrument der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert),

in: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hgg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500 - 1850, Berlin 2006, S. 265-282

Dieter LANGEWIESCHE, Kongress-Europa, der Wiener Kongress und die internationale Ordnung im 19. Jahrhundert, in: Thomas Just, Wolfgang Maderthaner, Helene Maimann (Hgg.), Der Wiener Kongress, die Erfindung Europas, Wien 2014, S. 14-33

Margareth LANZINGER, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hgg.), Das Haus in der Geschichte Europas, ein Handbuch, Berlin 2015, S. 319-336

Margareth LANZINGER, Aushandeln von Ehe - Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen, Einleitung, in: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forstner, Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Wien, Köln, Weimar 2010, S. 11-26

Detlef LIEBS, Das Testament des Antonius Silvanus, römischer Kavallerist in Alexandria bei Ägypten, aus dem Jahr 142 n. Chr., in: Klaus Märker, Christian Otto (Hgg.), Festschrift für Weddig Fricke zum 70. Geburtstag. Freiburg 2000, S. 113-128

Philipp MAYRING, Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken (12. Aufl.), Weinheim, Basel 2015

Hans MEDICK, David SABEAN (Hgg.), Emotionen und materielle Interessen, sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 75), Göttingen 1984

Johannes MEYER-HERMANN, Testamentum militis - das römische Recht der Soldatentestamente, Entwicklung von den Anfängen bis zu Justinian, Aachen 2012

Karin NEUWIRTH, Die lieben Erben - Verwandtenerbrecht in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Margareth Lanzinger, Edith Sauer (Hgg.), Politiken der Verwandtschaft, Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, S. 199-224

Michael PAMMER, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert), ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien, München 2004, S. 495-510

Michael PAMMER, Altruismus, Familie, Religion: Testamente um 1800, in: Thomas Olechowski, Christoph Schmetterer (Hgg.), Testamente aus der Habsburgermonarchie, Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Beiträge z. Rechtsgeschichte Österreich, 1/2011, S. 148-161

Anna RAUSCHER, Transformation und Inszenierung des Leichnams - Zur Bearbeitung des toten Körpers in der Bestattungspraxis Wiens (Dipl.-Arb.), Wien 2010

Gunther E. ROTHENBERG, The Austrian Army in the age of Metternich, in: The journal of modern history, Vol. 40/2 1968, S. 155-165

Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa, Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1804-1914), Wien 1997

Jakob Fortunat STAGL, Das „Testamentum Militare“ in seiner Eigenschaft als „Ius Singulare“, in: Revista de Estudios-Historico-Juridicos, 36/2014, S. 129-157

Jakob Fortunat STAGL, Das Soldatentestament unter den Soldatenkaisern, in: Ulrike Babusiaux, Anne Kolb (Hgg.), Das Recht der „Soldatenkaiser“, Berlin 2015, S. 109-126

Andreas W. STUPKA, Militärkultur, über Wesen und Begrifflichkeit, in: Christian Wagnsonner, Stefan Gugereel (Hgg.), Militärische Kulturen (Institut für Religion und Frieden, Ethica Themen), Wien 2010, S. 19-29

Ulrike VEDDER, Erbe und Literatur, Testamentarisches Schreiben im 19. Jahrhundert, in: Stefan Willer, Sigrid Weigel, Bernhard Jussen (Hgg.), Erbe, Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, Berlin 2013, S. 126-138

Karl VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt, Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat (Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1699-1815), Wien 2001

Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band 5, Die Bewaffnete Macht, Wien 1987

Gunther WESENER, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 4), Graz, Köln 1957

Internet

Francisco García GONZÁLEZ, Margareth LANZINGER, Men Alone: Bachelors and Widowers in Rural Europe from the 16th to the 19th Century, Panel Abstract der Tagung Rural History 2019 Panel - Men Alone: Bachelors and Widowers in Rural Europa von 10. bis 13.9.2019, Paris, zur Verfügung gestellt von Prof. Margareth Lanzinger, <https://www.ruralhistory.at/eurho/newsletter/2019/rhn-2019-011>, Zugriff 19.10.2019

ÖSTERREICHISCHE Nationalbank, Historischer Währungsrechner, <https://www.eurologisch.at/docroot/waehrungsrechner>, Zugriff 28.12.2019

ÖSTERREICHISCHE Nationalbank, Bankhistorisches Archiv, Archivbestände, II/4 Wiener Währung (W.W.), [https://www.oenb.at/Ueber-Uns/ Bankhistorisches-Archiv/Archivbestaende/II-4-Wiener-W-hrung--WW-.html](https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Bankhistorisches-Archiv/Archivbestaende/II-4-Wiener-W-hrung--WW-.html), Zugriff 29.12.2019

ÖSTERREICHISCHE Nationalbibliothek / ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Justizgesetzsammlung, http://alex.onb.ac.at/tab_jgs.htm, Zugriff 20.10.2019

ÖSTERREICHISCHES Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wiener Hofkriegsrat (HKR), 1557-1848, Bestandsbeschreibung, AT-OeStA/KA ZSt HKR, <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=4727>, Zugriff 20.10.19

Christoph TEPPERBERG, Quellen zur Genealogischen Forschung im Kriegsarchiv Wien, [https://www.oesta.gv.at/documents/551235/556044/Genealogie+im+Kriegsarchiv+\(05+12+2014\).pdf/85ab4a88-e7cf-4d67-8fc9-dc0ca78b56e6](https://www.oesta.gv.at/documents/551235/556044/Genealogie+im+Kriegsarchiv+(05+12+2014).pdf/85ab4a88-e7cf-4d67-8fc9-dc0ca78b56e6), Zugriff 26.10.2019

Anhang

Abstract

Testamente bringen äußerst persönliche Anliegen zum Ausdruck und erlauben sehr persönliche Einblicke in die Lebenswelt ihrer Verfasserinnen und Verfasser. Sie reflektieren die erb- und ehgüterrechtliche Situation und zugleich auch soziale Erwartungen von Erblasserinnen und Erblassern. Testamente geben Auskunft darüber, wer was erhalten soll und teilen auch Aufgaben zu. So bieten sich Rückschlüsse auf vorhandene Vermögenswerte, das soziale Umfeld, aber auch Geisteshaltungen und Weltansichten von Testatorinnen und Testatoren. Deshalb sind Testamente in der historischen Forschung eine bereits seit längerem etablierte Quellengattung. Die Recherchen für diese Arbeit erbrachten jedoch die Erkenntnis, dass die Testamente von Militärpersonen in der Geschichtswissenschaft bislang kaum erforscht wurden. Deshalb werden in der vorliegenden Masterarbeit zwanzig Militärtestamente von Angehörigen der Österreichischen k. k. Armee aus der Zeit des Vormärz analysiert. Die Masterarbeit orientiert sich an den Zugängen einer sich als ‚neu‘ verstehenden Militärgeschichte, die sozioökonomische Aspekte des Militärs in den Blick nimmt und geht vier Fragestellungen nach. Diese spannen sich von der Frage zu Recht und Praxis des Testierens in der k. k. Armee, den transferierten Vermögenswerten, den Erbinnen und Erben bis hin zu weltlichen und religiösen Geisteshaltungen. Die zugrundeliegenden Militärtestamente werden innerhalb mehrerer Analysefelder untersucht. Das sind Rang und Stand der Testatoren, formale Aspekte der Testamente, erkennbar werdende Personen und Institutionen, die Umstände des Vermögenstransfers und schließlich etwaige Besonderheiten und Auffälligkeiten. Dabei zeigen sich militärspezifische Aspekte des Testierens in der k. k. Armee innerhalb all dieser Analysefelder. Sowohl die Eigenheiten des Militärdienstes, als auch inner- und außermilitärische soziale Beziehungen werden in den Testamenten sichtbar.

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Tabelle 1: Besoldung der k. k. Armee im Vormärz | S. 17 |
| Tabelle 2: Rang und Stand der Testatoren | S. 28 |
| Tabelle 3: Formalia der Testamente | S. 41 |
| Tabelle 4: Personen und Institutionen als Erbinnen und Erben | S. 54 |
| Tabelle 5: Personen und Institutionen in anderen Funktionen als der von Erbinnen und Erben | S. 55 |
| Tabelle 6: Vermögenswerte | S. 59 |
| Tabelle 7: Herkunft, Verbleib/Veranlagung, Transfer des Vermögens | S. 67 |
| Tabelle 8: Sonstige Verhandlungsgegenstände und Inhalte | S. 80 |

Ausgewählte Testamente und Transkripte

Testament Nr. 99/1 - Johann Eisler, Gemeiner

1839. B. gras. 74. Meas 803
Eisler 99
1.

Johann Eisler

Ich habe auf niemand Aufsicht als für meinen
 Hof. Eisler als H. O. Militair Inaent
 London als 30. Jänner 1833 wüßgen.
 wenn wüßgen.

Dies ist aus ihm geschehen, und
 habe am 1. Jänner 1833 wüßgen,
 habe ich selbst, daß es über sein
 Supplement Geld von 120 fl. O. M., welche
 bei ihm in London bei dem H. O. M.
 deponiert ist, sein letztes Willen
 wüßgen willfährig wollen, und zwar
 habe ich am:

| | | | |
|----------|----------------|----------------------------|--------------|
| H. O. M. | als Corporalen | Jos. Neuhäuser. | 10 fl. O. M. |
| " | " | " Karlovsky | 50 fl. O. M. |
| " | " | Opunium Jakob Lerch | 50 fl. O. M. |
| " | " | v. Longy Math. Stngelmayer | 50 fl. O. M. |

Letzter Hof ist nicht anzugeben
 fallen, wenn ich selbst habe
 als Hungelstern, zahllos, und

Protokoll

Welches auf eigenes Ansuchen des Gemeinen
Johann Eisler des Niederösterreichischen Militair Graenz
Cordons den 30. Jänner 1833 aufge-
nommen wurde.

Auf die an ihn gestellte Frage, wes-
halb er Gefertigte rufen ließ,
sagte derselbe, daß er über sein
Supplenten Geld von 120 f. Conventions Münze, welches
bei dem Löblichen Regiments Commando von Hoch u. Deutschmeister Nr. 4
depositirt ist, seine letzte Willens-
meinung mittheilen wolle; und zwar
vermacht er

| | | | |
|----------|---|-----------------------------------|---------|
| Vom N.O. | { | den Corporalen Jos[eph] Neuhauser | 10 f CM |
| Gränz | { | “ “ “ Karbovsky | 50 f CM |
| Cordon | { | “ Gemeinen Jacob Sirch | 50 f CM |
| | { | “ Corpl. Math. Angelmayer | 10 f CM |

Da derselbe fast, nichts anzugeben
hatte, wurde denselben vorstehen-
des vorgelesen, geschlossen, und
gefertigt.

Wr. Neustadt am 30. Jänner 1833

[3 Kreuze] Johann Eisler

Joseph Neuhauser
Corporal

Jos[eph] Blötz [mp]
Gemeiner 1st Classe
im k. k. Feuerwerks Corps
als Zeuge

[Siegel] vidi Richter [mp]

Oberlieutenant
Spitals Commandant

Johann Blenk...[?]

als Führer Corporer
im k. k. Feuerwerks Korps Spital
als Zeuge

[Siegel] vidi W. Forster [mp]

Chefoberarzt
so k. k. Feuerwerks
Corps Spitals

Wurde in der heutigen Rathssitzung kundgemacht, und ist, nach
genauerer Ex officio Abschrift pro Actis im hierstelligen Registra-
tursarchiv aufzubewahren und auf Anlangen in fernerer
Abschrift zu erteilen

Vom k.k. Niederösterreichischen Judicium Delegatum militare mixtum

Wien den 4. März 1833 (833)

[Unterschrift]

Zeugenaufsatz

Corporal Franz Hentschel hat in unserer Gegenwart erklärt, daß er sich entschlossen habe, in Ansehung seiner Verlassenschaft Nachstehendes anzuordnen, und zugleich gebeten diese seine letzte Willensmeinung rechtskräftig zu behaupten, und zwar:

| | | |
|---|---|--------------------------|
| Seinen neuen grünen Sommerrock | } | vermache er den |
| Eine alte schwarz tuchene Weste | } | Corporalen Joseph Tremko |
| Eine neue schwarz tuchene Pantalon, | | dem Gemeinen Joseph |
| | | Zimmerschek, dem |
| | | er sie zum Theile |
| Eine schwartzuchene alte Pantalon | } | noch schulde |
| Eine derley neue Weste | } | |
| Ein schwarz seidens Halstuch | } | |
| Einen schwarzen Seidenhut samt Schachtl | } | dem Corporalen Joseph |
| Eine Kleiderbürste | } | Metz |
| Eine Truhe samt Schloß und Schlüssel | } | |
| Ein par alte Halbstiefel | } | |
| Zwei weise komislichene Schlafleibel | } | |
| Ein ordinaires Hemd | } | den beiden |
| Sechs alte Handtücher | } | Gemeinen Mathias |
| Drey weise leinerne Schürzen | } | Schwarnitz |
| Ein weises Halstuch | } | und Anton Anmahser |
| Vier verschiedene alte Schnupftücher | } | zur Vertheilung |
| Zwei par alte Fußsocken | } | unter sich |
| Eine weise baumwollne Schlafhaube | } | |
| Ein weiser gewirkter Hosentrager | } | |
| Drey weise Halskrägen | } | |
| Zwey schwarze Krawaten | } | |

Da wir den Corporalen Franz Hentschel zwar bei schwachen
Leibeskräften aber bei vollkommen guter Vernunft
fanden, und überdieß obige Erklärung mehrmalen deut-
lich von ihm vernahmen, so nahmen wir keinen Anstand
seine Bitte zu willfahren, haben dieselbe zu Papier
gebracht und bestättigen diese durch unsere
Unterschrift und beigedruckt Siegel. Wien am 1. Juny

1833

Josef Raminger
Feldwebel

Wenzel Bischek [mp]
Corporal

Johan Gabmayer
Gemeiner

[Siegel]

[Siegel]

[Siegel]

Wurde heute publicirt

Vom k. k. Niederösterreichischen Judicium Delegatum militare mixtum

Wien den 29. Juli 1833 [Unterschrift]

3

von der Stadt ...
159
1.

Mein letztes Willen.

Ich der k. k. k. Leutnant Jakob Csernetz - bin
in meine Dienstleistung von Jahr 1790 - bis
1816. zuversichtlich geblieben und überlasse
meine Angelegenheiten, Güter, Erbschaft und
Konten - nach dem folgenden als meinem letzten
und unwiderrücklichen Willen zu erklären:

Mein Kopf in meine Dienstleistung, und
unbedenklich alle meine Angelegenheiten soll
als ein Eigentum und habe, meinem einzigen
Sohn, Herrn und k. k. Leutnant - dem Herrn
Ludwig Drouard geborenen Leopold - k. k. Leutnant
mein Offizier sein - nach meinem Ableben zu
fallen. Ich so erbt die alleinige Erbin
von allem, was mir überhaupt in dem Leben noch
meinem Erb zugewandt wird.

In die in meinem Testament, welche kein Recht zu
unrechtmäßig sein haben, konstante Rechte und
Güter, welche ein Eigentum dieser k. k. Leutnant
sind, so weiß ich nicht abzugeben, als
die Gewissheit zu bitten, mich würdige sein
die mit ganz Aufmerksamkeit und Disziplin zu behandeln,
nach dem dem Besten überlassen, die dem Besten
über, insbesondere jetzt geborenen Herrn Drouard,
welche von H. Johann von dem Herrn Leopold

Mein letzter Wille

Bey der sichtlichen Abnahme meiner Kräfte - durch die in einer Dienstleistung vom Jahre 1795 - bis 1816 erhaltenen Hieben, Schußwunden und überstandenen Kriegsbeschwerlichkeiten, theils erzeugt und theils vermehret - finde ich folgendes als meinen letzten und unwiderruflichen Willen zu erklären:

Mein bloß in einigen Kleidungsstücken, und unbedeutender Wäsche bestehender Nachlaß soll als ein Eigenthum und Erbe meiner einzigen achtungsvollen und wahren Freundin - der Frau Eva Klara Drouard gebohrne Seebald - kondrische Armee Offiziers Gattin - nach meinem Ableben zufallen. Eben so bleibt dieselbe die alleinige Erbin von Allem, was mir allenfalls in der Folge auf welcher Art zugehen wird.

Da die in meiner Wohnung, welche wir beyde gemeinschaftlich inne haben, vorhandenen Möbeln und Geräthe ohnehin ein Eigenthum dieser schätzbaren Frau sind, so weiß ich nichts Wichtigeres, als um die Gewogenheit zu bitten, meine würdige Freundin mit jener Achtung und Schonung zu behandeln, auf die das Unglück überhaupt, die vom Schicksal aber insbesondere hart getroffene Frau Drouard, welche vor 27. Jahren von ihrem Gatten verlas [nächste Seite] verlassen, und ohne einer weitem Nachricht mehr von ihm zu erhalten [Auslassungszeichen = 7] in die Welt gestossen wurde,

[7 = Seitanrand 2. Seite]

welcher Umstand das einzige Hinderniß unserer nicht schon längstens - vollzogenen Heurath war - Csernetz

vorzüglich gerechten Anspruch zu machen berechtigt ist, und die ihr zu versagen in den humanen Gesinnungen meiner Behörde auch keineswegs liegen kann. Endlich bitte ich derselben meinen letzten und herzlichsten Dank für die ungewöhnliche Geduld, unermüdete zärtliche Sorgfalt für die unschätzbare Freundschaft und Aufopferung zu melden.

Eigenhändig geschrieben und gefertigt.

Wien den 13^{ten} October 1827

Jakob Csernetz

Pensionirter Lieutenant.

Wurde in der heutigen Rathssitzung kundgemacht, und ist nach genauerer Ex officio Abschrift pro actis, im Registrars-Archiv aufzubewahren, und auf Anlangen in fernerer Abschrift zu ertheilen. Vom kk. Niederösterreichischen Judicium delegatum militare mixtum

Wien den 22^t April 1833

[Unterschrift]

1833

3
Testament

140
2.

In Namen Gott des Vaters, Gott des Sohns, und Gott des heiligen Geistes
Amen!

Ich, Gott gelobt noch gegenwärtig, und bei vollkommenem Verstande, und im
Alten schon sehr hoch avancirt bin; so habe ich befinden mit reifer Überlegung
meinen unabweislichen letzten Willen und folgenden zu vollziehen, und einzuschreiben
und unterschreiben, als:

- 1.) Einzelsie ich meine arme Seele in dem Tische Gottes, und dem allerbarmherzigen
Mutter Maria, meinem Lieb aber der Mutter Erde.
- 2.) Obgleich mich meinem Tode wohl zu sein mein Leben ganz Decidat heilige
Maßern gelassen werden.
- 3.) Das mich meinem Tode aber beschleunige selber oder Praktiken geschehen nicht
zu meinem Nachlassenschaft, und nicht in meine Inventur, sondern ist schon längst
das selbste Eigentum meines geliebten Gattin Julie Bauhöfer gebornen Kuegg,
weil selbe es theils bei unjerran Nachlassenschaft mitgelassen, theils mich dem Tode
unjerran Tante Adalie Barone Lascolaye als Legat zu ihrem selbsten
Eigentum abgeben hat.
- 4.) Tied meines Anstellung in Wien habe ich theils wegen Anspargung des nöthigen
Meubles, theils wegen dem Hausen Quartier, theils wegen dem Hausen Correpetoren
und Einrichtung meines Wohns alle Jahre einige Hundert Gulden von meinem
Wohnen /: in Anspargung des beygeren Zeiten /: zurückgelegt, und jetzt aber hat mich
das Monturs Geld meines Wohns Ludwig Bauhöfer Cadet beim Regiment
Savoijen Dragoner, dessen Uniformirung, Reise zum Regiment, und beywunder
prima Zulage /: monatlich 20 fl. C. M.: /: dem meine Grundgelden für Doctor, und

welche ihn auch nicht entzogen werden kann; wo bitte ich das hochwürdigste R. R.
Judicium del. mil. mil. als Obhandlung Instanz ihn dergl. sobald möglich
helfen zu wollen.

7. Mein geliebteste Gattin Julie ist als Mutter die natürliche, und
gesetzliche Vormünderin meines einzigen Sohne Ludwig Bauhofer, wo voll
auf während seiner Minderjährigkeit die unumkehrte Verwaltung seines
Vermögens geht, deswegen ich die löbliche Obhandlung Instanz bitte, dergleichen
die Interessen Erfahrung Ursache von dem obigen 15,000. fl. R. R.
Hofkammer Obligationen anzulegen zu wollen, um diese Interessen selbst zu
haben und davon nach Gültigkeit der Güter meines Sohne bestreiten
zu können. Obgleich herzu ich jährlich ausdrücklich, daß meine erwählte
Gattin Julie Bauhofer nicht pflichtig gegen mich, weder meinem Sohne,
noch gegen jemand eine Vormundschaft, oder sonstige Aufnehmung abzugeben,
und daß mich Niemand beschuldigt gegen mich, ich noch immer ohne eine
Aufnehmung abzugeben.

8. Ich bin Willkür für meinen Sohn Ludwig bestimme ich die Hof- von Agricola
gegenwärtigen Satz Hofkammer bei dem R. R. allgem. mil. Hof. sell. Gericht,
und bitte ihn als meinem Erben sich diese Vormundschaft gültigst anzunehmen,
meiner Gattin mit Satz und Hof an die Hand geben, und besonders bezeugen
zu wollen, daß meine geliebteste Gattin ihren pflichtmäßigen Pension
beim möglichst erlangen.

9. Ich habe dem meinem Sohn Ludwig hinterlassene Vermögen, nämlich die obigen
Fünfteljahr laufend Pfunden in 3. prozentigen W. W. bezugsfähigen R. R.
Hofkammer Obligationen bezieht, wo herzu ich jährlich ausdrücklich, daß

Testament

Im Namen Gott des Vaters, Gott des Sohnes, und Gott des heiligen Geistes

Amen!

Da ich, Gott gelobt noch gesund, und bey vollkommen reifer Vernunft, jedoch im Alter schon hoch vorgerückt bin; so habe ich befunden mit reifer Überlegung meinen unwideruflichen letzten Willen mit folgendem zu erklären, und eigenhändig niederschreiben, als:

1. Empfehle ich meine arme Seele in den Schutz Gottes, und der allerheiligsten Mutter Maria, meinen Leib aber der Mutter Erde.
2. Gleich nach meinem Tode sollen für mein Seelen Heil Sechs heilige Meßen gelesen werden.
3. Das nach meinem Tode etwa vorfindige Silber oder Pretiosen gehört nicht zu meiner Verlassenschaft, und nicht in mein Inventar, sondern ist schon längst das wahre Eigenthum meiner geliebten Gattin Julie Bauhöfer, geborene Ruepp, weil selbe es theils bey unserer Verhelichung mitgebracht, theils nach dem Tode unserer Tante Rosalie Baroné Lassolaye als Legat zu ihrem wahren Eigenthum erhalten hat.
4. Seit meiner Anstellung in Wien habe ich theils wegen Anschaffung der nöthigen Meubles, theils wegen dem theuren Quartier, theils wegen der theuren Correpetitoren und Erziehung meines Sohnes alle Jahre einige Hundert Gulden von meinem Vermögen /: in Anhoffnung auf bessere Zeiten :/ zugezahlt, zuletzt aber hat mich das Monturs Geld meines Sohnes Ludwig Bauhöfer Cadet beym Regiment Savoyen Dragoner, dessen Uniformirung, Reiß zum Regiment, und besonders seine Zulage /: monatlich 20 f CM :/ dann meine Krankheiten für Doctor, und Apotheke, fast um mein ganzes Capital gebracht, indem ich alle Jahre von meinem Capitale zusetzen, eine Obligation nach der anderen verkaufen, so mein Capital verminderen mußte, um nur die ordinaire Zulage meines Sohnes bestreithen, und sonst anständig leben zu können.

Mein ganzes Vermögen besteht also gegenwärtig blos noch in 15000 f

Sage Fünfzehn Tausend Gulden in zu 3 pro cento verzinslichen k. k.

Hofkammer Obligationen, welches an jährlichen Interessen 450 f W. W.

also in Conventions Münze 180 f abwirft.

Zu diesen 15000 f an k. k. Hofkammer setze ich meinen einzigen Sohn Ludwig Bauhöfer Cadeten vom Regiment Prinz von Savoyen Dragoner N° 5 zum Universalerben ein, und wovon in sofern die abfallenden Interessen zulangen, während seiner Minderjährigkeit seine monatliche Zulage bestritten werden solle.

5. Meiner geliebten Gattin Julie Bauhöfer geborene Ruepp würde zwar nach der gesetzlichen Erbfolge der lebenslängliche Fruchtgenuß des Vierten Theils der Interessen von denen vorbesagten k. k. Hofkammer Obligationen mit jährlichen 42f 30x C.M. zustehen, allein um meinem Sohn seine Zulagen nicht zu vermindern, so vermache ich gedacht meiner lieben Gattin Julie anstatt diesem Fruchtgenuß, unsere sämtliche ohnehin gemeinschaftliche Meubles [Bett]Wäsch undTischzeug, dann meine Kleidungs Stücke als wahres und unbedingtes Eigenthum, womit sie sich aus bekannter Liebe zu unserem einzigen Sohn um somehr begnügen wird, als sie nach dem System ohnehin Pensions fähig ist.
6. Da meine geliebte Gattin nach dem System Pensions fähig ist, welche ihr auch nicht entzogen werden kann; so bitte ich das hochlöbliche k.k. Judicium del. mil. mixt. als Abhandlungsinstanz Ihr dazu sobald möglich verhelfen zu wollen.
7. Meine geliebteste Gattin Julie ist als Mutter die natürliche, und gesetzliche Vormünderin unseres einzigen Sohnes Ludwig Bauhöfer, sie soll auch während seiner Minderjährigkeit die uneingeschränkte Verwalterin seines Vermögens seyn, deswegen ich die löbliche Abhandlungs Instanz bitte, derselben die Interessen Behebungs Anweisung von den obigen 15,000 f k. k. Hofkammer Obligationen ausfolgen zu wollen, und diese Interesen selbst erheben und davon nach Zulänglichkeit die Zulage unseres Sohnes bestreiten zu können. Dabey verordne ich jedoch ausdrücklich, daß meine erwähnte Gattin Julie Bauhöfer nicht schuldig seyn solle, weder unserem Sohne, noch sonst jemanden eine Vormundschafts- oder sonstige Rechnung abzulegen und daß auch Niemand berechtigt seyn solle, ihr was immer für eine Rechnung abzufordern.

8. Zum Mit Vormund für meinen Sohn bestimme ich den Herrn von Agricola gegenwärtigen Rath's Protokollisten bey dem k. k. allgem: mil: Appell: Gericht, und bitte ihn als meinen Freund sich dieser Vormundschaft gutigst unterziehen, meiner Gattin mit Rath und That an die Hand gehen, und besonders besorgen zu wollen, daß meine geliebteste Gattin ihre systemmäßige Pension bald möglichst erlange.
9. Was das unserem Sohn Ludwig hinterlassene Vermögen, nämlich die obigen Fünfzehn Tausend Gulden in 3 prozentigen W.W. verzinslichen k. k. Hofkammer Obligationen betrifft, so verordne ich jedoch ausdrücklich, daß rückichtlich dieses Capitals selbst die Vormundschaft resp: Curatel über meinen eröffneten Sohn solange dauern, und die Obligationen selbst solange im gerichtlichen Deposito verbleiben sollen, bis er sein volles 25^{tes} Jahr zurückgelegt haben wird, wo ihm erst dann die Obligationen ex Deposito erfolgt werden sollen, weil ich doch vermuthen will, daß er bis zu jenem Alter zur reiferen Vernunft gekommen, und den Werth des Geldes mehr zu schätzen gelernt haben wird.
10. Was das vorhandene Bettzeug betrifft, so ist dasselbe ohnehin das Eigenthum meiner Gattin, da sie dasselbe bey unserer Verehelichung als Ausstattung mitgebracht hat.
11. Eine beglaubte Abschrift dieses Testaments wolle gleich nach meinem Ableben meiner eröffneten Gattin gegen Entrichtung der Taxen ausgefolgt werden.

Dieß ist mein ernstlicher letzter Wille, welchen ich unverbrüchlich gehalten haben will, daher ich denselben mit voller Überlegung durchgehends eigenhändig geschrieben und unterschrieben, auch mein Pettschaft beygedrückt habe.

Sigl Wien den 27^{ten} October 1831

[Siegel] Ludwig Bauhöfer [mp]

Rath's Protokollist beym k. k.

allgemeinen Militär Appellations Gericht.

Kundgemacht, nach [gestr. Wort] gemachter Ex officio Abschrift pro actis, im verschlossenen Registratur Kasten aufzubewahren, und denen Interessenten davon auf Anlangen Abschrift zu ertheilen. Vom k. k. Niederösterreichischen Judicium Delegatum militare mixtum,

Wien 15^{ten} April 1833

[Unterschrift]

Feste Abschrift und kassenmäßiger Stempel an Herrn Agricola militär-appellations Rathspokollist[?] erfolgt. [Unterschrift]

Testament

Ich Endesgefertigter bestätige hiermit bey voller Geistesgegenwart, daß ich außer meinen wenigen Meubeln und Kleidungsstücken kein weiteres Vermögen besitze und daher als meine letztwillige Meinung /: Testament :/ bestimme, daß diese wenigen Geräthschaften nach meinem Ableben und bestimme dem Herren Gruber samt dessen Frau zur Belohnung für ihre mir so treu geleistete langjährige Pflege und Wartung überlasse.

Zu mehrerer Bekräftigung habe ich diese meine letzte Willensmeinung ausgestellt und von drey glaubwürdigen Zeugen, die ich besonders dazu erbethen habe, mitfertigen lassen.

Wien am 28^{ten} Dezember 1832

[Siegel] Joseph Wittmann
Regimentsarzt

+ + +

[Siegel] Ferdinand Schnell
als Namensunterfertiger
und Zeuge

[Siegel] Joseph Braun Rechnungsführer[?]
als ersuchter Zeuge

[Siegel] Johann Frühholz
als erbetener Zeuge

Alle vorstehenden Abbildungen der Militärtestamente wurden mit freundlicher Genehmigung²⁹³ des Österreichischen Staatsarchivs / Kriegsarchiv abgedruckt, in dessen Bestand sich die Originale befinden, vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Territorialkommanden, Generalkommando Wien, Niederösterreichisches Judicium delegatum militare mixtum (k. k. Landesmilitärgericht Wien, LMG), Testamente 1784-1833, AT-OeStA/KA Terr GenKdo Wien JudDel (LMG) Testamente 1

²⁹³ Österreichisches Staatsarchiv, GZ 2020.0.130.093, vom 25.2.2020.